

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 7-8/2016 JULI/AUGUST 65. JAHRGANG

THEMA

NS-Vergangenheit
der Justiz

WISSEN

Beweis mittels
Dash-Cam?

FORUM

Anwaltschaft – Qualität
und Zufriedenheit



Diktatur und unabhängige Organe der Rechtspflege





Seminar zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA mit Ilona Cosack

6. September 2016, 14:00 bis 17:30 Uhr • Seminarkosten: 179,00 €

Kanzleimanagement mit Waltraud Okon

8. September 2016, 09:00 bis 13:00 Uhr • Seminarkosten: 179,00 €

Die ordnungsgemäße Rechnung des Rechtsanwalts mit Waltraud Okon

8. September 2016, 14:00 bis 18:00 Uhr • Seminarkosten: 179,00 €

Neuigkeiten aus der ZV-Abteilung mit Dieter Schüll

15. September 2016, 09:00 bis 16:00 Uhr • Seminarkosten: 189,00 €

Das RVG für Auszubildende, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger mit Sylvia Granata

19. September 2016, 13:00 bis 17:00 Uhr • Seminarkosten: 159,00 € – Sonderpreis Azubis: 99,00 €

Gebühren in der ZV mit Sabine Jungbauer

29. September 2016, 09:00 bis 13:15 Uhr • Seminarkosten: 169,00 €

beA und Büroorganisation mit Sabine Jungbauer

29. September 2016, 14:00 bis 18:30 Uhr • Seminarkosten: 179,00 €

Fristberechnung leichtgemacht mit Sabine Jungbauer

30. September 2016, 09:00 bis 13:15 Uhr • Seminarkosten: 169,00 €

Aktuelle Rechtsprechung zum RVG und zur Kostenerstattung mit Heinz Hansens

5. Oktober 2016, 14:00 – 18:00 Uhr • Seminarkosten: 159,00 €

Effektive Zwangs- und Räumungsvollstreckung mit OGV a.D. Hans Eckhard Gallo

6. Oktober 2016, 09:30 bis 14:00 Uhr • Seminarkosten: 169,00 €

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

- Vorsprung durch Erfahrung
- seit 3 Jahrzehnten an der Seite der Anwaltschaft

**Sie interessieren sich für RA-MICRO?
Probieren Sie RA-MICRO auf unserer Testanlage einfach online aus!**

RA-MICRO Berlin Mitte, in Berlin direkt am Bahnhof Friedrichstraße

Ihr Vor-Ort-Partner in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.
Software und Hardware aus einer Hand!

© 2016 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

RVG in Straf- und Bußgeldsachen mit Gundel Baumgärtel*

7. Oktober 2016, 09:00 bis 13:00 Uhr • Seminarkosten: 169,00 €

PKH/VKH – Materielles Recht – Verfahrensrecht mit Dipl.-Rpfl. Andreas Erdmann*

11. Oktober 2016, 09:00 bis 16:30 Uhr • Seminarkosten: 179,00 €

Vollstreckung familienrechtlicher Ansprüche in der Praxis mit Peter Mock*

12. Oktober 2016, 08:45 bis 15:30 Uhr • Seminarkosten: 189,00 €

Aktiv interne Konflikte angehen – Kommunikation in der Kanzlei mit RAin Juliana Helmstreit

10. November 2016, 09:00 bis 16:00 Uhr • Seminarkosten: 199,00 €

Auswirkungen der Insolvenz auf Miet- und Pachtverhältnisse mit Peter Mock*

16. November 2016, 08:45 bis 15:30 Uhr • Seminarkosten: 189,00 €

Alles unter einem Hut – aus der Praxis für die Praxis – ZV-Seminar mit praxisbezogenen Themen und aktuellen höchstrichterlichen Entscheidungen mit Dieter Schüll und Harald Minisini

24. November 2016, 09:00 bis 16:00 Uhr • Seminarkosten: 199,00 €

Anwaltsvergütung im arbeitsrechtlichen Mandat mit Horst-Reiner Enders*

7. Dezember 2016, 09:00 bis 16:00 Uhr • Seminarkosten: 189,00 €

Änderungen in der ZV ab 01.01.2017 mit Dieter Schüll

8. Dezember 2016, 09:00 bis 16:00 Uhr • Seminarkosten: 199,00 €

Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer

Mit * gekennzeichnete Seminare sind nach § 15 FAO mit 3, 5, oder 6 Stunden anrechenbar.

Alle Seminare finden in unseren voll klimatisierten Räumen in Berlin-Mitte, 10117 Berlin, Friedrichstr. 95, im 12. OG statt.
Tel.: (030) 206 480 22 • Fax (030) 206 481 66 • E-Mail: seminare@ra-micro-mitte.de • www.ramicro24.de • www.ra-micro-berlin-mitte.de

Weitere Seminare finden Sie in unserem Seminar kalender auf unserer Homepage.
Dort können auch stets die Ausschreibungen aufgerufen werden. Weitere Termine sind in Vorbereitung.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung fragt jährlich mehr als 20.000 Deutsche nach ihren Lebensumständen. Dabei geht es auch darum, wie zufrieden die Befragten mit ihrem Leben und ihrer Arbeit sind. Wissen Sie, welche Berufsgruppe in diesem Jahr den höchsten Zufriedenheitswert hat? Sie ahnen es bereits: Die Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte!

Sie und ich, wir gehören zu den „glücklichsten Deutschen“, wie die FAZ in ihrem darauf Bezug nehmenden Artikel vom 22.06.2016 titelt. Und ein dazu befragter Psychologe vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung ergänzt, die Anwälte hätten „schließlich weniger Druck und geregeltere Lebensläufe als die Wissenschaftler“.

Ich möchte diese schwerlich zu verallgemeinernde Aussage an dieser Stelle einmal unkommentiert lassen, um Ihnen, liebe Kollegin und lieber Kollege, die zentrale Frage zu stellen: Sind Sie bereit, Ihre „amtlich“ festgestellte Zufriedenheit zu teilen und damit zu vermehren? Dann möchte der Berliner Anwaltsverein Sie gerne einladen, noch sichtbarer und aktiver in die vielfältigen Aktivitäten, die wir anbieten, einzusteigen.

Ein paar Beispiele: Möchten Sie sich kostenfrei fortbilden und mit Kolleginnen und Kollegen aus den eigenen Tätigkeitsbereichen, aber auch aus anderen Rechtsgebieten vernetzen? Dann geben Sie sich einen Ruck und besuchen Sie unsere Arbeitskreise. Nunmehr wartet auch der neu gegründete **Arbeitskreis zum Bank- und Kapitalmarktrecht** auf Ihre Mitarbeit.

Oder sind Sie als erfahrene Anwältin / erfahrener Anwalt bereit, Ihr mit den Jahren erworbenes Standing an eine dankbare junge Kollegin / einen dankbaren jungen Kollegen als Mentor weiterzugeben – und das bei wenig zeitlichem Aufwand? Dann signalisieren Sie unserer Ge-

schäftsstelle Ihr Interesse an unserem **Mentor-Programm**, das in den kommenden Wochen konkrete Gestalt annehmen wird.

Vielleicht haben Sie auch bereits mit dem Gedanken gespielt, aber sich noch nicht entschließen können, ihre berufliche Zufriedenheit durch die Übernahme einer **Vormundschaft** für ein unbegleitetes Flüchtlingskind zu teilen? Dann besuchen Sie eine der dazu vom BAV angebotenen Informations- und Diskussionsveranstaltungen. Auch als **Pate für eine der Berliner Schulen mit Willkommensklassen** werden Sie das Gefühl erleben können, in schwieriger Situation etwas für die Gemeinschaft zu tun. Glauben Sie mir: Das wird Sie noch zufriedener machen.

Oder haben Sie, was uns besonders freuen würde, weitere Ideen für Initiativen im immer aktiver werdenden **Vereinsnetzwerk**? Dann zögern Sie nicht, sich persönlich einzubringen, z. B. über die Arbeitskreise oder durch Kontakt zu unserer stets freundlich gestimmten Geschäftsstelle. Wir möchten Sie jedenfalls nachdrücklich dazu einladen, sich in den kommenden Jahren als Teil einer wachsenden, die Arbeit sowohl erleichternden als auch bereichernden Community zu zeigen.

Ich bin der festen Ansicht, dass die Zeit reif ist für ein neues Verständnis anwaltlicher Zufriedenheit. Die (zugegeben wirtschaftlich schweren) Jahre beruflicher Abgrenzung sind passé, es ist heute wieder zeitgemäß und sinnvoll, sich in ein großes anwaltliches Netzwerk einzubringen. Der Austausch von Erfahrungen und Fähigkeiten – nicht allein das eigensinnige „Abgreifen“ fremden Know-hows – dient unserer wichtigsten Ressource – dem qualifizierten Fachwissen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, damit wir Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte auch zukünftig die „glücklichsten Deutschen“ bleiben.

Ihr

Uwe Freyschmidt

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Thomas Röth, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21a vom 01.01.2016.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonats.**

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

TITELTHEMA

Die Villa Rosenberg.
Das Bundesministerium der Justiz
und die NS-Vergangenheit 233

„Die Auseinandersetzung mit dem Unrecht
aus dem Nationalsozialismus
ist noch lange nicht vorbei“ 237

AKTUELL

„Eine Heimkehr wurde es nicht,
sondern wieder ein Neuanfang“ –
Jüdische Juristinnen nach 1933 und 1945 . . 239

China: DAV bestürzt über Verurteilung
des chinesischen Anwalts Zhou Shifeng . . 242

Tätigkeitsbericht des Kammergerichts 2015
im Internet abrufbar 242

Anwaltschaft steht für Rechtsstaatlichkeit –
DAV und BRAK wenden sich gegen die
Kritik des Bundesinnenministers 242

Weitere Konsultationen zum Europäischen
Dienstleistungssektor – KOM 243

Effektive Geheimdienstkontrolle
nur mit ausdrücklichem Klagerecht 244

Kennen Sie eigentlich die
DAV-Hotline zum RVG? 244

BERLINER ANWALTSVEREIN

Zugang zur Mediation:
Güterichter-Mediation – Mediations-
kostenhilfe – neue Wege?
Podiumsdiskussion des AK Mediation
auf dem DAT 2016 in Berlin 245

Rechtsschutzversicherung –
Anwalts Liebling 247

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung des KG
zum Mietrecht 248

„Pures Gold für die Unfallrekonstruktion“
AK-Verkehrsrecht-Veranstaltung zu
Daten im Auto und Unfallanalyse 249

Spruchverfahren im Aktienrecht
Zweite Veranstaltung des neu gegründeten
AK Bank- und Kapitalmarktrecht 251

Rigaer Straße: Berliner Anwaltsverein
verurteilt Gewaltandrohung gegen
Rechtsanwalt 252

Berliner Anwaltsverein
bei den deutschen Gründer- und
Unternehmertagen (deGUT) 252

URTEILE

Aktuelle Urteile 253

WISSEN

Unfaire Flüchtlinge?
Überlegungen zur Fairness
als Gerechtigkeitselement 255

Dash-Cam kontra Datenschutz –
sind Dash-Cam-Aufnahmen
als Beweismittel erlaubt? 259

FORUM

„Der überwiegend grösste Teil der
Anwaltschaft arbeitet beanstandungsfrei“
Interview mit Dr. Michael Malorny 262

KANZLEI & RENO

Die Anwaltauskunft in ihrem
dritten Jahr nach dem Relaunch –
der Stand der Dinge 264

BGH: UWG kann eigentlich zulässige
Kollegen-Kritik verbieten 267

Bundesregierung beschließt Änderungen
beim Berufsrecht der Anwälte 268

DeutscheAnwaltAkademie:
Online-Seminare für Fachanwälte 268

Buchbesprechung:
Wolfgang Hartung / Hartmut Scharmer –
BORA/FAO 268

Sommer-Bilder-Rätsel 269

VERSORGUNGSWERK

Ergebnis der ersten und konstituierenden
Sitzung der fünften Vertreterversammlung
sowie Ergebnis der Wahlen der
Vorstandsmitglieder 270

BUCHBESPRECHUNGEN 271**TERMINE**

Terminkalender 273

INSERATE 275**BEILAGENHINWEIS**

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

selbständig angestellt

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ | _____

IBAN: DE__|_ ___|____|____|____|__

Ort / Datum / Unterschrift

DIE VILLA ROSENBURG. DAS BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND DIE NS-VERGANGENHEIT

Begrüßungsansprache zur Veranstaltung der Juristischen Gesellschaft zu Berlin e.V.
von Prof. Dr. Klaus Geppert, Präsident der Juristischen Gesellschaft zu Berlin



Prof. Dr. Klaus Geppert

I.

Die heutige Veranstaltung dient einem doppelten Zweck und findet aus guten Gründen gerade hier im Plenarsaal des OVG Berlin-Brandenburg statt. Diese Örtlichkeit bietet nämlich die gute Gelegenheit, unter der Generalüberschrift „Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit“ zugleich die vom Bundesjustizministerium schon im Jahre 1989 ins Leben gerufene und in der Folgezeit immer wieder aktualisierte **Ausstellung „Im Namen des Volkes – Justiz und Nationalsozialismus“** zur Kenntnis nehmen zu können. Besucher dieser Ausstellung werden gewiss viel Neues erfahren oder jedenfalls viel immer wieder Bedrückendes in ihre Erinnerung zurückrufen können. Die Ausstellung ist vom damaligen Bundesjustizminister *Hans Engelhardt*/FDP angeregt und von dessen Amtsnachfolger *Klaus Kinkel* nachhaltig unterstützt worden. Sie wurde von *Gerhard Fieberg* – dem vormaligen Präsidenten des Bundesamtes für Justiz – konzipiert und wird seither immer wieder durch weitere Ausstellungsstücke aktualisiert; sie enthält derzeit rund 2.000 Dokumente, Bilder und Begleittexte. Die Ausstellung ist ab 1989 zunächst als Wanderausstellung in mehr als 40 deutschen Städten präsentiert (Bemerkung meinerseits: und medienmäßig nach meiner Erinnerung dabei leider kaum zur Kenntnis genommen) worden und wird nun schon seit einigen Monaten im Gebäude des OVG (Haupteingang: Erdgeschoss links) ebenso wie eine weitere **kleinere Ausstellung** zu diesem Themenkreis mit der Überschrift **„Die Träume einzig blieben in meiner kahlen Zelle“** (30 Kurzportraits von Frauen des Widerstands, die zur Zeit des Nationalsozialismus im ehemaligen Gerichtsgefängnis in der nahegelegenen Kantstraße 79 inhaftiert waren) dauerhaft präsentiert. Diese Ausstellung aus dem Jahr 1989 ist wohl der erste ernsthafte justizeigene Beitrag zur Auseinandersetzung mit der NS-Justiz und ihren Folgen: einer Auseinandersetzung, der sich die bundesdeutsche Justiz vor allem in den 50er und auch noch in den 60er Jahren nach dem Eindruck vieler jedenfalls nicht im erforderlichen Maß gestellt hat. Die Ausstel-

lung beschäftigt sich in ihrem ersten Teil mit der Justiz in der Weimarer Republik und belegt vor dem Hintergrund wohl überwiegender Skepsis der deutschen Richterschaft gegen Weimar tendenziell deutlich: „Harte Strafen gegen Links, Milde oder gar Straffreiheit für Rechts“, um sich dann in einem zweiten Teil mit der NS-Justiz und mit der Verstrickung der Justizjuristen in das NS-Regime zu befassen. Im abschließenden dritten Teil wird der rechtspolitisch und historisch bis heute besonders brisanten Frage nachgegangen, wie der Einsatz der deutschen Justiz nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ einzuschätzen ist; dieser Teil ist für die nachfolgenden Vorträge (dem zweiten Hauptteil der heutigen Doppelveranstaltung) von besonderer Bedeutung. Die Lektüre des Ausstellungskataloges („Im Namen des Deutschen Volkes: Justiz und Nationalsozialismus“: Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz, 5. Auflage 1998), der für acht Euro an der Pforte des OVG zu erwerben ist und dessen Kauf man nur nachdrücklich empfehlen kann, macht einem Juristen gleich welcher Sparte, der seinen Beruf liebt, das Herz nicht leichter. Mir jedenfalls fällt es nach dem Gang durch diese Ausstellung einmal mehr sehr schwer, der Einschätzung vieler zu widersprechen, dass es der deutschen Justiz nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ jedenfalls in den 50er und wohl auch noch in den 60er Jahren nach dem Motto „Was damals Recht war, kann heute doch kein Unrecht sein“ häufig offenbar weniger um späte Gerechtigkeit als vielmehr um nachträgliche Rechtfertigung ging.

II.

Niemand wird nach alledem heute noch bestreiten wollen, dass von einer endgültigen Aufarbeitung der Unrechtsjustiz des NS-Staates und der nachfolgenden justizmäßigen Vergangenheitsbewältigung insbesondere, doch leider nicht nur in der sog. „Adenauer-Zeit“, auch heute noch kaum gesprochen werden kann. Und damit bin ich beim zentral wichtigen zweiten Teil unserer heutigen Veranstaltung mit den Vorträgen der Herren Professoren *Dr. Manfred Görtemaker*/Universität Potsdam und *Dr. Christoph Safferling*/Universität Erlangen, zu der unter dem Thema **„Die Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit“** eingeladen wurde. In dieser heutigen Veranstaltung sollen erste Ergebnisse vorgestellt werden, die diese beiden Wissenschaftler – der Zeithistoriker aus Potsdam und der Strafrechtswissenschaftler aus Erlangen – als die beiden maßgeblichen Mitglieder einer vom Bundesminister für Justiz bestellten „Unabhängigen Wissenschaftlichen Kom-



Die Villa Rosenberg im Stadtteil Kessenich des linksrheinischen Bonn

mission“ erarbeitet haben. Die „Rosenburg“ – jene neuschwansteinähnliche Villa aus der Gründerzeit im Stadtteil Kessenich des linksrheinischen Bonn – beherbergte von 1950 bis 1973 das Bundesjustizministerium und steht von hier aus letztlich auch für die gesamte „gute alte“ Adenauerzeit. Jene nun auch schon rund 60 Jahre zurückliegende Adenauer-Epoche ist aber zugleich auch jene Zeit, in der viele nur allzu gern von der „Kontinuität der Funktionseliten“ gesprochen und diese Kontinuität letztlich für unverzichtbar gehalten haben. Die Politik dieser ersten zehn bis zwanzig Jahre Nachkriegszeit sah die Aufgabe der vielzitierten „Vergangenheitsbewältigung“ ersichtlich zunächst und vor allem in der Gestaltung der Gegenwart. Wenn man heute hört und nachlesen kann, dass unser erster Bundeskanzler ausweislich eines Kabinettsprotokolls im Sommer 1949 – insofern allerdings wohl auf der Linie der Meinung vieler Bürger und vieler Institutionen jener frühen Nachkriegsjahre – in der Frage einer allgemeinen Generalamnestie für NS-Täter und NS-Mitläufer „tabula rasa“ machen wollte und diesbezüglich erklärtermaßen die Ansicht vertrat, dass man „kein schmutziges Wasser ausschütten dürfe, wenn man noch kein reines Wasser habe“, dann wird das Ärgernis immerhin erklärt, wenn auch nach wie vor nicht entschuldigt, dass mit *Hans Globke* ein Kommentator der unsäglich schändlichen Blutschutzgesetzes des Jahres 1935 verantwortlicher Chef der Staatskanzlei der neuen und dem Grundgesetz des Jahres 1949 verpflichteten Bundesregierung sein durfte.

Es war somit höchste Zeit, sich mit diesen Funktionseliten, die den neuen Rechtsstaat aufzubauen hatten,

etwas sorgfältiger zu befassen. Wenn ich Sie heute im Jahre 2016 im Rahmen meiner Begrüßung in das Thema „NS-Vergangenheitsbewältigung von und für Juristen“ einführen soll, komme ich – Jahrgang 1941 und Student der Rechte in Freiburg und München in der Zeit von 1959 bis 1963 – zugegebenermaßen ein wenig ins Grübeln. Erlauben Sie mir daher bitte einen kurzen persönlichen Rückblick, der aber leider sehr wohl zu unserem heutigen Thema gehört:

Ich habe im Sommersemester 1959 in Freiburg bei dem Rechtsphilosophen und Strafrechtslehrer *Erik Wolf* die Vorlesung „Einführung in das Recht“ gehört (eindrucksvoll und mich begeisternd), im 3. Semester in München bei *Theodor Maunz* (nebenbei: dieser damals schon bayrischer Kultusminister) den „Großen Schein im Öffentlichen Recht“ erschlagen und im nachfolgenden 4. Semester ebenfalls in München bei *Karl Larenz* – dem damaligen Zivilrechtspapst – voller Stolz den viel schwierigeren „Großen Schein im Zivilrecht“ erworben. Nach Freiburg in meine Heimatuniversität zurückgekehrt, habe ich mich dann in einem staatsrechtlichen Seminar im 6. Semester thematisch mit dem Verständnis der Gewaltenteilung bei *Werner Weber* herumschlagen müssen. Alle diese Namen hatten damals einen hohen und guten Klang, ihre Träger waren in ihren Fakultäten allseits anerkannt und von uns Studierenden nicht in Frage gestellt. Erst später und im Laufe meiner wissenschaftlichen Arbeiten habe ich dann erfahren und gelesen, was von diesen „Kennern“ des Rechts in der NS-Zeit publiziert und auch den damals Studierenden vorgesetzt wurde: eine böse „braune Soße“. Ich habe davon als Student nichts mitbekommen und empfinde dies heute durchaus nicht als Glanzleistung. Und eine weitere persönliche Bemerkung, zum gleichen Thema: Meine zweite wissenschaftliche Veröffentlichung als Assistent der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg – in ZStW 82 (1970), S. 40 bis 73 veröffentlicht – galt der „Problematik des § 50 Abs. 2 StGB im Rahmen der Teilnahme am unechten Unterlassungsdelikt“ (für strafrechtlich interessierte Leser: Es ging um die

Klares-Juristendeutsch.de

im Büro-am-Turm.Berlin
Kommunikation & Recht

Frage, ob die Garantenstellung ein „besonderes persönliches Merkmal“ ist, das bei Fehlen bei einem Teilnehmer zu obligatorischer Strafmilderung führt; dazu heute § 28 StGB). Diese Vorschrift war kurz zuvor im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz 1968 eingeführt worden und als der Reform eines völlig neuen Allgemeinen Teils des StGB vorweggenommene Teilnahmevorschrift damals allenthalben und auch von mir als sinnvoll begrüßt worden. Eben diese Vorschrift hat nun aber – was damals jedoch nicht mein Thema war, was aber auch andere Autoren und Kommentatoren dieser neuen Regelung offenbar nicht mitbekommen und bedacht haben – dazu geführt, dass auf der Basis höchst richterlicher Rechtsprechung über diese Regelung bloße Gehilfen von NS-Tötungen unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss der Verjährung kamen. Geistiger Vater dieser Regelung war im Bundesministerium der Justiz offenbar der damalige hohe Ministerialbeamte *Eduard Dreher* (wiederum am Rande: dessen Werk „Die gerechte Strafe“ aus dem Jahre 1947 im Literaturverzeichnis meiner Doktorarbeit zur „Bemessung der Sperrfrist bei der strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis“ vermerkt ist), der heute als schlimmer Anhänger des „Dritten Reiches“ bekannt ist, von dem wir aber noch immer nicht ganz sicher wissen, ob er seine exzellenten Strafrechtskenntnisse nicht ganz bewusst auch für sich selbst und zugunsten früherer NS-Genossen verjährungsmäßig zur Geltung bringen wollte.

Alle diese von mir genannten Namen, deren „tiefbrauner“ Hintergrund mir und vielen anderen damals

nicht bekannt war, heute aber schlechterdings nicht mehr zu bestreiten ist, sind in dem Buch „**Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme**“ (herausgegeben von *Manfred Görtemaker* und *Christoph Safferling*, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 2013) mit allen ihren „Verdiensten“ aufgeführt und quellenmäßig belegt, und das ist gut so. Die Autoren sind heute hier und gehen in ihren Vorträgen der Frage nach, wie wir es mit jenen Funktionseleiten halten wollen, die trotz ihrer Verstrickung in das Unrechtsregime der NS-Zeit in der neuen Bundesrepublik in einem Ministerium den neuen Rechtsstaat aufzubauen mithalfen. Was haben sie in ihrer neuen Stellung getan? Hatte ihre frühere geistige Haltung Wirkung auch für die neuen Gesetze? Können und dürfen wir uns damit begnügen, dass diese früher Fehlenden – nach Art „tätiger Reue“ – aus ihren Fehlern gelernt und an neuer Stelle durchaus Wertvolles geleistet haben und auch leisten wollte? Warum haben sie sich nicht geäußert und geschwiegen?

Wenn ich richtig sehe, war es schon in den 50er Jahren das Bundesverteidigungsministerium, das sich in seinem Bemühen um den „Bürger in Uniform“ als erstes Bundesministerium um die mit diesen Funktionseleiten verbundenen Fragen gekümmert hat. Doch mussten viele Jahre vergehen, bis im Jahre 2005 der damalige Bundesaußenminister *Joschka Fischer* eine „Unabhängige Historikerkommission zur Aufarbeitung der Geschichte des Auswärtigen Amtes in der Zeit des Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik“ (*Eckart Conze/Norbert Frei* u.

DMP

DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

a.) bestellt hat, die dann ihre medienweit durchaus zur Kenntnis genommenen Erfahrungen (publizistisch nicht ganz unwidersprochen) vorgelegt hat. Und wiederum nach einigen Jahren war es schließlich und bislang als Letzte die damalige Bundesjustizministerin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*/FDP, die am 11. Januar 2012 eine „Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit“ bestellt hat, die seither in mehreren Symposien – das zweite etwa in Nürnberg im dortigen alten Schwurgerichtssaal der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und das fünfte und bisher letzte am 26. April 2016 in Berlin und hier im „Haus der Wannseekonferenz“ – das ihr aufgebene Terrain wissenschaftlich zu bearbeiten hatte. Mehr zum Hintergrund dieser Kommission und den damit verfolgten Zielen wird Ihnen nach mir Frau *Graf-Schlicker* in ihrem Grußwort sagen können und gewiss auch sagen wollen (in diesem Heft ab Seite 237).

Ausgesprochen neugierig und zugegebenermaßen auch ein wenig ängstlich bin ich und wohl auch Sie, meine Damen und Herren, nach alledem, was die beiden Referenten uns im Anschluss an diese meine Einführung und an das ministeriale Grußwort an Erkenntnissen vorzutragen wissen, die sie durch Sichtung der einschlägigen Personalakten des Bundesjustizministeriums bislang ans Tageslicht gebracht haben und nun jedenfalls partiell in die Öffentlichkeit bringen wollen. Ich darf Ihnen diese beiden Herren vorstellen. Wenn Sie den wissenschaftli-

chen Hintergrund unserer beiden Gäste hören, werden Sie verstehen, weshalb das Ministerium sie in diese Aufgabe berufen hat:

Univ.-Prof. em. und RiKG a. D. Dr. Klaus Geppert,
Präsident der Juristischen Gesellschaft zu Berlin

ANMERKUNG DER REDAKTION

Die Unabhängige Wissenschaftliche Kommission beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit wurde im Jahr 2012 eingesetzt, um die personellen und sachlichen Kontinuitäten im Bundesjustizministerium von der Gründung 1949 bis etwa 1973 zu untersuchen. In diesem Zeitraum war das BMJ auf der Bonner Rosenberg untergebracht. Gefragt wird insbesondere nach der Rekrutierungspolitik der ersten Hausleitung bestehend aus Minister Thomas Dehler und Staatssekretär Walter Strauß. Diese führte dazu, dass ein Großteil des Personals als NSDAP-Mitglieder, Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums oder durch Mitwirkung an der NS-Justiz als belastet angesehen werden muss. Dabei drängt sich die Frage auf, wie der demokratische Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland gleichwohl gelingen konnte.

Die Ergebnisse, die beide Referenten aus ihrer nun schon mehrjährigen Archivarbeit und aus ihrer mühevollen Lektüre der einschlägigen Personalakten des Bundesjustizministeriums erarbeitet haben, wollen sie vor der endgültigen Beendigung dieser Arbeit noch nicht schriftlich der Öffentlichkeit präsentieren. Sie werden dies – voraussichtlich im Herbst 2016 – unter dem Titel „**Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit**“ in einer eigenen Monographie nachholen (Verlag C. H. Beck München, ca. 630 Seiten).

Die Autoren:

Prof. Dr. Manfred Görtemaker (geboren am 28. April 1951) ist seit 1992 ordentlicher Professor für Neuere Geschichte, insbesondere des 19. und des 20. Jahrhunderts an der Universität Potsdam. Er ist Autor u. a. einer „Geschichte der Bundesrepublik. Von der Gründung bis zur Gegenwart“ (1999) und Mitglied in diversen Beiräten zeitgeschichtlicher Forschung; so etwa im Zentrum für zeit-historische Forschung Potsdam und im Zentrum für Militärgeschichte der Bundeswehr, und er hat mitgewirkt im „Memorium Nürnberger Prozesse“, in dem es um die – inzwischen erfolgte – Einrichtung eines Museums im Justizpalast Nürnberg ging, das an die Nürnberger Prozesse erinnern soll.

Prof. Dr. Christoph Safferling (geboren am 15. Mai 1971) war nach seiner Promotion (1999 in München) und Habilitation (2006 in Erlangen) zunächst ab Sommer 2007 ordentlicher Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Universität Marburg und Direktor des dortigen Forschungs- und Dokumentationszentrums für Kriegsverbrecherprozesse. Er ist mit gleicher Lehrbefugnis seit 2015 ordentlicher Professor in Erlangen. Auch er ist Mitglied in mehreren Beiräten zeitgeschichtlicher und kriegsverbrecher-rechtlicher Forschung.

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

„DIE AUSEINANDERSETZUNG MIT DEM UNRECHT AUS DEM NATIONALSOZIALISMUS IST NOCH LANGE NICHT VORBEI“

Grußwort von Frau Marie Luise Graf-Schlicker, Ministerialdirektorin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker

Auf den Lehrbüchern während meiner Studienzeit standen damals Namen wie Theodor Maunz, Friedrich Schafenstein oder Karl Larenz.

Mit diesen Büchern habe ich gelernt, doch was deren Autoren in der Zeit von 1933 bis 1945 vertreten haben, das war vielen und auch mir nicht näher bekannt. Lediglich zu Larenz, der als Papst der Methodenlehre galt, gab es zu meiner Studienzeit erste Hinweise auf sein Wirken in der NS-Zeit.

Sie als die Juristinnen und Juristen Berlins, die tagtäglich unsere Normen anwenden – erkennen Sie Einflüsse aus der Nazizeit auch noch in den Gesetzen, mit denen Sie heute arbeiten?

Wir alle hier kennen uns gut aus mit unserer Rechtsordnung. Sie ist ein faszinierend vielseitiges Gebilde. Teile unserer Rechtsordnung sind sehr alt. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip gehen auf das römische Recht zurück und schon auf dem Forum Romanum haben die Römer nach diesen Grundsätzen ihre Söhne verkauft und freigekauft und natürlich – als dinglichen Akt – in die Freiheit übergeben.

Dann wiederum haben wir sehr junge Gesetze, die speziell auf die Bedürfnisse unserer Zeit eingehen: die Mietpreisbremse zum Beispiel.

Und wir haben Paragraphen, die aus einer sehr dunklen Zeit für das Recht und für Deutschland stammen. Besonders prominentes Beispiel ist die Tätertypologie beim Mord mit „Mörder ist, wer ...“ und die „niederen Beweggründe“.

Der Mordparagraph stammt maßgeblich von Roland Freisler, einem der furchtbarsten Juristen seiner Zeit. Als Staatssekretär im Reichsjustizministerium war er für die Paragraphen mit verantwortlich, die er später mehr oder weniger angewendet hat in Schauprozessen wie in dem gegen die Mitglieder der „Weißen Rose“ und gegen die so betitelten „Verschwörer des 20. Juli 1944“.

Roland Freisler starb 1945 bei einem Bombenangriff auf Berlin. Sein Wirken war damit zu Ende, doch das vieler anderer Juristen mit nationalsozialistischem Gedankengut war es nicht. Und doch musste Deutschland sich einer schwierigen Aufgabe widmen: das Land wieder auf-

zubauen, den Staat wieder aufzubauen. Für die Juristen bedeutete das: den Rechtsstaat wieder aufzubauen.

Die Blicke richten sich nun auf die Rosenberg in Bonn, den Sitz des Justizministeriums von 1950 bis 1973. Nachdem der Parlamentarische Rat mit dem Grundgesetz die Basis geschaffen hatte, begannen von der Rosenberg aus die ersten und wesentlichen Schritte im Wiederaufbau des Rechtsstaats.

Die Frage, der wir uns nun widmen, ist die hinter die Kulissen: Wer waren die Juristen, die hier täglich ein und aus gingen? Die Flure entlang und die Treppen hoch zu ihren Schreibtischen? Die dort daran arbeiten sollten, nach Jahren von Propaganda und Krieg den Rechtsstaat wieder aufzubauen. Wer war daran beteiligt? Auch wenn die Nationalsozialisten nicht mehr an der Macht waren: Was an ihrem Gedankengut hat sie überlebt? Was konnte fortwirken?

Das Justizministerium ist als Verfassungsressort Garant für das Grundgesetz. Gustav Radbruch nannte es sogar die „Bauhütte des Rechts“. Wir stehen deshalb besonders in der Pflicht, uns mit der eigenen Vergangenheit zu beschäftigen.

Zugegeben – dieser Verpflichtung ist das Amt eher zögernd nachgekommen. Die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus gehört zu den wohl am besten erforschten Feldern der NS-Geschichte. Doch viel weniger wissen wir darüber, wie die deutschen Ministerien und Behörden in der Nachkriegszeit mit ihrer Vergangenheit umgegangen sind.

Das Justizministerium lebte lange in der irrigen Annahme, mit der Aufarbeitung der NS-Geschichte seine Vergangenheitsbewältigung erledigt zu haben. Dabei hat es Hinweise gegeben, dass auch die Zeit nach dem Nationalsozialismus nicht unbelastet gewesen ist:

Unvergessen ist die schlagartige Verjährung für Teilnehmer am Mord mit dem Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aus dem Oktober 1968. Sein Autor, Eduard Dreher, ist eine der bekanntesten streitbaren Persönlichkeiten, wenn es um das Rosenbergprojekt geht.

Wir alle hatten wohl schon einmal ein Buch in der Hand, an dessen Entstehungsgeschichte Eduard Dreher maßgeblich beteiligt war: den bekannten Strafrechtskommentar, der erst „Schwarz/Dreher“ hieß, von Herbert Tröndle weitergeführt wurde, und der nun von Prof. Dr. Thomas Fischer bearbeitet wird.

Die verheerende Wirkung der Verjährung erkannte man erst im Zusammenspiel mit der damaligen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die nur die oberste NSDAP-Führung als Täter der Nazi-Verbrechen angesehen hat.

Unsere Aufgabe ist es deshalb immer wieder, genau hinzuschauen. Wie aber gehen wir mit den Fehlern unserer Vorgänger um? Hier trifft uns als ganze Berufsgruppe eine ganz besondere Verantwortung, genau hinzuschauen.

Der Unrechtsgehalt der Nürnberger Gesetze wie dem Blutschutzgesetz war eklatant. Sie wurden von den Alliierten bereits im September 1945 aufgehoben.¹ Doch sobald Ruhe einkehrte und Behörden ihre Tätigkeit aufnahmen, kehrten etliche Juristen an ihre Schreibtische zurück, die zuvor das NS-Regime mitgetragen oder jedenfalls geduldet hatten.

Ministerialrat Franz Maßfeller zum Beispiel. Er gehörte zu den maßgeblichen NS-Juristen für das Familien- und Blutschutzrecht. Was glauben Sie, wo man ihn eingesetzt hat, als er 1949 wieder im Ministerium anfang? Ganz weit weg vom Familienrecht?

Nein, in den Anfangsjahren der Bundesrepublik war ausgerechnet dieser Mann wieder zuständig für das Familienrecht und (!) für die Gleichstellung von Mann und Frau. Und das, obwohl er wenige Jahre vorher noch entsprechend Hitlers Frauenbild vertreten hatte, dass sich die Strafandrohung bei Verstoß gegen die Blutschutzgesetze nur gegen Männer richtete, da Frauen sexuell unmündige Wesen seien. Ist es da erstaunlich, dass die wesentlichen Weichenstellungen zur Ausfüllung des Artikels 3 des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht vorgenommen werden mussten?

Grund für die Wiedereinstellung war die angeblich nicht anders zu deckende Notwendigkeit juristischer Expertise. Doch diese Juristen konnten sich stillschweigend in das neue System einreihen – getragen oftmals von dem Willen, einen Schleier des Schweigens über das Vergangene zu legen. So konnten Verschweigen, Vergessen und Verdrängung zur Konvention werden. Für die „Bauhütte des Rechts“ war das eine schwere Hypothek.

Was den Mord-Paragraphen angeht, wissen alle Juristinnen und Juristen, dass die darin enthaltene Tätertypologie mit „Mörder ist, wer ...“ nicht mehr unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht. Aber die Rechtsprechung hat dafür gesorgt, Begriffe wie „niedere Beweggründe“ und „Heimtücke“ nicht in willkürlicher Weise auszulegen.

Wichtiger ist die Frage, was auf den ersten Blick nicht auffällt und wo wir die Schulden aus der Hypothek vielleicht unbemerkt immer noch zahlen. Wichtig ist daher zu erfahren, welchen Einfluss „braunes“ Gedankengut sowie die Machenschaften und Seilschaften „Ehemaliger“ hatten:

- Ob sie in den Anfangsjahren auf die konkreten Arbeiten beim Aufbau des neuen Rechtsstaats Einfluss genommen haben,
- ob und warum nationalsozialistische Gesetzgebung und Rechtsprechung in der Nachkriegszeit fortwirken konnte und nicht aufgehoben wurden,
- wie sich das Ministerium zu der Verfolgung von NS-Tätern verhalten hat,
- und aus welchen Gründen Maßnahmen nicht ergrif-

fen wurden, z. B. die Entschädigung von Opfern des NS-Rechts.

Erst das Wissen über die einschlägigen Traditionslinien und Kontinuitäten wird es uns ermöglichen, Versäumnisse zu bewerten. Dass wir hierfür mit einem gründlich recherchierten Bericht werden arbeiten können, dafür sorgen Professor Görtemaker und Professor Safferling, die Ihnen von ihrer Tätigkeit berichten. Auch das Ministerium erwartet den Abschlussbericht mit Spannung!

Hannah Arendt hat einmal gesagt: „Das Höchste, was man erreichen kann, ist zu wissen und auszuhalten, dass es so und nicht anders gewesen ist, und dann zu sehen und abzuwarten, was sich daraus ergibt.“

Da stehen wir bald. Dass die Ergebnisse aus dem Bericht für die Vergangenheit Bedeutung haben, ist unbestritten. Wir werden sie aushalten müssen. Und wir werden uns neuen Fragen stellen müssen.

Die Auseinandersetzung mit dem Unrecht aus dem Nationalsozialismus ist noch lange nicht vorbei. Auch wenn der Holocaust 70 Jahre zurückliegt – Auswirkungen dieses Gedankenguts gibt es immer wieder. Denken Sie beispielsweise an die sogenannten „Zigeunerurteile“ des BGH oder sehr aktuell an die AfD.

Die Vergangenheit hat Deutschland geprägt. Sie hat Deutschland eine besondere Verantwortung mitgegeben: immer die Stimme zu erheben, wenn Menschen wegen ihrer Abstammung, ihrer Hautfarbe oder wegen ihrer Religion diskriminiert werden – ganz gleich, ob auf der Straße, im Verein oder am Arbeitsplatz.

Auch wir Juristinnen und Juristen haben aus der deutschen Vergangenheit gelernt. Unsere Vorgänger haben es geschafft, uns eine Idee vom Rechtsstaat zu vermitteln, die ein Stück weit unabhängig ist von einzelnen Paragraphen.

Denn für viele Juristinnen und Juristen ist heute nicht mehr in erster Linie der Staat an sich ihr Orientierungspunkt. Es sind vielmehr die Freiheitsverbürgungen des Grundgesetzes, denen wir uns verpflichtet fühlen. Diese Grundsätze sind es, die wir mit unserer Arbeit in der Rechtswirklichkeit zum Ausdruck bringen wollen.

Das ist eine beachtliche Leistung all unserer Vorgängerinnen und Vorgänger in unseren Berufen – ob als Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Unternehmensjuristinnen und Juristen oder Beamtinnen und Beamte.

Nun ist die Zeit gekommen, die letzten Missstände aufzuarbeiten, die uns aus der Vergangenheit geblieben sind.

Denn nun ist es unsere Aufgabe, die Rechtsordnung weiter zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Qualität erhält, damit sie auch der neuen Generation von Juristinnen und Juristen diese Idee vom Rechtsstaat vermitteln kann. Es ist unsere Aufgabe, sicherzustellen, dass die Wertentscheidungen unserer freiheitlichen Grundordnung weiterhin als Richtschnur der juristischen Arbeit dienen – uns sowie den jungen Jurastudentinnen und -studenten.

**Marie Luise Graf-Schlicker, Ministerialdirektorin
im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

¹ Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20. September 1945.

„EINE HEIMKEHR WURDE ES NICHT, SONDERN WIEDER EIN NEUANFANG“¹ – JÜDISCHE JURISTINNEN NACH 1933 UND 1945

Kooperationsveranstaltung von djb, BMJV und Bet Debora

Die Zulassung zu beiden juristischen Examen und damit zu den klassischen juristischen Berufen wie Rechtsanwältin und Richterin hatten Frauen erst 1922 durchgesetzt. Juristinnen wie Marie Munk, Margarete Berent und Margarete Muehsam-Edelheim ebneten hierfür den Weg. Doch für viele von ihnen war die nun gangbare Karriere kurz. Die Nationalsozialisten bereiteten dabei vor allem dem bisherigen Leben jüdischer Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft ein jähes Ende: Sie wurden mit Berufsverbot belegt und verfolgt, mussten im Exil gänzlich andere Wege beschreiten. Andere wurden ermordet. We-



Marie Munk
Foto:
Landesarchiv Berlin



Margarete
Muehsam-Edelheim
Foto: bpk / Kunstbibliothek, SMB, Photothek
Willy Römer / Willy Römer

nige kamen nach Kriegsende nach Deutschland zurück und fanden sich in einer Gesellschaft und staatlichen Strukturen wieder, die die Auseinandersetzung mit dem NS-Regime und seinen Verbrechen verdrängten. Ihren Lebensläufen widmete sich am 15. Juni 2016 eine Kooperationsveranstaltung des Deutschen Juristinnenbundes e. V. (djb), des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und Bet Debora e. V. im Heineemann-Saal des BMJV.

JÜDISCHE JURISTINNEN MEHRFACH DISKRIMINIERT

Für Staatssekretärin Christiane Wirtz war es die erste Veranstaltung, die sie unmittelbar nach ihrer Amtseinführung mit einem Grußwort eröffnete. Dem Thema ist sie, die bereits als freie Journalistin in Israel arbeitete, besonders verbunden. In ihrer Ansprache stellte sie auf die Verantwortung ab, sich mit den Folgen von Diskriminierung zu beschäftigen, um sie besser erkennen und auf sie reagieren zu können, und verwies dabei auch auf die aktuelle Lage, in der viele Menschen Zuflucht in Europa suchten



Christiane Wirtz, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin (Foto: BMJV/Reiner Habig)

und vor ähnlichen Fragen stünden wie die jüdischen Exilantinnen damals.

Ramona Pisal, Präsidentin des djb, erinnerte in ihrer Rede an die jüdischen Juristinnen unter den Wegbereiterinnen, an ihre Errungenschaften für die Möglichkeiten von Juristinnen heute und ihre systematische Entrechtung, Verfolgung und Ermordung durch die Nationalsozialisten. Im folgenden Statement zeichnete die Expertin für deutsch-jüdische Geschichte, Dr. Simone Ladwig-Winters, am Beispiel der Biografien der späteren Richterin am Bundesverfassungsgericht Erna Scheffler und der Rechtsanwältinnen Erna Proskauer und Thea Hochfeld juristische Werdegänge zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach und hob bei der Präsentation ihres neuen Werkes „Ende eines Aufbruchs. Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft nach 1933. Minderheitenerfahrung und weibliche Diskriminierung“ hervor, dass diese Juristinnen in ihrem Berufsleben mehrfacher Diskriminierung – als Jüdin und als Frau – ausgesetzt waren.

PODIUMSDISKUSSION KONKRETISIERT SCHICKSALE

In der sich anschließenden Podiumsdiskussion, moderiert von der Journalistin Shelly Kupferberg, Kulturradio vom rbb Berlin, wurden zwei Schwerpunkte herausgearbeitet: Zum einen wurde die berufliche Situation nach 1933 in Deutschland und in verschiedenen Exilländern beleuchtet, zum andern ging es um die Fragen, ob jüdische Juristinnen nach 1945 an ihre vormaligen Karrieren anknüpfen konnten, auf welches Klima und welche rechtlichen Voraussetzungen (wie z. B. Entschädigungsrecht) sie bei ihrer Wiederkehr stießen. Neben Dr. Simone Ladwig-Winters war auch die Juristin und Historikerin Dr. Marion Röwekamp als Expertin für die Biografien der ersten Juristinnen zugegen und konnte Aufschluss über die be-

¹ Rechtsanwältin Erna Proskauer in „Wege und Umwege. Erinnerungen einer Rechtsanwältin“ über ihre Rückkehr nach Berlin in den 50er Jahren. Die Publikation wurde von Dr. Sabine Berghahn und Christl Wickert bearbeitet und

herausgegeben und erschien im Nischen Verlag, Berlin 1989, sowie im Fischer Taschenbuchverlag.



V.r.n.l.: Ramona Pisal, Dr. Marion Röwekamp, Shelly Kupferberg, Stefan Minden, Dr. Simone Ladwig-Winters (Foto: BMJV/Reiner Habig)

rufliche Situation der Frauen nach 1933 in Deutschland wie im Exil geben. Mit dem Frankfurter Rechtsanwalt Stefan Minden war auf dem Podium ein Fachmann für Rückerstattungs- und Entschädigungsverfahren nach dem Vermögensgesetz vertreten, die er für die „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ führt.

FRÜHES BERUFSVERBOT ZWINGT INS EXIL

Jüdische Juristinnen waren früh gezwungen, Deutschland zu verlassen – ihre männlichen Kollegen waren bis 1938 durch eine längere Zulassungsdauer oder ihren Einsatz



Margarete Berent
Foto: Naatz-Album,
RAuN a.D. Naatz



Erna Proskauer
Foto:
Frank Wolffram

als Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg (sog. Frontkämpferprivileg) von einem Berufsverbot ausgenommen. Nur selten bestand die Möglichkeit, juristische Berufe weiter auszuüben. Diejenigen, die blieben, konnten allenfalls juristische (Aus-)Hilfstätigkeiten übernehmen oder gingen in typische, seinerzeit gefragte Frauenberufe wie Sekretärin oder Haushaltshilfe. Grundsätzlich hemmten im Exil die neue Sprache und ein anderes Rechtssystem wie das Case Law die Fortsetzung der juristischen Karrieren. So kam der Tätigkeit für Hilfsorganisationen und in der Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle für jüdische Juristinnen zu. Allein in den USA – und nur äußerst begrenzt in Großbritannien und Israel – gab es (anfangs) gute Bedingungen, erneut zu studieren, als Juristin Arbeit aufzunehmen und wissenschaftliche Karrieren weiterzuverfolgen. So studierte Hanna Katz abermals und wurde in den USA als Rechtsanwältin zugelassen. Margarete Berent arbeitete u. a. in der Rechtsabteilung der New Yorker Stadtverwaltung. Die Anknüpfung an ihre ursprünglichen Berufe war für jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft sowohl im Exil – so arbeitete Erna Proskauer in Haifa etwa in einer Wäscherei – als auch bei der Rück-

kehr nach Deutschland nur selten realisierbar. War das Kriterium des Unbelastet-Seins nach 1945 in Deutschland zunächst begünstigend für eine Karriere im Staatsdienst, wurden ab Mitte der 50er Jahre in langwierigen Verfahren Nachweise für eine Qualifikation verlangt bzw. waren viele Posten bereits besetzt. Diese Erfahrung machte auch Erna Proskauer bei ihrer Rückkehr nach Berlin. Für andere jüdische Juristinnen wie z. B. Anita Eisner kam das



Nora Platiel
Foto:
Stiftung Archiv
der deutschen
Frauenbewegung,
Kassel – Privatbesitz



Erna Scheffler
Foto:
BArch, Bild B 237
Bild-017 / Simon Müller

Richteramt von vornherein nicht in Betracht, um – insbesondere in Entschädigungsverfahren – nicht dem Vorwurf der Parteilichkeit ausgesetzt zu sein. Bis zu ihrer Aufhebung war die Residenzpflicht Erschwernis für die Ausübung des Anwaltsberufs. Viele der zurückgekehrten Juristinnen nahmen sich der Materie des Entschädigungsrechts an und verhalfen als Rechtsanwältinnen anderen Opfern des Nationalsozialismus zur Durchsetzung ihrer Ansprüche. Entschädigungsverfahren beschäftigten weiter Anwaltschaft und Gerichte; während Individualentschädigungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz wie für Gesundheitsschäden, Freiheitsentziehung und Schäden im beruflichen Fortkommen überwiegend abgeschlossen sind, stehen heute insbesondere Unternehmensentschädigungen im Vordergrund.

Begleitet bzw. visualisiert wurde die Veranstaltung durch Ausstellungstafeln, die mit Margarete Muehsam-Edelheim, Margarete Berent, Marie Munk, Erna Proskauer, Erna Scheffler und Nora Platiel insgesamt sechs Juristinnen porträtierten.

Irmela Regenbogen, Deutscher Juristinnenbund e. V.,
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Ausstellungstafeln zu Dr. Margarete Berent, Dr. Margarete Muehsam-Edelheim, Dr. Marie Munk und Nora Platiel (Foto: BMJV/Reiner Habig)



Fachanwaltslehrgänge

in Berlin



24. Fachanwaltslehrgang Bank- und Kapitalmarktrecht

Hollywood Media Hotel

15. September bis 10. Dezember 2016

1.995,- EUR Mitglieder Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht/
FORUM Junge Anwaltschaft bis 3 Jahre nach Zulassung

2.135,- EUR Mitglieder Anwaltverein

2.350,- EUR Nichtmitglieder

220,- EUR alle Klausuren

keine USt.

In Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht
im Deutschen Anwaltverein

48. Fachanwaltslehrgang Bau- und Architektenrecht

Hotel centrovital

15. September bis 10. Dezember 2016

1.865,- EUR Mitglieder Arbeitsgemeinschaft Bau- und Immobilienrecht/
FORUM Junge Anwaltschaft bis 3 Jahre nach Zulassung

1.985,- EUR Mitglieder Anwaltverein

2.185,- EUR Nichtmitglieder

220,- EUR für alle Klausuren

keine USt.

In Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Bau- und Immobilienrecht
im Deutschen Anwaltverein

33. Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz

Victor's Residenz-Hotel

15. September bis 17. Dezember 2016

2.135,- EUR Mitglieder Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/
epi/Patentanwälte/Patentanwaltskandidaten

2.350,- EUR Nichtmitglieder

220,- EUR für alle Klausuren

keine USt.

In Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht (GRUR)

27. Fachanwaltslehrgang Sozialrecht

InterCity Hotel Berlin-Ostbahnhof

4. November 2016 bis 29. Januar 2017

1.795,- EUR Mitglieder Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft
bis 3 Jahre nach Zulassung

1.950,- EUR Mitglieder Anwaltverein

2.150,- EUR Nichtmitglieder

220,- EUR alle Klausuren

keine USt.

(alle Kurse jeweils in 6 Bausteinen à 3 Tage)

Weitere Fachanwaltslehrgänge sowie ausführliche Informationen finden Sie
unter www.anwaltakademie.de.

CHINA: DAV BESTÜRZT ÜBER VERURTEILUNG DES CHINESISCHEN ANWALTS ZHOU SHIFENG

Am vergangenen Donnerstag wurde Zhou Shifeng in der Stadt Tianjin wegen „Untergrabung der Staatsgewalt“ zu sieben Jahren Haft verurteilt. Der bekannte Bürgerrechtsanwalt ist einer von etwa 300 Anwälten sowie Bürgerrechtsaktivisten, die im Juli 2015 in einer landesweiten Verhaftungswelle ins Visier der chinesischen Behörden gerieten, darunter auch zahlreiche Mitarbeiter der Kanzlei Fengrui, die mittlerweile ihre Arbeit einstellen musste. Nach Schätzungen von Amnesty International sind noch mindestens zwei Dutzend von ihnen in Haft, teilweise an unbekanntem Orten ohne Rechtsbeistand. Für ihre Arbeit wurde die Kanzlei Fengrui im vergangenen Jahr mit dem Menschenrechtspreis des Dachverbandes der europäischen Anwältinnen und Anwälte, dem Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), ausgezeichnet. S. auch AnwBl 2015, 255.

DAV

TÄTIGKEITSBERICHT DES KAMMERGERICHTS 2015 IM INTERNET ABRUFBAR

Der Tätigkeitsbericht des Kammergerichts für das Jahr 2015 liegt vor und ist unter <http://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2016/> verfügbar.

In dem Jahresbericht werden einige interessante Entscheidungen des Hauses aus dem Jahr 2015, die noch nicht Gegenstand von Pressemitteilungen waren, erläutert und es wird über das vielfältige Leben des Kammergerichts im vergangenen Jahr informiert.

Ferner lässt sich dem Bericht die Entwicklung der Eingangszahlen in Berufungen und Beschwerden in zivil-

und familienrechtlichen Verfahren sowie in strafrechtlichen Revisionsverfahren entnehmen. So haben die Eingänge in zivilrechtlichen Berufungsverfahren ebenso wie auch schon 2014 abgenommen von 3.194 im Jahr 2014 auf 3.083 im Jahr 2015, nachdem im Jahr 2011 noch ein Höchststand von 4.132 Eingängen zu verzeichnen gewesen war. Demgegenüber haben die Eingänge in zivilrechtlichen Beschwerden 2015 mit einer Anzahl von 3.194 einen neuen Höhepunkt erreicht (2014: 2.784 Eingänge und 2013: 2.787 Eingänge).

Auch die Eingänge in familienrechtlichen Beschwerdeverfahren gegen Endentscheidungen der Familiengerichte haben sich im letzten Jahr im Vergleich verringert, nämlich auf 1.420 Eingänge im Jahr 2014 gegenüber 1.617 im Jahr 2014. Dagegen haben die Eingänge im strafrechtlichen Revisionsverfahren erheblich zugenommen, nämlich von 416 im Jahr 2014 auf 440 im Jahr 2015. Weitere Einzelheiten zu diesen Zahlen finden Sie auf Seite 31 des Tätigkeitsberichts.

KG, PM 24/2016 vom 11.05.2016

ANWALTSCHAFT STEHT FÜR RECHTSSTAATLICHKEIT – DAV UND BRAK WENDEN SICH GEGEN DIE KRITIK DES BUNDESINNENMINISTERS

In einer Rede im Deutschen Bundestag hat der Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten den Vorwurf gemacht, Beratungen von Asylbewerbern, denen eine Abschiebung droht, als „Geschäftsmodell“ zu betreiben (Aktuelle Stunde vom 23. Juni 2016). Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wenden sich in einem gemeinsamen Brief entschieden gegen den darin enthaltenen Vorwurf der „Geschäftemacherei“. Die Möglichkeit der anwaltlichen Beratung und Vertretung gehört

Das erwartet Sie in der September-Ausgabe 2016 des **Berliner Anwaltsblatts**

Thema: deGUT: anwaltliche Beratung für GründerInnen und Unternehmer

Aktuell: Hinweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug

BAV: Erfahrungsaustausch Vormundschaft für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge

Wissen: Marie Munk. Ein Leben zwischen dem Recht und der Frauenbewegung / Absetzung von Finanzierungs- und Anschaffungskosten beim Kauf von GmbH-Anteilen

Urteile: VG Berlin zur Zweckentfremdung bei Zweitwohnungen

Forum: Mandatsdaten in der Cloud

Kanzlei & Reno: Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei – Was soll der Aktenvernichter können? / beA auf der Zielgeraden – alles, was man wissen sollte

zu den Rechtsstaatsgarantien in der Bundesrepublik Deutschland, betonen beide Organisationen.

„Es ist die gesellschaftliche Aufgabe der Anwaltschaft, für eine faire und rechtsstaatliche Behandlung der Bürger einzutreten“, so Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Präsident der BRAK. Die Anwaltschaft gewährleiste die Teilhabe des Bürgers am Recht und damit die Verwirklichung des Rechtsstaates. Gerade diese Gewährleistung sei der Garant unserer Rechtsordnung.

„Es ist schon ungeheuerlich, dass Anwältinnen und Anwälte im Deutschen Bundestag vorgeworfen wird, ihrer Arbeit nachzugehen“, so Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, DAV-Präsident. Auch hätten Mandanten, deren Asylantrag abgelehnt wurde, Anspruch auf den Rechtsweg. Nur weil Anwältinnen und Anwälte beauftragt wurden, Rechtsmittel einzulegen, habe der Bundesgerichtshof (BGH) zahlreiche Entscheidungen der Amtsgerichte in Abschiebehafensachen, die rechtswidrig waren, korrigiert.

Es trifft auch nicht zu, dass sich Verfahren verzögern, wenn Anwältinnen und Anwälte beteiligt sind. Das Gegenteil ist der Fall, da gerade die Aufbereitung des Sachverhaltes und dessen rechtliche Einordnung durch die Anwaltschaft das Verfahren unterstützt.

Beide Anwaltsorganisationen weisen darauf hin, dass der Zugang zum Recht ein Fundamentalgrundsatz des Rechtsstaatsprinzips ist. Und zwar unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Dieser Zugang wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesichert.

In ihrem Schreiben rufen DAV und BRAK die Grundprinzipien der Vereinten Nationen zur Rolle der Rechtsanwälte in Erinnerung (Nr. 2):

„Der Staat stellt sicher, dass allen innerhalb seines Hoheitsgebiets befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen wirksame Verfahren und sachgerechte Mechanismen für einen effektiven und gleichen Zugang zu Rechtsanwälten zur Verfügung stehen, ohne irgendeinen Unterschied, wie Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des wirtschaftlichen oder sonstigen Standes.“

DAV, PM 23/16 vom 01.07.2016

WEITERE KONSULTATION ZUM EUROPÄISCHEN DIENSTLEISTUNGSSEKTOR – KOM

Die EU-Kommission hat am 27. Mai 2016 eine weitere öffentliche Konsultation zum Thema „Regulierung von Berufen: Verhältnismäßigkeit und nationale Aktionspläne der Mitgliedstaaten“ eingeleitet (s. EiÜ 17/16, 8/16). In dem Fragebogen besteht die Möglichkeit, die im Rahmen der sog. Transparenzinitiative ergangenen nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten (s. EiÜ 16/16) und die dort vorgeschlagenen Reformmaßnahmen zu kommentieren. Der zweite Teil des Fragebogens betrifft das im Rahmen

der Binnenmarktstrategie (s. EiÜ 35/15) für den Dienstleistungssektor vorgeschlagene Instrument des „Analyserasters“ und dessen Ausgestaltung. Das Analyseraster soll eine Methodik bieten, mit der sich die Verhältnismäßigkeit von berufsrechtlichen Regelungen umfassend evaluieren lässt. Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation sollen in einen Bericht der Kommission an das EU-Parlament und den Rat im Jahr 2017 einfließen. Ein konkreter Vorschlag zur Einführung des Analyserasters könnte neben länder- und berufsspezifischen Leitlinien zum Ende des Jahres 2016 erfolgen. Eine Beantwortung der Konsultation ist bis zum 19. August 2016 möglich.

DAV, Europa im Überblick (19/2016)

DIE JURISTISCHE GESELLSCHAFT ZU BERLIN LÄDT EIN:

**Fremdpersonaleinsatz im Unternehmen:
Missbrauch oder flexible Personalpolitik?**

**Streitgespräch unter der Leitung von
Prof. Dr. Reinhard Singer, HUB, zwischen
Prof. Dr. Olaf Deinert, Institut für Arbeitsrecht,
Universität Göttingen, und
Prof. Dr. Martin Franzen, Lehrstuhl für
Deutsches, Europäisches, Internationales Arbeits-
recht an der LMU München.**

**Mittwoch, 28. September 2016 (18:00 Uhr s.t.)
Kammergericht Saal 449
Elßholzstraße 30–33, 10781 Berlin**

Die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern und die Vergabe von Werk- und Dienstverträgen an Subunternehmer gehört zu den beliebten Strategien, mit denen Unternehmen flexibel reagieren können, wenn sich die Auftragslage verändert und wenn externes Wissen und spezielle Fähigkeiten genutzt werden sollen, die im Einsatzbereich nicht vorhanden sind. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass diese Instrumente des Fremdpersonaleinsatzes missbraucht werden können, um Personalkosten zu sparen und den Beschränkungen des zwingenden Arbeitsrechts zu entgehen. Zum vorliegenden und vom Kabinett gebilligten Gesetzentwurf des Bundesarbeitsministeriums, der einen missbräuchlichen Fremdpersonaleinsatz verhindern soll, werden die Referenten, die gegensätzliche Positionen repräsentieren, kritisch Stellung nehmen.

Gäste sind willkommen.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen über die Juristische Gesellschaft zu Berlin und die Vorschau zu den kommenden Veranstaltungen finden Sie unter www.juristische-gesellschaft.de.

EFFEKTIVE GEHEIMDIENSTKONTROLLE NUR MIT AUSDRÜCKLICHEM KLAGERECHT

Laut Medienberichten hat sich die Regierungskoalition auf eine bessere parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste geeinigt. Dem Deutschen Anwaltverein (DAV) gehen die Beschlüsse der Koalitionsparteien zum Parlamentarischen Kontrollgremium für die Geheimdienste aber nicht weit genug. Einen Bevollmächtigten mit einem Mitarbeiterstab von 20 Personen einzusetzen, ist nach Ansicht des DAV zwar ein wichtiges Signal. Der Bevollmächtigte muss aber mit weiteren Befugnissen ausgestattet sein. Der DAV fordert daher einen unabhängigen „Anwalt der Betroffenen“.

„Es wäre wichtig, den Bevollmächtigten mit einem Klagerecht auszustatten“, sagt der DAV-Präsident Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg. Es sei einerseits sehr lobenswert, die Parlamentarier mit einem unabhängigen Geheimdienstbeauftragten und einem Mitarbeiterstab zu unterstützen. Um eine wirkungsvolle Kontrolle zu ermöglichen, müsse jedoch eine gerichtliche Überprüfung ausdrücklich etabliert werden, so Schellenberg weiter. Ohne eine solche Möglichkeit laufe der Gesetzgeber Gefahr, einen zahnlosen Tiger zu schaffen.

Naturgemäß erfahren die Betroffenen selbst zunächst nichts von den heimlichen Überwachungsmaßnahmen, so dass eine unabhängige rechtliche Überprüfung der Maßnahmen erforderlich ist.

Die Koalitionsparteien haben sich auf ein neues Gesetz zum Parlamentarischen Kontrollgremium für die Geheimdienste (PKGr) verständigt. Danach soll unter anderem ein auf fünf Jahre gewählter „Ständiger Bevollmächtigter“ mit einem 20-köpfigen Mitarbeiterstab dem Kontrollgremium zurarbeiten. Der Bevollmächtigte soll

unter anderem die Sitzungen des Kontrollgremiums vorbereiten und den Abgeordneten berichten.

Der DAV hat bereits im September 2015 den Reformbedarf bei den Geheimdiensten moniert und eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet. Die DAV-Stellungnahme Nr. 47/2015 finden Sie unter:

<https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-47-15-reformbedarf-nachrichtendienst>.

DAV, PM 17/16 vom 15.06.2016

KENNEN SIE EIGENTLICH DIE DAV-HOTLINE ZUM RVG?

Grübeln Sie manchmal über einer Vergütungsabrechnung nach dem RVG oder könnten eine 2. Meinung gebrauchen? Dann rufen Sie doch einfach die DAV-Hotline zum RVG an – ein exklusiver Service für Vereinsmitglieder und für Mitglieder des FORUM Junge Anwaltschaft. Unter der kostenfreien Service-Telefonnummer 0800 1 328 328 erhalten Sie kompetente Unterstützung in Form einer telefonischen Erstberatung bei Ihren Fragestellungen zur Abrechnung der Anwaltsgebühren. Interessiert? In dem neuen Flyer der DAV-Hotline zum RVG (s. <http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/mitgliedschaft/RVG-Hotline/Flyer%20DAV-Hotline%20zum%20RVG%20Homepage.pdf>) finden Sie alle relevanten Informationen. Die vollständige Leistungsbeschreibung ist abrufbar unter:

<http://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/hotline-zum-rvg>. Der Service steht jedem Mitglied sechs Mal pro Jahr zur Verfügung.

DAV, PM 22/16 vom 09.06.2016

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure „**Baukammer Berlin**“ mit einer Anzeige auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 3/2016 ist am 5. September 2016

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

ZUGANG ZUR MEDIATION: GÜTERRICHTER-MEDIATION – MEDIATIONSKOSTENHILFE – NEUE WEGE?

Podiumsdiskussion des AK Mediation auf dem DAT 2016 in Berlin

Am 03.06.2016 fand die Podiumsdiskussion „Zugang zur Mediation: Güterrichter-Mediation – Mediationskostenhilfe – neue Wege?“ auf dem Deutschen Anwaltstag statt. Die Veranstaltung begann mit einer Begrüßung und Vorstellung der Referenten durch Herrn Rechtsanwalt und Mediator Christoph Weber, Sprecher des Arbeitskreises Mediation des Berliner Anwaltsvereins.

Auf dem Podium waren Frau Dr. Anne Dietrich, Herr Prof. Dr. Reinhard Greger und Joachim Hollnagel.

Herr Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am Bundesgerichtshof a. D. und Emeritus der Universität Erlangen, hat in den letzten Jahren mehrere Forschungsaufträge von Justizministerien zu den Themen außergerichtliche Streitbeilegung, Mediation und Güterrichterverfahren durchgeführt. Im Rahmen der Diskussion beleuchtete er zunächst den Weg zu einem Mediationsverfahren. Er thematisierte dabei die Kostenfrage, insbesondere im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren, und hielt fest, dass ein gerichtliches Verfahren gerade im Hinblick auf den möglichen Instanzenzug ein höheres Kostenrisiko für die Parteien berge. Mit Blick auf den Zugang zur Mediation verdeutlichte Herr Prof. Dr. Greger, dass das deutsche Kostenhilfesystem falsche Anreize setze, da zwar eine Prozesskostenhilfe existiere, jedoch keine Mediationskostenhilfe. Dies obwohl Untersuchungen, die er insbesondere in Kindschaftskonflikten angestellt habe, gezeigt hätten, dass nach einer durchgeführten Mediation weniger Folgekonflikte auftreten als bei einem gerichtlichen Prozess.

Danach stellte Herr Joachim Hollnagel ein deutschlandweit bisher einmaliges Projekt zur Förderung der Mediation in Kindschaftssachen, die Berliner Initiative geförderte Familienmediation („BIGFAM“), vor. Herr Hollnagel ist Leiter der Beratungsstelle des Vereins „Zusammenwirken im



Familienkonflikt e. V.“, als Systemischer Berater und Therapeut sowie als Mediator und Coach tätig.

Für das Projekt BIGFAM, das wissenschaftlich begleitet wird, kooperieren in Berlin zwei Vereine, „Zusammenwirken im Familienkonflikt e. V.“ und die „Berliner Mediationszentrale e. V.“, die sich mit der Ermöglichung und Förderung von Mediationsverfahren beschäftigen. Gemeinsam haben sie das Projekt ins Leben gerufen, das von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gefördert wird. Die finanzielle Unterstützung soll in Trennungskonflikten befindlichen bedürftigen Eltern den Zugang zu einer Mediation ermöglichen.

BIGFAM ist interdisziplinär und für die Beteiligten kostenfrei. Ziel ist es, Eltern dabei zu unterstützen, aus einem gerichtlichen Verfahren in ein Mediationsverfahren zu wechseln, und dabei die Eigenverantwortlichkeit der Eltern zu fördern. Es soll untersucht werden, ob bzw. inwieweit die Ergebnisse geförderter Mediation mit denjenigen einer nicht geförderter Mediation vergleichbar

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspaß, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html





sind. Die Evaluation des Pilotprojekts soll Impulse für weitere gesetzgeberische Schritte, hin zu einer Mediationskostenhilfe für außergerichtliche Mediation geben.

Frau Dr. Anne Dietrich ist Richterin am Amtsgericht, Güterrichterin und Mediatorin. Sie stellte zunächst das Güterrichterverfahren vor. Sie verdeutlichte, dass – obgleich im Güterrichterverfahren die Methoden der Mediation zum Einsatz gebracht werden könnten und regelmäßig auch eingesetzt werden – es auch deutliche Unterschiede zu einer Mediation außerhalb des Gerichts gebe. Beispielsweise seien im Güteverfahren in aller Regel die Anwälte anwesend, während dies in der außergerichtlichen die Ausnahme sei. Dabei erleichtere das Güterrichterverfahren gegenüber dem Gerichtsprozess, neben dem rechtshängigen Konflikt andere klärungsbedürftige Themen einzubeziehen. Die Kosten des Güterrichterverfahrens seien von der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe umfasst. Frau Dr. Dietrich verdeut-

lichte, dass nun das Projekt BIGFAM im Rahmen der außergerichtlichen Mediation für Verfahrenskostenhilfeberechtigte bzgl. Kindschaftssachen unterstützend tätig werde und die Kosten hierfür trage.

Nach diesen Ausführungen zum Zugang zur direkten Mediation, zum Güterrichterverfahren und zur gerichtsnahen Mediation durch die Referenten folgte eine lebhaft diskutierte Diskussion im Auditorium. Die Teilnehmer äußerten ihre Erfahrungen in Bezug auf Güterrichterverfahren und Mediationsverfahren. Es wurde der Wunsch geäußert, Förderungsmechanismen für die direkte Mediation zu etablieren. Dabei wurde verdeutlicht, dass dieses Bedürfnis über Familienkonflikte hinausgehe, da Mediation auch in anderen Streitigkeiten ein geeignetes Verfahren zur Befriedung darstelle, beispielsweise im Arbeitsrecht, in Konflikten zwischen Unternehmen, bei der Regelung der Unternehmensnachfolge oder in Erbschaftauseinandersetzungen. Es wurde deutlich, dass weiterhin Aufklärungsarbeit, insbesondere durch Anwaltschaft und Richterschaft zu leisten ist, um die Mediation weiter zu etablieren und voranzubringen.

Die nächste Veranstaltung des Arbeitskreises Mediation des Berliner Anwaltsvereins findet am 05.10.2016 zum Thema Visualisierung in der Mediation mit Dipl. Psych. und Mediatorin Alexandra Bielecke statt.

Bei Interesse, Fragen und Anregungen können Sie sich gerne an den Arbeitskreis Mediation (ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de) wenden.

Denise Kahnt

ILFT

BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freiberufe

HDI
Das ist Versicherung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin
Dr. Matthias Dach

Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG – ANWALTS LIEBLING

„Berliner Gespräche“ auf dem DAT 2016 in Berlin



RA Maximilian Gutmacher

Ein Höhepunkt des letzten Tages des diesjährigen DAT war die Vortragsreihe des Berliner Anwaltsvereins e. V., und hier insbesondere die Veranstaltung zum Thema „Rechtsschutzversicherung – Anwalts Liebling“.

Gregor Samimi, Fachanwalt für Versicherungs-, Verkehrs- und Strafrecht, stellte zunächst in seinem Vortrag die Meinungsumfrage unter seinen Mandanten zum Thema „Verbraucher und Rechtsschutzversicherung“ vor, die er im Mai 2016 durchgeführt hat. In der Erhebung verfügten 88 % Prozent der Mandanten über eine Rechtsschutzversicherung, wobei über die Hälfte eine Selbstbeteiligung vereinbart hat. Auf die Frage: „Wie zufrieden sind Sie mit dem Regulierungsverhalten Ihrer Rechtsschutzversicherung?“ antworteten stattliche 90 % mit „eher zufrieden“ und stellen ihrer Rechtsschutzversicherung damit ein gutes Zeugnis aus. Bei der Befragung wollte RA Samimi auch wissen, welche Wege die Mandanten bei der Anwaltssuche gehen. Dabei gaben 62 % an, ihre Bekannten oder die Familie nach einem geeigneten Anwalt zu fragen, weitere 34 % geben bei einer Internetrecherche den jeweiligen Suchbegriff ein (siehe zur Auffindbarkeit der BAV-Mitglieder über anwaltsauskunft.de hier im Heft Seite 264). Als sinnvolle Leistung ihres Rechtsschutzversicherungsvertrages empfanden 68 % der Antworten die kostenlose Erstberatung und 36,51 % der Antworten die telefonische Beratung durch Verbindung mit einem Anwalt. Die Antworten sind keineswegs repräsentativ, spiegeln jedoch ein interessantes Stimmungsbild unter den Mandanten wider. Die Vortragsfolien können hier abgerufen werden: <http://www.ra-samimi.de>.

Ein überaus lehr- und faktenreiches Stimmungsbild aus der Sicht der Rechtsschutzversicherer ergab der Vortrag des zweiten Referenten, des Rechtsanwalts Dr. Ulrich Eberhardt, Mitglied des Vorstandes der Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG. Ausgehend davon, dass die Rechtsschutzversicherer beträchtliche außerplanmäßige Aufwendungen zu verkraften hätten, wie z. B. Dieselgate und der Widerruf bei den Verbraucherdarlehen, warb er

um Verständnis dafür, dass die Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG auf die veränderte Marktsituationen reagieren werde. Die Anwaltschaft sollte sich darüber keine Illusionen machen, dass ohne Einschränkungen des Leistungsangebotes die steigenden Ausgaben im Kerngeschäft in jedem Falle refinanziert werden müssen. Die Entwicklung der letzten Zeit ginge in die Richtung eines immer umfassenderen Rechtsschutzbedarfes, wobei auch der BGH die Rechte der Versicherungsnehmer stärkte. So bekräftigte der BGH in seiner Entscheidung vom 25.02.2015 (Az.: IV ZR 214/14) seine Rechtsprechung zum „subjektiven Rechtsschutzfall“, wonach für die Festlegung der den Versicherungsfall kennzeichnenden Pflichtverletzung allein der Tatsachenvortrag entscheidend war, mit dem der Versicherungsnehmer den Verstoß seines Anspruchsgegners begründet. Dadurch könne dem Zweckabschluss von Verträgen nicht mehr wirksam begegnet werden. Des Weiteren werde zukünftig das Mediationsverfahren als



RA Gregor Samimi (links) und RA Dr. Ulrich Eberhardt

echte Alternative immer stärker in den Fokus rücken. So müsse die Anwaltschaft darauf achten, dass die Soll-Vorschrift des § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO nicht stets zu bloßen formularmäßigen Bezugnahmen führe, sondern ihren Sinn in den mediationsgeeigneten Fällen behält. Rückblickend kritisierte er auch den mangelnden Veränderungswillen der Anwaltschaft auf veränderte Rahmenbedingungen. Die Anwaltschaft hat es unter anderem versäumt, ihre Ausbildung zu reformieren, so Eberhardt. Positiv und marktorientiert bewertete er die Spezialisierung über Fachanwaltschaften. Zukünftig hieße es für die Anwälte, den Kampf um die „Kundenschnittstelle“ für sich zu entscheiden.

Maximilian Gutmacher, Rechtsanwalt,
Kanzlei Maximilian Gutmacher, www.ra-gutmacher.de

RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KG ZUM MIETRECHT



Percy Ehlert

Ein weiteres Mal hat Rainer Bulling, Vorsitzender des 8. Zivilsenats beim Kammergericht, die Rechtsprechung des KG zum Gewerberaummietrecht vorgestellt. Anknüpfend an die Präsentationen am 19.2.2013 und 19.11.2014 referierte er am 8.6.2016 im DAV-Haus in der Littenstraße. Gewohnt unaufgeregt und bescheiden berichtete er überwiegend von Entscheidungen seines eigenen Senats. Dieser Bericht kann nur einige der von Herrn Bulling dargestellten Entscheidungen wiedergeben.

Einleitend erwähnte Herr Bulling den hohen Wert verlässlicher Rechtsprechung. Dies schließe selbstverständlich neue Überlegungen im Einzelfall nicht aus.

Eine Lotterie kann das Verwenden vorgefertigter Vertragsmuster sein. Im konkreten Fall mal nicht unter AGB-rechtlichen Gesichtspunkten, sondern bezüglich der Bestimmung des Vertragszwecks. Es war zu entscheiden, ob Wohnraummietrecht oder Gewerberaummietrecht anzuwenden sei. Eine ausdrückliche Bestimmung fehlte. Das Gericht fand nur eine Klausel, die für eine Kündigung eine den wohnraummietrechtlichen Bestimmungen entsprechende Regelung vorsah. Diesen einzigen im Vertragstext auffindbaren Hinweis zur Rechtsnatur des Vertrages nahm das Gericht zum Anlass, einen Vertrag über Wohnraummiete anzunehmen. (8 U 192/14, Beschluss vom 27.8.2015, veröffentlicht in MDR 2015, 1288; GE 2015, 1397)

Eine qualifizierte Schriftformklausel hindert eine formlose Vertragsänderung nicht. So das KG in der Sache 8 U 207/15, Urteil vom 19.5.2016. Die Entscheidung ist zur Veröffentlichung vorgesehen. Mit einer qualifizierten Schriftformklausel verpflichteten sich die Parteien, alles zu unternehmen, um der gesetzlichen Schriftform Genüge zu tun. Damit soll auch eine Kündigung unter Verweis auf fehlende Schriftform unterbunden werden. Durch die Pflicht zur Anpassung an die Schriftform sieht das Gericht die Parteien jedoch nicht gehindert, zunächst wirksam durch formlose Vereinbarung den Vertrag zu ändern.

Im Verhältnis der ursprünglichen Vertragsparteien hält das KG eine Schriftformheilungsklausel für wirksam. Mit diesem Beschluss vom 9.5.2016 in der Sache 8 U 54/15, der ebenfalls zur Veröffentlichung vorgesehen ist,

bestätigt der Senat seine bisherige Rechtsprechung. Diese stand aber auf dem Prüfstand, nachdem der BGH eine Schriftformheilungsklausel im Verhältnis zum Erwerber für unwirksam befunden hatte. Das ist mit dem Erwerberschutz zu begründen, dem letztlich die Schriftform dienen soll. Die ursprünglichen Vertragsparteien hält das KG für diesbezüglich nicht schutzwürdig.

Im Fall einer Doppelvermietung werden Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Gebrauchsüberlassung nicht etwa monatlich für den jeweiligen Monat fällig. Vielmehr beginnt die Verjährung von Schadenersatzansprüchen einheitlich. Bezüglich dieses Urteils vom 23.2.2015 in der Sache 8 U 52/14 (veröffentlicht in MDR 2015, 581 und GE 2015, 653) ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH anhängig. Für die Praxis dürfte die Entscheidung bedeuten, dass der Schadenersatz wegen Unmöglichkeit der Gebrauchsüberlassung für die gesamte Vertragslaufzeit sofort einzuklagen ist.

Wegen eines öffentlich-rechtlichen Gebrauchshindernisses kann die Miete schon vor einer förmlichen behördlichen Nutzungsuntersagung gemindert sein. Mit Urteil vom 23.5.2016 in der Sache 8 U 10/15 (wird veröffentlicht) hat der Senat auf eine Minderung der Miete schon vor Eintreten einer Nutzungsuntersagung erkannt, da im zu entscheidenden Fall dem Mieter wegen eines hohen Investitionsaufwandes eine (die Nutzungsuntersagung erst auslösende) Aufnahme der Nutzung nicht zuzumuten gewesen sei. Der Senat grenzt sich damit von einem BGH-Urteil vom 20.11.2013 (XII ZR 77/12) ab, nach dem eine tatsächliche Einschränkung des vertragsgemäßen Gebrauchs regelmäßig erst bei Vorliegen einer unanfechtbaren Nutzungsuntersagung anzunehmen ist.

Ob das Zurücklassen von Gegenständen durch den Mieter nach Ende des Mietverhältnisses eine Vorenthaltung der Mietsache bewirkt, muss wohl weiter im konkreten Einzelfall entschieden werden. Das Zurücklassen von Sperrmüll im Keller begründet keine Nichterfüllung der Räumungspflicht, Beschluss vom 13.4.2015, 8 U 212/14. Dagegen hat der Senat bei Zurücklassen von zwei Trockenbauwänden, einer Wand aus Glasbausteinen und einer Solariumskabine nebst Dusche eine Vorenthaltung der Mietsache angenommen, Beschluss vom 7.8.2015, 8 U 22/15.

Der Streitwert einer Klage auf Feststellung einer Mietminderung ist im Regelfall auf den Mietminderungsbeitrag für ein Jahr zu schätzen, Beschluss vom 30.5.2016, 8 W 13/16, wird veröffentlicht. Allerdings nimmt der Senat ausdrücklich keine Analogie zu § 41 Abs. 5 GKG an.

Percy Ehlert, Rechtsanwalt und Mediator,
Kanzlei Pielsticker Mohme, www.pielsticker.de

„PURES GOLD FÜR DIE UNFALLREKONSTRUKTION“

AK-Verkehrsrecht-Veranstaltung zu Daten im Auto und Unfallanalyse



Roman Becker

Am 09.06.2016 referierte Herr Prof. Dipl.-Ing. Leser vom Sachverständigenbüro Rau/Leser vor dem Arbeitskreis Verkehrsrecht zum Thema „Daten- und Unfallanalyse“.

Ausgehend von den aktuellen Entscheidungen zur Frage der Verwertbarkeit von Aufnahmen sogenannter Dash-Cams (siehe hierzu in diesem Heft Seite 259), macht Herr Prof. Leser klar, dass ein Unfallanalytiker ganz begehrt ist, solche Aufnahmen zur Auswertung zu bekommen, da sie ganz entscheidend dazu beitragen können, ein Unfallgeschehen objektiv nachvollziehen zu können.

Die zunehmende Verbauung hochsensibler Elektronik in Fahrzeuge, die dem Fahrer Sicherheit geben und in brenzligen Extremsituationen einem Fahrer auch Entscheidungen abnehmen soll (z. B. ESP), ermöglicht es, durch das Auslesen der Steuergeräte eine Vielzahl von Daten zu erhalten, die eine Unfallrekonstruktion erheblich erleichtern. Herr Prof. Leser wies darauf hin, dass beispielsweise alle neuen BMW-Fahrzeuge mit dem Hersteller vernetzt sind und diesem so fortlaufend Daten liefern können. In alle neuen Fahrzeuge soll zudem ein Notrufsystem implementiert werden, welches nach einem Crash automatisch einen Notruf an eine Notrufzentrale absendet. Dabei soll es dann auch möglich sein, anhand übermittelter GPS-Daten den Unfallort sofort zu lokalisieren. So hilfreich solche technischen Verbesserungen sind, umso größer ist die Gefahr, dass damit auch Missbrauch betrieben wird. Da inzwischen bei vielen Fahrzeugen z. B. die Steuerung nicht mehr rein mechanisch durchgeführt wird, sondern – wie auch bei großen Flugzeugen – das Steering-by-Wire Einzug gehalten hat, besteht die nicht nur theoretische Möglichkeit, die Elektronik eines Fahrzeuges zu „hacken“ und die Kontrolle darüber zu übernehmen. Autohersteller verneinen regelmäßig, dass dies technisch möglich ist. Aber Hackern ist es bereits gelungen, sich über das Internet Zugang zu einer Jeep Cherokee zu verschaffen und die Klimaanlage, das Radio, das Getriebe, die Scheibenwischer sowie die Zentralverriegelung zu steuern, den Motor abzustellen, die Bremse auszuschalten und die Lenkung zu übernehmen. Was passiert, wenn Hacker den Befehl geben, dass um 12 Uhr alle Fahrzeuge die Lenkung nach links einschlagen, möchte man sich nicht vorstellen.

Technische Verbesserungen führen aber auch für den Unfallanalytiker oftmals zu Schwierigkeiten. Zum Bei-

spiel das ABS-System. Während früher ein Reifen blockierte und eine lange und meist deutlich sichtbare Bremsspur hinterließ, ist dies bei einer Bremsung mittels ABS nicht mehr der Fall. Auch bei einer Bremsung mittels ABS werden entgegen eines weitverbreiteten Irrglaubens Bremsspuren erzeugt, aber eben nur sehr viele und sehr kurze, die schlecht wahrzunehmen sind. Deswegen werden solche Bremsspuren bei der polizeilichen Unfallaufnahme leicht übersehen. Solche Spuren geben einem Unfallanalytiker aber wichtige Indizien für die Ermittlung der Ausgangs- und Kollisionsgeschwindigkeit und damit der Bremsverzögerung eines Fahrzeuges. Unfallanalytiker finden durch die neuen Assistenzsysteme in den Fahrzeugen immer weniger Spuren außerhalb des Fahrzeuges. Deshalb ist es auch immer schwieriger herauszufinden, was tatsächlich passiert ist.

Unfallanalytiker arbeiten mit sogenannten Crash- und Post-Crash-Daten. An einem Beispiel führte Prof. Leser sehr anschaulich vor Augen, dass allein solche Daten den Sachverständigen mitunter zu zwei völlig unterschiedlichen Ergebnissen kommen lassen. Ein solches Ergebnis ist auch für einen Sachverständigen höchst unbefriedigend. Umso wichtiger wird es immer mehr, an die so-

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 0 30/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0 331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 0 30/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

nannte Pre-Crash-Daten zu kommen. Und diese Daten liefern die Steuerungsgeräte der Assistenzsysteme. Aber auch hier ist die Gewinnung der richtigen Daten tückisch, wie die schon einige Jahre zurückliegende Problematik mit dem sogenannten Vidista-System bei Geschwindigkeitsmessungen gezeigt hat. Durch eine technische Veränderung wurde die Geschwindigkeit des Polizeifahrzeuges, welches die Geschwindigkeitsmessung durchführt und dessen Geschwindigkeit in dem Messvideo eingeblendet wird, nicht mehr direkt von dem sogenannten Weggeber abgefragt, sondern es wurde das Geschwindigkeitssignal übernommen, welches das Steuerungsgerät an das Autoradio übermittelt. In der Tat werden Geschwindigkeitssignale an das Autoradio übermittelt, damit dieses je nach Geschwindigkeit die Lautstärke anpassen kann. Solche Signale, die z. B. die genaue Geschwindigkeit ermitteln, werden jedoch an die unterschiedlichsten Systeme mit unterschiedlicher Priorität übermittelt. Das Steuergerät für das ABS-System fragt in einer Sekunde tausendfach die Geschwindigkeitsdaten ab, weil unter Berücksichtigung der gefahrenen Geschwindigkeit das Steuerungsgerät fortwährend analysiert, ob der Airbag auszulösen ist. Mit weitaus geringerer Priorität wird das Geschwindigkeitssignal an das Autoradio übermittelt. Dies kann jedoch zu Verzögerungen führen, die letzten Endes auch die Weg-Zeit-Messung beeinflussen.

Die hohe Abstrakte z. B. des ABS-Steuergerätes liefert für einen Unfallanalytiker eine Vielzahl von Informationen, die Prof. Leser als „pures Gold für die Unfallrekonstruktion“ bezeichnet hat. Die elektronischen Daten, die nun zunehmend aus dem Fahrzeug selbst stammen, ermöglichen damit auch nicht nur die Beantwortung der Frage, ob der Fahrer A oder der Fahrer B einen Fehler gemacht hat, sondern auch, ob möglicherweise das Fahrzeug bzw. dessen Elektronik selbst falsch reagiert hat.

Das Auslesen von Daten aus dem Fahrzeug wird daher für die Unfallrekonstruktion immer wichtiger. In der Praxis stellt sich dabei gegenwärtig noch immer das Problem, dass zum einen die Hersteller die Systeme so entwickelt haben, dass man meist ohne Mithilfe des Herstellers an die Daten gar nicht herankommt. Oftmals ist ein Sachverständiger auf den guten Willen einer Werkstatt angewiesen, bei der Auslesung der Daten mitzuwirken. Hintergrund ist, dass die Hersteller ein eigenes Interesse daran haben, mögliche Produkthaftungsansprüche zu vermeiden, denn das Auslesen der jeweiligen Steuergeräte könnte zutage fördern, dass bestimmte Assistenzsysteme in der konkreten Situation nicht richtig funktioniert haben. Die Auslesung der Daten aus dem ESP-Steuergerät kann einem Sachverständigen jedoch Aufschluss darüber geben, bei welcher Geschwindigkeit z. B. ein Vorderrad eines Unfallfahrzeugs abgerissen ist. Diese Information kann wiederum einer bestimmten Kollision (z. B. mit einem Poller) zugeordnet werden. Prof. Leser hat in diesem Zusammenhang mehrere Beispiele für unterschiedliche Rekonstruktionsergebnisse dargestellt, die mit und ohne Datenauslesung erzielt wurden. Ein Blick nach Amerika zeigt, dass dort Datenrekorder gesetzlich vorgeschrieben sind, sodass diese Daten im Falle eines Unfalls jedem Sachverständigen zur Verfügung stehen. Eine solche Möglichkeit auch in

Deutschland zu haben, wäre für Herrn Prof. Leser ein idealer Zustand. Hier berichtete er von den positiven Erfahrungen, die beispielsweise der Einbau von Unfalldatenspeichern (UDS) in den Fahrzeugen der Berliner Polizei mit sich gebracht hat. Prof. Leser und sein Sachverständigenbüro haben dieses Projekt wissenschaftlich begleitet. Es konnte als positiver Nebeneffekt festgestellt werden, dass auch die Anzahl der selbstverschuldeten Unfälle mit Polizeifahrzeugen deutlich zurückging, weil ganz offensichtlich die Tatsache, dass der Unfalldatenspeicher letzten Endes das eigene Fahrverhalten aufzeichnet und diese Aufzeichnung für eine Auswertung zur Verfügung steht, das Bewusstsein der Fahrerinnen und Fahrer geschärft hat. In der sich anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass Juristen und Diplom-Ingenieure unterschiedliche Interessen verfolgen. Während der Sachverständige zunehmend auf die Nutzung technischer Daten angewiesen ist und die Verfügbarkeit der Daten fordert, haben Juristen meist den Datenschutz und die Angst vor dem gläsernen Menschen im Auge. Zudem stellt sich durch die jederzeitige Verfügbarkeit von Unfalldaten oder Aufzeichnungen von Dash-Cams für einen Strafverteidiger das Problem dar, dass damit ein Mandant auch relativ schnell der Tat überführt werden kann.

Angesprochen wurde auch die Frage, ob das Verweigern der Herausgabe der Daten mit dem Recht auf Schweigen gleichzusetzen ist.

Lässt sich bei einer Unaufklärbarkeit eines Unfalles regelmäßig eine Einstellung eines Strafverfahrens und zivilrechtlich eine Schadensregulierung mit einer Quote von 50 % erreichen, würde dies mit der Nutzung der Daten aus dem Fahrzeug zunehmend schwieriger werden.

Andererseits stellt sich natürlich auch die Frage, ob es nicht das Ziel einer gerechten Justiz – und damit auch ein gesellschaftlicher Konsens – sein sollte, dass beispielsweise ein Unfallgeschehen so genau wie möglich aufgeklärt wird.

Wenn bei den klassischen Abbiegeunfällen der eine Unfallbeteiligte behauptet, er sei erst nach Aufleuchten des grünen Abbiegepfeils losgefahren, der Unfallgegner aber mit einer Dash-Cam-Aufzeichnung belegen kann, dass er selbst bei Grün in die Kreuzung gefahren ist, warum sollte dann diese Aufnahme nicht verwertbar sein? Belegt sie doch, dass der Unfallgegner nicht nur den Unfall verschuldet hat, sondern durch offenkundig unwahre Behauptungen versucht, sich einen ihm nicht zustehenden Vorteil zu verschaffen. Und warum sollte dies dann nicht auch für andere Daten, die das Fahrzeug liefert, gelten?

Nach dieser interessanten Diskussion, die auch Herr Prof. Leser als Techniker sehr spannend empfand, wurde der aufschlussreiche Abend beendet. Eine Fortsetzung der Diskussion im nächsten Jahr ist geplant. Dann wird auch ein „Hacker“ von seinen Erfahrungen und Möglichkeiten berichten, in die Steuerung eines Fahrzeuges einzugreifen, und die rechtliche Situation soll weiter beleuchtet werden.

**Roman Becker, Fachanwalt für Verkehrsrecht
und Sprecher des AK Verkehrsrecht,**

Becker – Kanzlei für Verkehrsrecht, www.kanzlei-fuer-verkehrsrecht.de

SPRUCHVERFAHREN IM AKTIENRECHT

Zweite Veranstaltung des neu gegründeten AK Bank- und Kapitalmarktrecht

Auf der zweiten Veranstaltung des AK Bank- und Kapitalmarktrecht am 12. Juli 2016 hielt Herr RA Dr. Martin Weimann einen Vortrag zu dem Thema „Unternehmensbewertung im Squeeze-out-Verfahren – empirische Erfahrungen“. Darin berichtete er über eine Studie, die er zusammen mit der Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e. V. (VzfK) erstellt hat. Dazu wurden für 12 Jahre seit 2002 insgesamt 397 Spruchverfahren mit bis zu 125 Angaben je Einzelfall ausgewertet. Die wesentlichen wirtschaftlichen Auswirkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Wert der durch Squeeze-out-Beschluss übertragenen Aktien: EUR 11,2 Milliarden
- Bis zum 31.12.2013 gab es aufgrund gerichtlicher Entscheidungen in 217 Verfahren Nachzahlungen in der Höhe von EUR 600 Millionen.
- In manchen Fällen folgt der Squeeze-out einem öffentlichen Übernahmeangebot. Dann die vom Gericht im Spruchverfahren festgesetzte Barabfindung in 105 Fällen bzw. 75 % aller Fälle über dem Angebot im Übernahmeverfahren. In 12 Fällen, also 9 %, waren die Beträge identisch und in 22 Fällen bzw. 16 % lag das



Übernahmeangebot über der gerichtlich festgesetzten Abfindung.

- Das Preis im Übernahmeangebot lag 16,82 % unter der im Squeeze-out angebotenen Abfindung. Stellt man auf die gerichtliche Entscheidung ab, erhöht sich die Differenz auf 29,13 %.
- Hätten die Aktionäre vor einem Squeeze-out das öffentliche Übernahmeangebot angenommen, wären ihnen fast EUR 250 Millionen entgangen. Stellte man zum Vergleich auf die gerichtliche Entscheidung ab, sind das EUR 450 Millionen.

Diese Daten zeigen, dass hier effektiver Rechtsschutz geboten ist. Für den Anleger macht es in den meisten Fällen keinen Sinn, das Übernahmeangebot anzunehmen. Es empfiehlt sich vielmehr, die Aktien bis zum Squeeze-out zu halten.

Diese Überlegungen dürften auch für die anderen kompensationspflichtigen Maßnahmen gelten, in denen es ein Spruchverfahren gibt. Dabei handelt es sich vor allem um Unternehmensverträge, Eingliederungen und umwandlungsrechtliche Vorgänge.

Dr. Martin Weimann, Rechtsanwalt,
www.weimann.de

NEU: DAS BERLINER ANWALTSBLATT JETZT AUCH ALS APP

**DAS BERLINER ANWALTSBLATT KÖNNEN SIE JETZT ALS E-PAPIER
KOMFORTABEL AUF DEM TABLET ODER SMART PHONE
ÜBERALL LESEN – UND DAS SOGAR IM FUNKLOCH!**

**DIE APP IST FÜR MITGLIEDER DES BERLINER ANWALTSVEREINS UND ABONNENTEN DER PRINTAUSGABE KOSTENFREI.
SIE IST ERHÄLTICH FÜR IOS APPLE, ANDROID- UND AMAZON-GERÄTE SOWIE ALS BROWSERVERSION IM INTERNET.**

PFLEGEHEIM ODER ERBSCHAFT?

Veranstaltung des
AK Erbrecht, 14.09.2016, 18.00–20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldung:
ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de
(bis 12.09.2016)



Ines Braun

Die Bearbeitung von Mandaten zum Elternunterhalt gewinnt in der Praxis immer stärkere Bedeutung. Vornehmlich sind es die Sozialhilfeträger, die aus übergegangenem Recht gegen die Kinder von betagten, in einem Heim oder in einer Pflegeeinrichtung lebenden Eltern vorgehen.

In dieser praxisnahen Veranstaltung wird Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht Ines Braun anhand von Beispielfällen Grundlagen der Pflegebedürftigkeit und ihre Auswirkungen auf den Elternunterhaltsanspruch sowie die Besonderheiten der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens erläutern. Daneben wird sie der Frage einer vorsorgenden Beratung zur rechtzeitigen Sicherung des Vermögens der Eltern nachgehen.

Des Weiteren wird Ralph Seidler, Deutsche Bank Berlin, zum Thema Erbrecht in Zahlen – die Allensbach-Studie – referieren.

RIGAER STRASSE: BERLINER ANWALTSVEREIN VERURTEILT GEWALTANDROHUNG GEGEN RECHTSANWALT

Nach den Drohungen gegen den Rechtsanwalt der Eigentümer der Rigaer Straße sagt der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins, Uwe Freyschmidt:

„Es ist völlig inakzeptabel, wenn Anwälte gewaltsam dafür angegriffen werden, ihre Arbeit zu tun. Es ist

schlimm und im Übrigen auch strafbar, wenn Anwälte mit Drohungen oder Gewalt daran gehindert werden sollen, an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen. Daraus spricht eine erschreckende Verachtung für unseren Rechtsstaat, die wir nicht akzeptieren dürfen. Es darf kein Klima entstehen, in dem die anwaltliche Tätigkeit durch Gewaltandrohung beeinflusst wird.“

Der bedrohte Rechtsanwalt, André Tessmer, hat nach Medienangaben sein Mandat für die Eigentümer der Rigaer Straße 94 niedergelegt.

BAV, Pressemitteilung vom 15.7.2016

BERLINER ANWALTSVEREIN BEI DEN DEUTSCHEN GRÜNDER- UND UNTERNEHMERTAGEN (DEGUT)

Die deutschen Gründer- und Unternehmertage finden am 7. und 8. Oktober 2016 in der ARENA Berlin in Berlin-Treptow statt; ca. 6.000 Besucherinnen und Besucher – darunter viele Unternehmensgründer – werden wieder hierzu erwartet.

Der Berliner Anwaltsverein ist auf der deGUT am 7. und 9. Oktober 2016 wieder mit einem Stand präsent. Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins haben hier die Gelegenheit, mit Gründerinnen und Gründern ins Gespräch zu kommen, über verschiedene Aspekte bei der Unternehmensgründung zu informieren.

Nutzen Sie diese Gelegenheit, Ihre Kompetenz und die Ihrer Kanzlei zu präsentieren. Wenn Sie am 7. oder 8. Oktober 2016 beim Stand des Berliner Anwaltsvereins dabei sein möchten, freuen wir uns über Ihre Nachricht unter: mail@berliner-anwaltsverein.de – Betreff: TEILNAHME DEGUT. Sie bekommen dann die Gelegenheit, uns über eine Doodle-Liste Ihren Wunschzeitraum mitzuteilen.



Anzeigenaufgabe bitte stets per E-Mail cb-verlag@t-online.de

AKTUELLE URTEILE

KEIN STRAFKLAGEVERBRAUCH BEI UNWIRKSAMER TEILRÜCKNAHME DES EINSPRUCHS

Kein Strafklageverbrauch durch Beschränkung des Einspruchs auf einzelne, im Bußgeldbescheid tatmehrheitlich gewertete Ordnungswidrigkeiten, die aber tatsächlich in Tateinheit zueinander stehen, weil die Teilrücknahme des Einspruchs unwirksam ist.

KG, Beschluss vom 29.4.2016 – Az.: 3 Ws (B) 189/16. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

GEBÜHRENSTREITWERT EINER FESTSTELLUNGSKLAGE BEI MANGEL DER MIETSACHE

Der Gebührenstreitwert einer Feststellungsklage des Mieters, dass der Mietzins um einen bestimmten Betrag bzw. Prozentsatz gemindert sei, bestimmt sich gemäß §§ 48 GKG, 9 ZPO.

Handelt es sich nach dem für die Streitwertbemessung maßgeblichen Vortrag des Mieters um einen behebbaren Mangel und ist die Mangelbeseitigung ebenfalls ein (nicht notwendig prozessuales) Anliegen des Mieters, gilt § 9 Satz 2 ZPO.

Gemäß § 9 Satz 2 ZPO ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Minderung auf eine bestimmte Dauer – nämlich bis zur Mängelbeseitigung – begrenzt ist und ihr Gesamtbetrag regelmäßig unter dem dreieinhalbfachen Jahresbetrag liegt. Nach dem Rechtsgedanken des § 41 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. GKG ist im Allgemeinen von einem Jahresbetrag der geltend gemachten Minderung auszugehen.

KG, Beschluss vom 6.6.2016 – Az.: 12 W 19/16.

ANFORDERUNGEN AN DIE DARLEGUNG VON SCHÄDEN NACH EINEM UNFALL

1. Auch bei Überschreiten des Grenzwertes der kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung genügen zur Feststellung einer HWS-Distorsion subjektive Beschwerden wie Kopf-, Nackenschmerzen oder Spannungsgefühl für sich nicht, weil insoweit lediglich ein zeitlicher Zusammenhang herzustellen wäre, sie nicht verletzungstypisch und daher ohne besondere Aussagekraft sind.

2. Die Ladung bzw. Anhörung (von Amts wegen) eines Privat-Sachverständigen durch das Gericht, kommt nicht in Betracht. Das Gericht ist insoweit nur verpflichtet, der Partei bzw. in Anwaltsprozessen ihrem Rechtsanwalt die Gelegenheit zu geben, den vom Gericht beauftragten Sachverständigen in Anwesenheit ihres (Privat-)Sachverständigen anzuhören, damit die Partei sich fachlich beraten lassen kann.

3. Zur Darlegung des Haushaltsführungsschadens genügt nicht die Angabe von Tabellenwerten. Es ist der vor dem Unfall im Haushalt tatsächlich geleistete Aufwand konkret unter Beweisantritt darzulegen, weil es sich nicht um einen abstrakt ersatzfähigen Schaden handelt, der von der tatsächlich ausgefallenen Haushaltstätigkeit losgelöst wäre. Lediglich zur Höhe kann der Schaden fiktiv auf der Grundlage des Nettogehalts einer Ersatzkraft berechnet werden.

Normen: §§ 823 ff. BGB, §§ 7 ff. StVG

Rechtskraft: Die Nichtzulassungsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 10. Mai 2016 – VI ZR 58/15 – zurückgewiesen und die dagegen erhobene Gehörsrüge mit Beschluss vom 1. Juni 2016 zurückgewiesen.

KG, Beschluss vom 15.1.2015 – Az.: 22 U 68/11. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof unter dem Aktenzeichen VI ZR 58/15 wurde zurückgewiesen.

BINDUNGSWIRKUNG DER FESTGESTELLTEN HÖHE DER GESCHWINDIGKEITSÜBERSCHREITUNG BEI EINSPRUCH GEGEN RECHTSFOLGEAUSSPRUCH

Wird der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt, erwachsen die Feststellungen zur Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung in Rechtskraft und sind damit für das weitere Verfahren auch für die Frage, ob die Voraussetzungen eines Regelverbotes nach § 4 BKatV vorliegen, bindend.

KG, Beschluss vom 6.6.2016 – Az.: 3 Ws (B) 286/16. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

KAPUTTE RADWEGE – RADFAHRER BEKOMMEN BEI UNFALL SELTEN SCHADENERSATZ

GERICHTE SIND GEGENÜBER DEN KOMMUNEN SEHR NACHSICHTIG

Die Zahl der Unfälle mit Radfahrern steigt von Jahr zu Jahr an. Ein Grund ist auch die zunehmende Zahl von kaputten Radwegen. Im Falle eines Unfalles können Radfahrer aber selten mit Schadenersatz rechnen. Die Deutsche Anwaltsauskunft informiert.

„Die Gerichte sind gegenüber den Kommunen, die für die Unterhaltung und somit Sicherheit auf Radwegen zuständig sind, sehr nachsichtig“, erklärt Swen Walentowski von der Deutschen Anwaltsauskunft. Meist urteilen die Richter zu Ungunsten der verunfallten Radfahrer mit dem Hinweis, die Schäden wären ja erkennbar gewesen.

Radfahrer sind nicht verpflichtet, auf einem Radweg zu fahren, wenn dieser erkennbare Schäden aufweist. „Es

reicht aber nicht, dass nur an einzelnen Stelle der Belag kaputt ist“, weist Swen Walentowski auf die geltende Rechtslage hin.

Weitere Informationen über Schäden auf Radwegen und die rechtlichen Vorschriften finden Sie in einem Film bei der Deutschen Anwaltauskunft (unter: <https://anwaltauskunft.de/videos/verkehr/unfall-auf-kaputtem-radweg-chance-auf-schadensersatz>).

Das Onlinemagazin der Deutschen Anwaltauskunft informiert Verbraucher über rechtliche Themen und gibt praktische Tipps. Dabei setzt die Redaktion nicht allein auf Textbeiträge. Durch einen Medienmix von Onlinetexten, Podcasts und Filmbeiträgen haben die Nutzer vielfältige Möglichkeiten, sich zu informieren.

Weitere Informationen unter: www.anwaltauskunft.de.

Deutsche Anwaltauskunft im DAV, PM 32/16 vom 24. Juni 2016

LEBENSMITTEL ONLINE BESTELLEN: KUNDE MUSS MITTLERE QUALITÄT AKZEPTIEREN

Bananen dürfen braune Punkte haben, Äpfel aber auf keinen Fall braune Stellen: Besonders bei frischen Produkten hat jeder individuelle Vorlieben. Bestellt man Lebensmittel online, können solche Dinge zur Herausforderung werden. Es gilt: Grundsätzlich muss ein Online-Supermarkt die bestellten Waren so liefern, wie der Kunde sie sich wahrscheinlich auch im Laden ausgesucht hätte. Da das allerdings für jeden Kunden unmöglich erfüllt werden kann, gelten Erfahrungswerte, so die Deutsche Anwaltauskunft.

Rechtsanwalt Jürgen Widder vom Deutschen Anwaltverein (DAV) präzisiert: „Die gelieferte Ware muss durchschnittlichen Anforderungen genügen – und der Kunde sich damit zufrieden geben.“ Entsprechen die Produkte mittlerer Art und Güte, müsse der Kunde sie in der Regel akzeptieren und bezahlen.

Letztlich entscheiden allerdings die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Händlers (AGB). Bietet er die Möglichkeit, verbindliche Anforderungen an die gelieferten Lebensmittel zu stellen, muss er sich auch daran halten. Der Kunde sollte dann aber eine Bestätigung darüber bereithalten. Sind die Produkte hingegen beschädigt, ist die Sache klar: Verschimmelter Gemüse oder stark angeschlagenes Obst muss der Kunde nicht annehmen.

Die meisten Online Supermärkte liefern auch Getränke. Ob der Lieferant aber das Leergut gleich mitnimmt, hängt vom Angebot des Händlers ab. „Wenn der

Händler Getränke liefert, muss er auch das Leergut annehmen“, informiert Rechtsanwalt Widder. Der Händler kann sich in den AGB allerdings darauf beschränken, die Menge an Leergut mitzunehmen, in der er auch Getränke geliefert hat.

Die meisten Händler, bei denen man Lebensmittel online bestellen kann, vereinbaren feste Lieferzeiten. Die Kunden müssen dann zuhause sein. Öffnen sie dem Lieferanten in der vereinbarten Zeit nicht die Tür, müssen sie die Ware möglicherweise trotzdem zahlen oder zumindest einen Teil der Kosten erstatten. Auch hier haben die drei goldenen Buchstaben AGB das letzte Wort: Dort legt der Händler fest, was passiert, wenn der Kunde den Lieferzeitraum verpasst.

„Kommt der Lieferant zu spät, kann der Kunde hingegen vom Vertrag zurücktreten“, informiert der Rechtsanwalt aus Bochum. Er habe dann keine Abnahmeverpflichtung. Ob der Kunde dann einen Rabatt bekommen kann und wie mit leicht verderblichen Lebensmitteln verfahren wird, kommt auf den Händler an.

Weitere Informationen unter:

<https://anwaltauskunft.de/magazin/leben/freizeit-alltag/1677/lebensmittel-online-bestellen-ihre-rechte-im-online-supermarkt/>.

Deutsche Anwaltauskunft, www.anwaltauskunft.de

SCHWIERIGE RECHTSLAGE I. S. D. § 140 ABS. 2 STPO BEI ENTSCHEIDUNGSERHEB- LICHEN UNGEKLÄRTEN RECHTSFRAGEN AUßERHALB DES KERNSTRAFRECHTS

1. Eine Schwierigkeit der Rechtslage i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO besteht insbesondere dann, wenn nicht abschließend geklärte Rechtsfragen namentlich aus Bereichen außerhalb des Kernstrafrechts entscheidungserheblich sind oder wenn die Subsumtion im Einzelfall problematisch ist.

2. Zur Frage der Unmöglichkeit der Erfüllung der Pflicht zur Bilanzerstellung, wenn sich der Pflichtige zur Erstellung der Bilanz oder zu ihrer Vorbereitung der Hilfe eines Steuerberaters bedienen muss, die hierfür erforderlichen Mittel jedoch nicht aufbringen kann.

KG, Beschluss vom 9.02.2016 – Az.: (4) 121 Ss 231/15 (5/16).

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Anzeigenschluss für Heft 9/2016 ist am 05.09.2016

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Str. 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

UNFAIRE FLÜCHTLINGE?

Überlegungen zur Fairness als Gerechtigkeitselement



Prof. Dr. Benno Heussen

Die Hilflosigkeit, die wir bei der Diskussion des Flüchtlingsproblems empfinden, beruht überwiegend auf dem Gefühl, dass wir uns einseitig mit Leistungen verausgaben, aber keine Gegenleistung und keinen Dank zu erwarten haben. Andere Staaten, die die europäischen Vereinbarungen offen brechen, werfen uns sogar vor, ihnen Schuldgefühle zu vermitteln, weil wir uns an diese Verträge halten. Zudem vermischt sich in der öffentlichen Diskussion das Verhalten asylberechtigter Menschen mit dem von Horden Kleinkrimineller, die uns saisonweise überziehen und ihre Landsleute in Misskredit bringen. So entstehen Gerüchte – »das älteste Massenmedium der Welt¹« – die sich im Internet und anderen neuen Medien irrational verstärken und Angst auslösen. Viele sehen ihre Sorgen in den klassischen Medien nicht mehr richtig erkannt, andere halten es für politisch unkorrekt, über die Unterschiede zwischen uns und den Flüchtlingen zu diskutieren, und betonen die Notwendigkeit einer »Willkommenskultur«: »Jeder hat das Recht BWLer zu sein – auch Geflüchtete!« – so eine Kampagne der *betterplace.org*.

Aber in das Recht sind wir alle in unterschiedlicher Weise eingebunden, es besteht geradezu aus unzähligen Differenzierungen, in die nicht »jeder« in gleicher Weise einbezogen sein kann. In diese Verwirrung moralischer Appelle mit politischen Visionen kann man Klarheit bringen, wenn man sich fragt, welche Bedeutung der Begriff der Fairness in diesem Zusammenhang spielen kann.

DER BEGRIFF DER FAIRNESS

Mit diesem Begriff nehme ich Bezug auf das Werk von *John Rawls*. Die von ihm vorgeschlagene Definition lautet in der letzten Fassung²:

a) Jede Person hat den gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist.

b) Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: Erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingun-

gen fairer Chancengleichheit allen offen stehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen (*Differenzprinzip*)«.

An anderer Stelle heißt es erläuternd:

»Die Gerechtigkeitsgrundsätze spiegeln in der gesellschaftlichen Grundstruktur den Wunsch der Menschen wider, einander nicht bloß als Mittel, sondern als Zweck an sich selbst zu behandeln ... Es scheint nun, dass die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze diesen Zweck erfüllen: Alle haben ja gleiche Grundfreiheiten, und das Unterschiedsprinzip erklärt auf bestimmte Weise, was die Behandlung der Menschen auch als Zweck an sich selbst im Gegensatz zur Behandlung bloß als Mittel bedeutet.«³

Rawls versucht auf diese Weise, dem Problem auszuweichen, konkrete ethische Werte zu benennen, die in anderen Modellen die Elemente der Gerechtigkeit ausmachen. Im Kern stützt der Begriff der Fairness sich auf einen mehr oder weniger formalen Grundsatz *Kants* (den wir allerdings schon in ältesten moralischen und religiösen Texten vergleichbar definiert finden): Man kann von einem Menschen nichts verlangen, was man nicht selbst zu leisten und zu geben bereit ist; wobei die »am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft« (z. B. die Flüchtlinge) »den größten Vorteil« von einer bestimmten Regelung haben müssen. Allerdings ist das keine Einbahnstraße, denn die wichtigste Grundregel der Fairness ist es, Geben und Nehmen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen: Wenn Menschen einander nicht als Mittel behandeln, müssen die Zwecke aus der jeweiligen Perspektive vergleichbar sein, weil nur so die jeweilige Leistung und Gegenleistung akzeptiert wird.

DIE KULTUR DER GEGENGESCHENKE

Schon in den frühesten Ordnungen, die sich weit vor staatlichen Strukturen entwickelt haben, finden wir die Idee, dass eine Handlung, die für alle nützlich ist, auch von allen gemeinsam erbracht werden sollte (Jagd, Ernte, Hausbau, Regulierung des Wassers), dass Vorleistungen zwischen Einzelnen die Pflicht zur Gegenleistung nach sich ziehen und dass Tausch inhaltlich an die Identität der Wertvorstellungen gebunden ist⁴. Solche Konzepte entwickeln sich zwangsläufig aus jeder sozialen Ordnung, die sich um Stabilität bemüht. Das zeigt sich ohne weiteres, wenn man das Prinzip in sein Gegenteil verkehrt: Einige wenige jagen, aber alle wollen einen Teil der Beute; der eine erntet, soll aber alles abgeben; ein anderer baut sich ein Haus und alle wollen darin wohnen⁵. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit von Leistungen »ist das unzerstörbare

1 Jean-Noel Kapferer: *Gerüchte*, Kiepenheuer 1996.

2 *Gerechtigkeit als Fairness – ein Neuentwurf* (2001), Suhrkamp 2003, S. 78.

3 John Rawls: *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (1971), Suhrkamp 1979, S. 205 ff.

4 Uwe Wesel: *Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften*, Suhr-

kamp 1985; Roman Herzog: *Staaten der Frühzeit*, C. H. Beck 1988.

5 Wolfgang Fikentscher: *Law and Anthropology*, Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 2009, Kap. 10 und besonders S. 398 zur Interpretation von Dankgeschenken als Korruption.

Fundament aller archaischen Rechtskulturen«, er ist »Rechtsmagie«⁶, ist tief in unserer biologischen Grundausstattung abgesichert⁷ und entfaltet deshalb auch außerhalb aller Rechtssysteme seine Wirkung.

In nahezu jeder Kultur werden solche Regeln durch Programmsätze abgebildet, die sich in literarischen Zeugnissen, Sagen und Erzählungen usw. finden, bis sie sich schließlich zu rechtlichen Formen verdichten. *Marcel Mauss*⁸ bezeichnet dieses System als Austausch von »Gaben« und die neuere ethnologische Forschung weist es in den unterschiedlichsten frühen und vorstaatlichen Gesellschaften nach. Das gleiche zeigen Forschungsprojekte auf den unterschiedlichsten Gebieten: Die Sozialpsychologie⁹ und die Systemtheorie¹⁰ belegen die Verbindung zwischen Leistung und Gegenleistung, Geschenk und Dank usw. in vielen Variationen. Breit angelegte Forschungen in der Spieltheorie belegen, dass der Blick für *Fairness, Reziprozität und Eigennutz* lebenslang in uns wirksam bleibt¹¹. Ob diese Fähigkeit auf genetischen Unterschieden zwischen Menschen und Tieren besteht, oder auch in frühestem Alter bereits erlernt wird, ist noch nicht geklärt.

GEBEN UND NEHMEN IM RECHT

Der Grundsatz der Vergleichbarkeit von Leistung und Gegenleistung gilt für jeden Austausch von Leistungen, Sachen oder Rechten in sozialen Systemen, auch wenn sich daraus (noch) keine rechtlichen Verpflichtungen ergeben sollen. Wer aber eine Vorleistung annimmt, muss damit rechnen, sozial geächtet zu werden, wenn er sie nicht zu gegebener Zeit angemessen erwidert¹². Dieser Grundsatz hat sich schon sehr früh als »das unzerstörbare Fundament aller archaischen Rechtskulturen«¹³ erwiesen: »Oh ihr, die ihr glaubt, haltet die Verträge ein!«¹⁴ Das römische Recht hat vergleichbare Regeln auf ein abstraktes Niveau gehoben, dass im internationalen Vertragsrecht (*lex mercatoria*) allgemein anerkannt wird.

FEUER UND EIS – DIE FAIRNESS DER FLÜCHTLINGE

In der Flüchtlingsdebatte suchen wir bisher vergeblich nach der Gegenleistung. Bis heute hat unsere Fantasie nicht ausgereicht, uns zu überlegen, was ein Mensch, der

mittellos zu uns flieht, unsere Sprache und Kultur nicht versteht, uns geben könnte, außer den Tränen des Dankes, die wir hier und dort sehen. *Kant* hat einmal bemerkt, ethisches Verhalten sei nur dann aner kennenswert, wenn einem dabei nahezu übel wird.¹⁵ Hier und jetzt können wir den Praxistest bestehen.

Zunächst fällt ein zentraler Unterschied zwischen den Gerechtigkeitsvorstellungen westlich geprägter und dem asiatischer Länder auf. Bei uns hat sich aus der römischen Tradition das Konzept entwickelt, jedem *Einzelnen* individuelle Ansprüche gegenüber anderen (und dem Staat) zu geben, gegen die man sich mit anderen Ansprüchen wehren kann.¹⁶ Im östlichen Denken steht nicht der Einzelne im Zentrum des Rechts, sondern die Idee einer *harmonisch abgestimmten Gesellschaft* (pure ethic), auf die ein individueller Anspruch störend wirken kann.¹⁷ Es liegt auf der Hand, dass der Begriff der Rechte und Pflichten von Pflichten von Flüchtlingen in beiden Konzepten sehr unterschiedlich ausfallen muss. Flüchtlinge, deren Kultur von den muslimischen Religionen geprägt ist, haben es aus weiteren Gründen schwer, unsere Kultur zu verstehen. Sie sehen die Welt aus einer Perspektive, die wir zuletzt in Europa aus dem 30-jährigen Krieg (1618–1648) kennen: Eine enge Verzahnung von Macht und Religion und die damit verbundenen Machtkämpfe. Damals gab es auch bei uns Bilderstürmer-Bewegungen – der Terror der Wiedertäufer unterschied sich in nichts von dem der Taliban oder des islamischen Staates (der kein Staat ist). Die aus dieser Perspektive geprägten Konflikte im Nahen Osten stoßen auf eine Welt, die von der Aufklärung und damit vor allem von religiöser Toleranz geprägt ist – die Reaktion gleicht einem Vulkanausbruch in Island: Feuer und Eis stoßen aufeinander und setzen zerstörerische Energien frei. Auf den ersten Blick sehen die Flüchtlinge nur Sicherheit, Geld und ein wenig Freiheit, aber welche Pflichten auf sie zukommen, und welche Chancen sie wirklich haben, ahnen sie nicht im Geringsten. Im Gegenteil: Besonders Menschen aus den moslemisch geprägten Kulturen, die noch nie davon gehört haben, dass auch der Koran Toleranzgebote enthält¹⁸, scheint es besonders schwer zu fallen, auf unsere Angebote positiv zu antworten, wenn sie ihre eigenen kulturellen Vorstellungen nicht völlig abgebildet sehen. Sie reagieren anders, als die Vietnamesen, die wir 1979 mit der Cap Anamur gerettet

6 Hans Hattenhauer: Europäische Rechtsgeschichte, 2. Auflage, C. F. Müller 1994, S. 13, 14.

7 Wolfgang Wickler/Ulla Seibt: Das Prinzip Eigennutz, Hoffmann und Campe 1977, S. 81 ff.; Frans de Waal: Der Affe in uns: Warum wir sind, wie wir sind, Hanser 2006.

8 Marcel Mauss: Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, Bd. 2 der Soziologie und Anthropologie, Fischer 1989; Maurice Godelier: Das Rätsel der Gabe: Geld, Geschenke, heilige Objekte, C. H. Beck 1999.

9 John Stacey Adams: Inequity in sozial exchange, in L. Berkowicz (Hrsg.): Advances in experimental social psychology, Vol. 2, S. 267–299, New York Academic Press 1965.

10 Niklas Luhmann: Die Wirtschaft der Gesellschaft, Suhrkamp 1988, S. 47 ff.; Simon Fritz B.: Radikale Marktwirtschaft – Grundlagen des systemischen Managements, Carl-Auer 2005, S. 42 ff.

11 So der gleichnamige Titel von Axel Ockenfels, Mohr Siebeck 1999.

12 Ein japanisches Hochzeitsritual soll das verhindern: Jeder Gast bringt einen Umschlag mit (nagelneuen) Geldscheinen, die bei seinem Eintreten registriert werden. Während der Feier verpacken würdige Tanten die Hälfte der Gabe in einen anderen Umschlag und überreichen ihn den Gästen beim Abschied zum Dank fürs Kommen.

13 Hattenhauer: Europäische Rechtsgeschichte, 2. Auflage, C. F. Müller 1994, S.

13.

14 Der Koran, Sure 5 (Der Tisch), Vers 1: Übertragen von Hartmut Bobzien, C. H. Beck 2010.

15 Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), Akademieausgabe 1910, IV, 397 – <https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/Kant/aa04/397.html>

16 Wir finden es im Judentum und in christlichen Lehren. Ein früherer Nachweis (ca. 600 v. Chr.) für das Konzept der Individualgerechtigkeit: Ezechiel, 18: »Ein Sohn soll nicht die Schuld seines Vaters tragen und ein Vater nicht die Schuld seines Sohnes. Die Gerechtigkeit kommt nur dem Gerechten zugute, und die Schuld lastet nur auf dem Schuldigen.« (Neue Jerusalem Bibel, 11. Auflage, Herder 2000, 1216)

17 Es gibt also keinen »großen Universalismus« (Amartya Sen): »Ein gemeinsames Verständnis von gerecht ... kann man nicht feststellen und noch weniger voraussetzen. Aber es gibt Fragemodelle einer Annäherung an fremdes Denken, auch an fremdes Gerechtigkeitsdenken.« (Wolfgang Fikentscher: Globale Gerechtigkeit, Universitätsverlag Bamberg 2001, S. 57; ausführlich: Modes of Thought, JCB Mohr Tübingen 1995, S. 319 ff.; ihm verdanke ich auch den Hinweis zu FN 16.)

18 Der Koran, Sure, 109 (Die Ungläubigen): »Sprich: Oh ihr Ungläubigen! Ich verehere nicht, was ihr verehrt, und ihr verehrt nicht, was ich verehere, und nicht verehere ich, was ihr verehrt habt, und ihr verehrt nicht, was ich verehere. Euch eure Religion und mir die meine!«

haben. Auf diesem Hintergrund empfinden wir *Angela Merks* Satz »Wir schaffen das« als naiv. Richtig hätte er lauten müssen: »Die schaffen das, wenn wir ihnen dabei helfen«. Es ist kein einseitiges Problem, sondern ein gemeinsames, das auch nur gemeinsam gelöst werden kann.

FAIRNESS ZWISCHEN DEN FLÜCHTLINGEN UND AUFNEHMENDEN STAATEN

Wenn diese These akzeptiert wird, können wir uns der Frage zuwenden, was beide Seiten fairerweise voneinander erwarten können, um das Problem in den Griff zu bekommen.

Schon in den ältesten Kulturen, die wir kennen, galt die Regel, dass jeder, der sich zum Altar der Götter flüchtet, seinen Schutz verliert, wenn er sich nicht an die Gesetze hält¹⁹. Viele Mitwirkungspflichten sind zu erfüllen, die sich z. B. aus der Sozialgesetzgebung ergeben (§§ 60–67 SGB I), darunter vor allem die Pflicht, über die eigenen Verhältnisse die Wahrheit zu sagen. Zunächst müssen die Flüchtlinge uns dabei helfen, herauszufinden, zu welcher der oben beschriebenen Gruppen sie gehören. Wer also seinen Pass weggeworfen hat, kann als Asylberechtigter nicht infrage kommen, selbst wenn er einen Anspruch hätte: Wer die Voraussetzungen unter denen er Schutz erlangen kann, selbst beseitigt, zerstört diesen Anspruch selbst.

Wer berechtigt Asyl erhält, weiß nicht, ob und vor allem wann er je in seine Heimat zurückkehren kann. Er steht vor der Aufgabe, sich in eine andere Welt zu integrieren. Wir können nicht erwarten, dass Ausländer ohne unsere Unterstützung dabei Erfolg haben werden, können ihnen aber die Arbeit selbst nicht abnehmen. Denn diese Menschen treten unserem Gesellschaftsvertrag²⁰ bei, einem Vertrag, in dem jeder seine Leistungen erbringen und gemeinsame Risiken ertragen muss. Es wird Gute und Schlechte unter ihnen geben, gut oder weniger gut Ausgebildete – all diese Differenzierungen irritieren uns nicht, wenn wir die Gegenleistungen spüren, die wir von einem Flüchtling erwarten können.

Ob auch der Dank dazu gehört? Im Verhältnis zwischen Staat und Bürgern gibt es kein Dankeschön, nicht einmal für die wichtigste Pflicht – die Steuerzahlung. Die Erfüllung rechtlicher Pflichten ist keinen Dank wert, denn wir *fordern* unsere Rechte und bitten nicht um sie. Diese Lektion wird besonders schnell von Menschen gelernt, die bis dahin noch nie etwas fordern durften. Und so kommt es, dass einige gegenüber unseren Bemühungen offene Arroganz zeigen und etwa beim Überschreiten der Grenze ein Hotelzimmer und ein Handy fordern. Wie

¹⁹ Sophokles: Ödipus auf Kolonos. Blind sucht er Schutz im Hain der Rache-göttinnen, ohne zu wissen, dass dies örtliche Gesetze verletzt. Außerhalb muss er auf die Entscheidung über sein Asyl warten. Es wird ihm gewährt: »Drum kann ein Fremdling, dessen Not der deinen gleicht, auf meinen Beistand sicher zählen; denn ich weiß, dass ich ein Mensch bin, und des nächsten Tages Licht sich mir und dir in gleicher Finsternis verhüllt« sagt Theseus (Übersetzung: Johannes Minckwitz) –<https://www.lernhelfer.de/sites/default/files/lexicon/pdf/BWS-DEU2-0276-06.pdf>.

²⁰ Der Frage, ob das Bild vom Gesellschaftsvertrag eine realistische Beschreibung demokratischer Staatskonstruktionen ist, muss man an dieser Stelle nicht im Detail nachgehen. Jedenfalls bieten Wahlen oder die Bestätigung eines Asylantrages einen vernünftigen Weg.

kann man darauf reagieren? Institutionen sind keine Menschen, sondern Bürokratien. Aber die Menschen, die diese Bürokratien verkörpern, vermissen den Dank genauso wie viele ehrenamtliche Helfer, die man nach außen von den staatlich finanzierten Mitarbeitern nicht unterscheiden kann.

SCHWEBENDE VERFAHREN

Ob jemand Asylrecht hat, oder nicht, wissen wir zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht, sondern erst, wenn über ihn entschieden worden ist. Wenn wir John Rawls Vorschlag folgen wollen, müssen wir einen Geflüchteten, weil er in der denkbar ungünstigsten Position ist, während dieses Zeitraums genauso behandeln, als ob ihm ein Asylrecht zustünde. Tatsächlich handeln wir so (jedenfalls in jüngerer Zeit), auch wenn der Aufwand für etwa 750.000 Menschen pro Jahr absolut an der Grenze des Erträglichen ist.

Als Erstes stellt sich die Frage, ob wir auf Asylbewerber, die auf ihre Entscheidung warten, nicht in anderer Weise zugehen müssen als bisher. Als Erstes müssen wir den Zeitraum der Bearbeitung so kurz wie möglich halten. Das bisherige Chaos hat seinen Grund in unserer Unfähigkeit, die Entwicklung realistisch vorauszusehen. Die Einrichtungen von Schutzzonen mit einer im Ausland organisierten Bearbeitung von Asylanträgen ist die naheliegendste Lösung. Das Heidelberger Pilotprojekt von



Unsere Seminare im September und Oktober 2016

- 19.09. **Dienstunfähigkeit – Aktuelle Fragen und Probleme aus der Praxis**
Referent: Dr. Andreas Hartung (Ri.BVerwG)
- 23.09. **Prüfungs- und Prüfungsprozessrecht – Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts**
Referent: Edgar Fischer (Ri.VG Berlin)
- 26.09. **Brennpunkte des Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes**
Referent: RA Michael Geißler
- 21.10. **Das Recht auf Neugier: Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsfreiheitsgesetz, Verbraucherinformationsfreiheitsgesetz**
Dr. Bertold Huber (Ri VG i.R.)
- 27.10. **Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht**
Maren Thomsen (Präsidentin OVG Schleswig)
- 28.10. **Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht**
Dr. Thomas Heitz (Ri. BVerwG)

Friedrichstr. 95, 10117 Berlin
Telefon: 030/200 59 777, 030/20 64 92 48
Fax: 030/20 64 92 49 · www.boer.de ; www.boer.eu

Frank-Jürgen Weise zeigt uns, dass bei richtiger Organisation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine sehr kurzfristige Entscheidung möglich ist.

Dabei wäre es gewiss nicht unfair, Antragstellern, die es offensichtlich nicht schaffen werden (Erfolgsquote für Serbien, Albanien, Rumänien: zwischen 0,1 % und 0,4 %), geringere Integrationsangebote zu machen als den Syrern (Erfolgsquote: 96 %). Viele organisatorische Maßnahmen können in der Übergangszeit von den Flüchtlingen selbst erledigt werden. Bisher werden den Flüchtlingen nahe-liegende und mögliche Eigenleistungen verboten: Wenn ein geflohener Arzt seinen Landsleute nicht einmal mit einfachsten Handreichungen helfen darf, wenn die Flüchtlinge ihre Unterkünfte nicht putzen dürfen, weil das verbotene Arbeit ist, wenn man nicht dafür sorgt, dass sie sich weitgehend selbst organisieren können und sie wie Hilflose behandelt, geben wir den Menschen Steine statt Brot und verletzen selbst das Gesetz des Gebens und Nehmens.

**Prof. Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt und Partner,
Honorarprofessor an der Universität Hannover,
Kanzlei HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft, www.heussen-law.de**

HINWEIS DER REDAKTION

Der Deutsche Anwaltverein hat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der

Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten (BT-Drs.: 18/8039) eine Stellungnahme veröffentlicht (Download unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-29-16-algerien-marokko-tunesien-als-sichere-herkunftsstaaten-einstufen>).

Der Bundesrat wird in seiner Sitzung am 17. Juni 2016 über den Gesetzentwurf, dem der Bundestag bereits am 13. Mai 2016 zugestimmt hat, abstimmen

Der Deutsche Anwaltverein hält weder Algerien noch Marokko oder Tunesien für sichere Herkunftsländer i.S.d. § 29a Asylgesetz.

Die Einstufung der drei nordafrikanischen Staaten ist weder mit Anhang 1 der Verfahrensrichtlinie vereinbar, noch entspricht sie den Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14.05.1996 für die Bestimmung eines Staats zum sicheren Herkunftsstaat aufgestellt hat.

Nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins ergibt sich bereits aus der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf, dass die Voraussetzungen für die Einstufung der drei Staaten als sichere Herkunftsländer nicht erfüllt sind: Die Meinungs- und Pressefreiheit ist in allen drei Staaten eingeschränkt. In Haftanstalten und auf Polizeistationen gibt es Übergriffe und Misshandlungen durch staatliche Organe. Homosexualität ist in allen drei Ländern mit Strafe belegt.

Nähere Einzelheiten können der ausführlich begründeten Stellungnahme entnommen werden.



**Anwältinnen und
Anwälte unterstützen
Flüchtlinge**

Eine Initiative des Deutschen Anwaltvereins
und seiner Mitglieder



DASH-CAM KONTRA DATENSCHUTZ – SIND DASH-CAM-AUFNAHMEN ALS BEWEISMITTEL ERLAUBT?



Ulrich Rigo

Dash-Cams sind in einem Kraftfahrzeug installierte Videokameras, die das Verkehrsgeschehen während der Fahrt aufnehmen und speichern.

Gemäß § 4 I BDSG gilt ein grundsätzliches Verbot der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Erlaubnis z. B. durch das BDSG selbst vor.

Als Erlaubnistatbestand des BDSG kommen die §§ 6b, 32 BDSG in Betracht. Welche Vorschrift zur Anwendung kommt, hängt von der Eigenart des überwachten Raums ab. Mit „Raum“ ist kein durch Mauern und Türen abgegrenzter Teil eines Bauwerks gemeint, sondern der von der Videoüberwachung betroffene Bereich. Steht dieser der Öffentlichkeit, d. h. einer „unbestimmten Zahl oder nach nur allgemeinen Merkmalen bestimmten Personen“ offen, so findet § 6b BDSG Anwendung.

Ist der videoüberwachte Raum hingegen nicht öffentlich zugänglich, findet § 32 BDSG Anwendung. Einen Überblick über die Rechtsprobleme der betrieblichen Videoüberwachung gibt Alter in der NJW 2015, 2375 f.

Außerhalb des Arbeitsrechts ist die Rechtsprechung zum Beweisverwertungsverbot von Videoaufnahmen durch Dash-Cams nicht gefestigt. Es gibt dazu nun eine erste obergerichtliche Entscheidung zum Bußgeldverfahren durch das OLG Stuttgart vom 04.05.2016. Mit dieser Entscheidung und der des LG Landshut vom 01.12.2015 in einem Schadenersatzprozess beschäftigt sich dieser Beitrag. In beiden Entscheidungen wird ein Beweisverwertungsverbot verneint. Im Anschluss daran wird ein Überblick zu anderen Entscheidungen zu Dash-Cams gegeben.

Dash-Cams stehen noch nicht so lange im Fokus der Rechtsprechung. Sie scheinen, anders als in Deutschland, in Russland weit verbreitet zu sein. Den dortigen Nutzern geht es um das Sichern von Beweisen, wenn sie einen Fahrzeugschaden durch rücksichtsloses Verhalten anderer Autofahrer erleiden und die Verursacher Fahrerflucht begehen.

Wir wurden auf diese Praxis aufmerksam als am 15.02.2013 über Tscheljabinsk ein Asteroid explodierte. Mit Hilfe der vielen Dash-Cam-Aufnahmen russischer Autofahrer konnte im Nachhinein die Flugbahn berechnet werden. Datenschutzrechtliche Aspekte spielten dabei zum Glück der Wissenschaftler keine Rolle.

In Deutschland hingegen sind Dash-Cams noch nicht so verbreitet. Das mag an der unklaren Rechtslage liegen. In Deutschland gibt es anders als in anderen Ländern der europäischen Union bisher keine gesetzliche Regelung, die den Einbau und die Nutzung von Dash-Cams untersagt.

Warum soll ein Autofahrer eine Kamera in seinem Auto installieren, wenn er diese nicht als Beweismittel benutzen kann oder er nach dem BDSG beim Betrieb sogar eine Ordnungswidrigkeit begehen kann?

Die Anzahl der Entscheidungen in Deutschland für die Verwertbarkeit von Dash-Cam-Aufnahmen sind überschaubar. Zur Zeit scheint es eine Art Pattsituation zu geben, denn aus den letzten drei Jahren liegen ähnlich viele Entscheidungen gegen und für die Verwertbarkeit vor.

OLG STUTTGART, BESCHLUSS VOM 04.05.2016, AZ. 4 SS 543/15

Mit Beschluss vom 04.05.2016, Az. 4 Ss 543/15 hat das OLG Stuttgart entschieden, dass Dash-Cam-Aufnahmen zur Verfolgung schwerwiegender Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich verwertet werden können. Das bedeutet aber (noch) keinen Durchbruch für das Zivilverfahren, denn das OLG Stuttgart hat offengelassen, ob die Nutzung einer Dash-Cam im öffentlichen Raum durch einen Verkehrsteilnehmer gegen § 6b Abs. 3 Satz 2 BDSG verstößt.

§ 6b BDSG ist nicht nur für das Arbeitsrecht die zentrale Norm im BDSG, wenn es um Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume geht. Nach § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG dürfen Private zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke eine Videoüberwachung einsetzen soweit schutzwürdige Interessen Betroffener nicht überwiegen. Berechtigtes Interesse kann jedes rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse sein, das sich objektivieren lässt.

Die Beobachtung und die Verantwortlichkeit muss erkennbar gemacht werden. In Verkaufsräumen geschieht das zumeist durch Piktogramme, auf denen eine stilisierte Videokamera zu sehen ist.

Das OLG Stuttgart hat nun mit dem Beschluss vom 04.05.2016 die Rechtsbeschwerde eines Betroffenen verworfen. Dieser war durch das AG Reutlingen wegen fahrlässigen Missachtens des Rotlichts einer Ampel zu einer Geldbuße von 200 Euro und einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt worden. Einziges Beweismittel war ein durch eine Dash-Cam aufgenommenes Video eines anderen Verkehrsteilnehmers.

Der Senat hat offengelassen, ob die Nutzung von Dash-Cams durch einen Verkehrsteilnehmer gegen § 6b BDSG verstößt, denn § 6b Abs. 3 Satz 2 BDSG enthalte kein **Beweisverwertungsverbot für das Straf- und Bußgeldverfahren**. Videoaufnahmen von Verkehrsvorgängen griffen zwar in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1

GG ein, die Eingriffsintensität sei im konkreten Fall jedoch gering gewesen, weil das Video keine Aufnahmen des Betroffenen selbst beinhalte. (Durch das Video konnte der Betroffene aber durch das Kennzeichen seines Fahrzeugs identifiziert werden.) In den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung oder gar Intimsphäre sei nicht eingedrungen worden. Abzuwägen sei die hohe Bedeutung der Verfolgung schwerer Verstöße für die Sicherheit des Straßenverkehrs und das Gewicht des Verstoßes im Einzelfall.

Gegen den Beschluss ist kein weiteres Rechtsmittel statthaft. Es handelt sich um die erste obergerichtliche Entscheidung zu dieser Frage.

Ein Kritiker der Entscheidung meint, dass es nach dieser Entscheidung nicht fernliegend sei, dass künftig selbsternannte „Hilfsscheriffs“ mit Dash-Cams für die Sicherheit des Straßenverkehrs sorgen werden, vgl. www.datenschutzbeauftragter-info.de.

LG LANDSHUT, HINWEISBESCHLUSS VOM 01.12.2015, AZ. 12 S 2603/15

Die Kammer zweifelt schon, ob § 6b BDSG für Dash-Cam-Aufnahmen überhaupt einschlägig sei. Der Gesetzgeber habe beim BDSG nur festinstallierte Kameras im Blick gehabt, die den Verkehr an einem bestimmten Ort überwachen. Jedenfalls bestehe **kein Beweisverwertungsverbot in Schadenersatzprozessen**, da das Interesse des Unfallgegners an der Nichtaufklärbarkeit des Sachverhalts nicht schützenswert sei, vgl. NJW-aktuell 20/2016, 10.

In den Entscheidungsgründen geht die Kammer kurz auf die unten folgenden Entscheidungen kontra Dash-Cam ein, kommt aber mit Greger in Zöllner, 31. Auflage, § 286 Rdnr. 15 c zum Ergebnis, dass Dash-Cam-Aufnahmen von Verkehrsvorgängen zum Beweis von Haftungsansprüchen grundsätzlich verwertbar seien. Es komme noch nicht einmal auf einen Verstoß gegen das BDSG an, denn es müsse zwischen dem Verbot der Beweismittelbeschaffung (Verstoß gegen das BDSG) und dem Verbot der Verwendung im Prozess (Beweisverwertungsverbot) unterschieden werden. Ein Beweisverwertungsverbot im Hinblick auf das informelle Selbstbestimmungsrecht liege nicht vor, da die vom Kläger verursachten Grundrechtseingriffe geringfügig seien. Auf den Dash-Cam-Aufnahmen war nur das Fahrzeug mit dem Kennzeichen zu sehen gewesen. Der Kläger wäre ohne die Aufnahmen beweislos.

Bei der Entscheidung der Kammer handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Erwägungen der Kammer auch an anderen Gerichten durchsetzen werden.

ÜBERBLICK ÜBER DIE BEKANNTESTEN ENTSCHEIDUNGEN PRO UND KONTRA DASH-CAM

Entscheidungen pro Dash-Cam:

Die bekanntesten Entscheidungen, die sich für eine Zulässigkeit der Dash-Cam ins Feld führen lassen, sind folgende vier:

- Amtsgericht München, Urteil vom 06.06.2013, Az. 343

C 4445/13, NJW-RR 2014, 413

In den Entscheidungsgründen heißt es: Die Abwägung des Amtsgerichts führte zu dem Ergebnis, dass die Verwertung des Videos zulässig war. Zu der Zeit, zu der das Video aufgenommen wird, verfolgte der Aufnehmende damit noch keinen bestimmten Zweck. Die Personen die vom Video aufgenommen werden, gerieten wie der Unfallgegner rein zufällig ins Bild.

- Amtsgericht Nienburg, Urteil vom 20.01.2015, Az. 4 Ds 520 Js 39473/14 (155/14), SVR 2015, 348

In den Entscheidungsgründen heißt es: Fertigt ein Zeuge aus aktuellem und konkretem Anlass vorausschauend Beweismittel zum Nachweis der Begründung, Reichweite und Ausschluss einer gesetzlichen Haftung aus einem Unfallereignis und damit im Hinblick auf ein konkret bestimmbares gesetzliches Schuldverhältnis an, so ist dies in jeder Hinsicht mit den im Gesetz genannten Fällen der Erfüllung konkret bestimmter rechtsgeschäftlicher oder rechtsgeschäftsähnlicher Zwecke vergleichbar und unterliegt keinem Beweisverwertungsverbot.

- OLG Stuttgart, Beschluss vom 04.05.2016, Az. 4 Ss 543/15

- Landgericht Landshut, Hinweisbeschluss vom 01.12.2015, Az. 12 S 2603/15

Entscheidungen kontra Dash-Cam:

Für eine Unzulässigkeit der Dash-Cam stehen folgende vier Entscheidungen:

- Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 12.08.2014, Az. AN 4 K 13.01634, BeckRS 2014, 60037

Das Verwaltungsgericht hat im Betrieb einer Dash-Cam einen Verstoß gegen das BDSG gesehen. Gegenstand der Entscheidung sei aber nicht gewesen, ob ein solcher Verstoß zu einem Beweisverwertungsverbot im Zivilprozess führe, so das LG Landshut im Hinweisbeschluss vom 01.12.2015.

- Amtsgericht München, Hinweisbeschluss vom 13.08.2014, Az. 345 C 5551/14, becklink 1034073

In den Entscheidungsgründen heißt es: Die Aufzeichnungen einer in einem Pkw installierten Dash-Cam können im Zivilprozess nicht als Beweismittel verwertet werden. In dem Prozess hatte ein in einen Unfall verwickelter Pkw-Fahrer seine Unschuld mit Videoaufzeichnungen seiner Dash-Cam beweisen wollen. Das AG München verwies auf das Recht der informationellen Selbstbestimmung, das bei einer Zulassung der Dash-Cam-Aufnahmen als Beweismittel völlig ausgehöhlt würde.

- Landgericht Heilbronn, Urteil vom 17.02.2015, Az. I 3 S 19/14, BeckRS 2015, 05640

In den Entscheidungsgründen heißt es: Der Ehemann der Klägerin machte mit der im Pkw installierten Dash-Cam umfassende, als heimlich bezeichnbare Aufzeichnungen des gesamten Verkehrsgeschehens. Eine solche großflächige Beobachtung von öffentlichen Straßen stelle schon deshalb einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar, weil durch die hier vorgenommene, permanente Aufzeichnung mit der Videokamera eine Vielzahl von Personen in kurzer Zeit in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen wird.

- Landgericht Memmingen, Urteil vom 14.01.2016, Az.

22 O 1983/13, BeckRS 2016, 01288 1983/13

Diese Entscheidung löste bei der Fraktion der Datenschutzensüßhastan große Begeisterung hervor. Fraglich ist aber wieder, ob sich dieses Urteil verallgemeinern lässt oder es sich wieder nur um eine Einzelfallentscheidung handelt. Anders als bei den vorgenannten Entscheidungen wurden die Dash-Cam-Aufnahmen nämlich aus einem abgestellten und nicht aus einem fahrenden Fahrzeug gemacht.

Die Parteien stritten um die Unterlassung von Videoaufnahmen mittels einer im Fahrzeug der Beklagten benutzten Dash-Cam, sowie um Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Die Beklagte hatte regelmäßig den Pkw ihres Ehemannes, des Beklagten, gegenüber des Anwesens der Klägerin geparkt und dabei eine aufnahmebereite Dash-Cam an der Windschutzscheibe befestigt. Diese schaltet sich automatisch per Bewegungsmelder ein und zeichnet dann die Vorgänge in Blickrichtung der Kamera jeweils über einige Minuten auf. War der Speicher voll, wurden die Daten überschrieben. Auf das Vorhandensein einer Bordkamera weist ein kleines Schild an einem Fahrzeugfenster hin.

Zunächst erstattete der Beklagte gegen die Klägerin Strafanzeige mit der Behauptung, die Klägerin habe beim Vorbeifahren mit ihrem Pkw an seinem geparkten Fahrzeug dieses mutwillig zerkratzt. Zum Beweis übergab er der Polizei eine mittels der Dash-Cam gefertigte Videoaufzeichnung, die zeigt, wie eine Frau in das Fahrzeug der Klägerin steigt, am Fahrzeug des Beklagten vorbeifährt und dabei den Arm durch das geöffnete Fenster in Richtung des Pkw des Beklagten streckt. Gegen die Klägerin wurde Anklage wegen Sachbeschädigung erhoben und ein Zivilverfahren durch die Beklagten angestrengt.

Die Klägerin schlug unerwartet zurück: Sie erstattete ihrerseits gegen die Beklagten Anzeige im Hinblick auf die Videoaufnahmen und reichte Klage beim LG Memmingen ein.

Das LG Memmingen verurteilte die Beklagten zur Unterlassung, zur Löschung der Dash-Cam-Aufnahmen, zum Schadensersatz i. H. v. 300 Euro wegen eines eingeholten Gutachtens sowie zur Zahlung außergerichtlicher Anwaltskosten. Einen Anspruch auf Schmerzensgeld verneinte das Gericht dagegen.

Das Landgericht Memmingen ist der Auffassung, die Anfertigung von Videoaufnahmen von Personen im öffentlichen Straßenraum sei rechtswidrig, wenn dies durch eine an der Windschutzscheibe einer im Pkw betriebsbereit gehaltenen Dash-Cam geschehe, selbst wenn diese über einen Bewegungsmelder verfüge, soweit Aufnahmen nicht im Einzelfall erforderlich seien und das schutzwürdige Interesse des Verwenders der Kamera überwiege.

Ein Schmerzensgeldanspruch der Klägerin bestehe nicht, weil nicht jede Verletzung des Persönlichkeitsrechtes einen Anspruch auf Geldentschädigung zum Ersatz des immateriellen Schadens auslöse. Erforderlich sei vielmehr ein schwerwiegender Eingriff und dass die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Dabei komme es auf Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, Anlass und Beweggrund des Handelnden und den Grad des Verschuldens an.

Das scheint widersprüchlich, denn zum einen wird ein Beweisverwertungsverbot wegen erheblichem Grundrechtsverstoß postuliert, dieser soll dann aber, wenn es um das Schmerzensgeld geht, doch nicht so schwerwiegend sein.

Zum Urteilszeitpunkt war über das Strafverfahren gegen Klägerin und die Beklagten sowie über die Klage gegen die Klägerin noch nicht entschieden.

Trotzdem könnte diese Entscheidung auch als „Bumrang-Urteil“ bezeichnet werden. Sie macht deutlich, auf welchem unsicheren Terrain die Nutzung einer Dash-Cam eigentlich noch steht. Es kommt immer auf den Einzelfall an.

Ulrich Rigo, Fachanwalt für Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Kanzlei Rigo, www.kanzlei-rigo.de

Bitte teilen sie uns **und dem BAV**
alle **Änderungen Ihrer Anschrift** mit,
damit wir Sie auch künftig mit dem
Berliner Anwaltsblatt
erreichen können.

BAV · E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
CB-Verlag Carl Boldt · E-Mail: info@cb-verlag.de

„DER ÜBERWIEGEND GRÖSSTE TEIL DER ANWALTSCHAFT ARBEITET BEANSTANDUNGSFREI“

Interview mit Dr. Michael Malorny, neuer Geschäftsstellenleitender Vorsitzende des Berliner Anwaltsgerichtes



RA Thomas Röth

Es ist viel personell in der Anwaltsgerichtsbarkeit in Berlin in Bewegung. Mit Ablauf des 31.03.2016 schied die Präsidentin und Vorsitzende des I. Senats des Anwaltsgerichtshofes Berlin aus (siehe Interview mit Frau Kollegin Dr. Catharina Kunze im Berliner Anwaltsblatt 2016, Seite 218 f.) Als Nachfolgerin im Vorsitz des I. Senates und als Präsidentin des Anwaltsgerichtshofes wurde Frau Kollegin und Notarin Dr. Astrid Frense gefunden (siehe hierzu Interview mit ihr im Kammerton Juni 2016). Beim Anwaltsgericht schied nach 26 Jahren richterlicher Tätigkeit (davon 22 als Vorsitzender und 18 Jahren als Geschäftsstellenleitender Vorsitzender) Kollege und Notar Wolfgang Trautmann mit Ablauf des 31.03.2016 aus (siehe hierzu Interview mit ihm Kammerton 2/16). Seitdem ist nun Kollege und Notar Dr. Michael Malorny Vorsitzender der 3. Kammer des Anwaltsgerichts und Geschäftsstellenleitender Vorsitzender. Er ist seit 1980 Anwalt, seit 1990 Notar, seit 2007 Anwaltsrichter und seit 2016 Vorsitzender Richter am Anwaltsgericht.

Kollege Dr. Malorny erzählte mir in seiner Kanzlei von seiner Tätigkeit als Geschäftsstellenleitender Vorsitzender. Ihm obliegt es, den ständigen Kontakt mit der Geschäftsstelle (im Amtsgericht Mitte eine Stelle) zu halten.

Er bekommt sämtliche Anschuldigungsschriften und Rügen (Grundinformationen zur Anwaltsgerichtsbarkeit: s. unten den Kasten) und hat die Zuteilung nach dem Geschäftsverteilungsplan an die zuständige Kammer zu bestimmen/zu überprüfen. Derzeit (Stand 15. Juni 2016) sind 44 Verfahren bei den vier Kammern des Anwaltsgerichtes Berlin anhängig. Zwei Verfahren sind aus 2012, ein Verfahren aus 2013, fünf Verfahren aus 2014, 16 Verfahren aus 2015 und 20 Verfahren aus 2016. Maximal ein Fünftel der Disziplinarverfahren wird eingestellt; in der Regel wird eröffnet. Dass sowohl die Generalstaatsanwaltschaft als auch die Betroffenen mit den Urteilen grundsätzlich einverstanden sind, belegt die geringe Rechtsmittelquote.

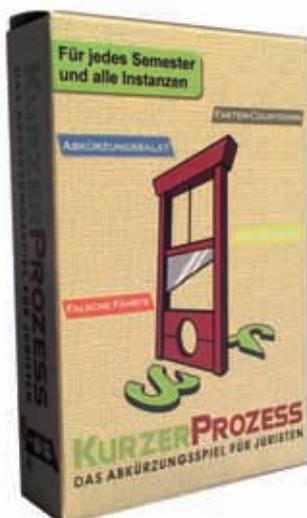
Herr Kollege Dr. Malorny hatte sich die Mühe gemacht, war die verschiedenen anhängigen Verfahren durchgegangen, um daraus eine derzeitige Typologie der Hauptvorwürfe in den Anschuldigungsschriften herauszulesen. Folgende Vorwürfe kommen immer wieder vor:

Häufig: die nichtordnungsgemäße Erfüllung des anwaltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages; die nicht unverzügliche Unterrichtung der Mandanten über alle für den Fortgang der Sache erheblichen Vorgänge und Maßnahmen und Kenntnissgabe der versandten bzw. erhaltenen Schriftstücke; die nicht unverzügliche Beantwortung der Anfragen des Mandanten.

Öfter: die nicht unverzügliche Auskunftserteilung in Beschwerdesachen gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

Eher selten: das unsachliche Verhalten bei der Berufsausübung und die nicht unverzügliche Auskehrung fremder Gelder.

Bei verspäteter Auskehrung von Fremdgeldern wünscht sich Kollege Dr. Malorny persönlich härtere



KURZERPROZESS DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik **„Abkürzungssalat“**, lassen Sie sich vergnüglich auf die **„Falsche Fährte“** locken und zählen Sie den **„Faktencountdown“** nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter
www.kurzer-prozess.com

Bekannt aus der
ZDF-Sendung
„Quizchampion“



Dr. Michael Malorny, neuer Geschäftsstellenleitender Vorsitzender des Berliner Anwaltsgerichtes

Sanktionen, weil er hierin die Verletzung advokatorischer Grundpflichten sieht.

Wichtig ist ihm, dass die Anwaltsgerichtsbarkeit in angemessenen Zeiträumen agiert, so dass die anwaltliche Kritik über lange Bearbeitungszeiten bei „normalen Gerichten“ sich nicht gegen die eigene Gerichtsbarkeit wenden kann. Er verbringt als Geschäftsstellenleitender

Vorsitzender bis zu 10 Stunden wöchentlich mit dieser Tätigkeit. Insbesondere dass Kollegen als Richter über Kollegen (Anwälte) zu Gericht sitzen und die berufliche Alltagspraxis kennen, findet er gut. Er hat den Eindruck, dass die vier Kammern des Berliner Anwaltsgerichtes in Disziplinarverfahren ausgewogen und angemessen die einzelnen Fälle entscheiden. Lobend zu erwähnen ist laut Kollegen Dr. Malorny auch die sorgfältig arbeitende Generalstaatsanwaltschaft und die Vieles in Beschwerdeverfahren befriedende Rechtsanwaltskammer.

Insgesamt ist Kollege Dr. Malorny mit der Anwaltsgerichtsbarkeit zufrieden und meint, dass auch in Anbetracht der Fallzahlen im Verhältnis zur Zahl der Berufsträger der Berufsstand einen guten Leumund verdient hat und die wenigen schwarzen Schafe straf- und berufsrechtlich Ahndung gewärtigen müssen.

Wir danken Herrn Dr. Malorny für das angenehme Gespräch und wünschen ihm und uns wenige Fälle.

Thomas Röth, Fachanwalt für Straf-, Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Richter am Anwaltsgericht sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV, Kanzlei Liebert & Röth, www.liebert-roeth.de

Grundinformationen zur Anwaltsgerichtsbarkeit von Thomas Röth

Es gibt in Berlin auf der Ebene des Anwaltsgerichts vier Kammern und beim Anwaltsgerichtshof zu Berlin 2 Senate (siehe www.rak-berlin.de/das-recht/anwaltsgerichtsbarkeit.php). Die Anwaltsgerichte sind erstinstanzlich für Rügen der Rechtsanwaltskammer (§ 74 BRAO) und „Disziplinarverfahren“ zuständig. Der Anwaltsgerichtshof ist in den „Disziplinarverfahren“ Berufungsinstanz und erstinstanzlich für alle „öffentlich-rechtlichen“ Angelegenheiten zuständig (Zulassung zur Anwaltschaft, Widerruf, Anfechtung von Anwaltskammerversammlungswahlen etc.).

Aus dem äußerst informativen Buch, welches von Herrn Kilian und Herrn Dreske jährlich herausgegeben wird (Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2015/2016, Deutscher Anwaltverlag 2016, Seite 248 ff.) ergibt sich, dass in Berlin die Anwaltsgerichte z. B. 44 Fälle im Jahre 1991 und 56 Fälle im Jahre 2014 hatten.

Der Anwaltsgerichtshof hatte insgesamt (öffentlich-rechtliche Verfahren und Disziplinarverfahren): 53 Verfahren im Jahre 2001 und 37 Verfahren im Jahre 2014.

Die Anwaltszahlen in den jeweiligen Jahren beliefen sich bei der Rechtsanwaltskammer Berlin auf folgende:

- 1991: 3.300
- 2001: 7.939
- 2014: 13.672

Für das Kalenderjahr 2015 (siehe [www.rak-berlin/jah-](http://www.rak-berlin/jahresberichte.php)

[resberichte.php](http://www.rak-berlin/jahresberichte.php)) verhält es sich für die Anwaltsgerichtsbarkeit in Berlin wie folgt (Seite 48 des Jahresberichtes 2015):

für die Anwaltsgerichte 51 Neuzugänge, davon 48 Disziplinarverfahren und 3 Rügeverfahren, für den Anwaltsgerichtshof 34 Neuzugänge, davon 4 Zulassungsverfahren, 11 Widerrufsverfahren, 3 Zwangsgeldverfahren, 5 disziplinarrechtliche Berufungsverfahren, 2 Verfahren gem. §§ 122, 123 BRAO, 7 sonstige Verfahren gem. § 223 gem. BRAO und 2 sonstige Verfahren gem. BRAO. Am 31.12.2015 hatte die Rechtsanwaltskammer Berlin 14.025 Mitglieder und am 01.01.2015 13.672. Gemäß Seite 8 des Berichtes hatte im Kalenderjahr 2015 die Anwaltskammer 1035 Beschwerden abzuarbeiten und 61 Mitteilungen in Strafsachen bekommen. Sie hatte 32 Widerrufsverfahren und 769 Zulassungsverfahren. (Wird eigentlich die Anzahl derjenigen, die durch das Strafverfahren ein Berufsverbot erteilt bekommen und nicht direkt durch die Anwaltskammer widerrufen werden, gemäß gezählt? Oder wird auch bei Berufsverbot immer durch die Anwaltskammer widerrufen? Wie viel Verzichte? Wie viel Tote? Laut Jahresbericht gab es 37 Kanzleiabwicklungen.)

Vergleicht man diese Zahlen mit berufsrechtlichen Fällen bei anderen Berufsgruppen (z. B. bei den Medizinern in Berlin: knapp 30.000 Mediziner und 3 bis maximal 5 berufsrechtliche Verfahren pro Jahr) so bewegen sich die Zahlen in Bezug auf die Anzahl der Anwälte zwar im unteren Bereich, es sind jedoch wesentlich mehr als z. B. bei den Medizinern.

DIE ANWALTAUSKUNFT IN IHREM DRITTEN JAHR NACH DEM RELAUNCH – DER STAND DER DINGE

Seit knapp drei Jahren präsentiert sich die Deutsche Anwaltsauskunft in neuem Gewand und mit neuem Konzept. Sie wurde mehrfach ausgezeichnet. Welchen Nutzen bringt sie den Anwältinnen und Anwälten im BAV?

Die Anwaltsauskunft ist mehr als eine Website – sie ist die Plattform für die über den Verband organisierten Mitglieder. Im Zentrum der Anwaltsauskunft steht das Webportal mit Magazin und Anwaltssuche. Getragen wird sie durch eine Zubringerkampagne aus Social-Media-Kommunikation, Performance-Marketing und begleitenden PR-Maßnahmen, mit denen wir Monat für Monat Millionen Menschen erreichen und für Rechtsthemen interessieren. Mit diesem Konzept hat der Deutsche Anwaltverein eine Vorreiterrolle in der Verbandskommunikation eingenommen.

SOCIAL MEDIA

2015 wurde der Social-Media-Auftritt der Anwaltsauskunft mit dem Deutschen Preis für Online-Kommunikation ausgezeichnet. Mit ihren unterhaltsam und informativ aufbereiteten Rechtsthemen hat die Plattform mittlerweile rund 80.000 Fans auf Facebook gefunden. Auf Twitter, Google+, YouTube und vor allem Facebook bieten wir unseren Fans und Followern umfassende, Social-Media-gerechte Inhalte. Die Mischung aus lehrreichem, amüsantem und interaktivem Content macht deutlich, dass rechtliche Themen keineswegs langweilig sein müssen, sondern im beruflichen wie privaten Alltag eine große Rolle spielen.

Darüber hinaus treten wir über das Social Web mit unseren Lesern in den Dialog – etwa mit dem Format „Wie hätten Sie entschieden?“. Es lädt die Nutzer dazu ein, auf anwaltsauskunft.de über ein aktuelles Urteil zu diskutieren. So entstehen rege Debatten, die verdeutlichen, dass sich Rechtsprechung und subjektives Rechtsempfinden erheblich unterscheiden können. Inspiriert durch die zahlreichen Beiträge und Fragen der Leser haben wir zudem das Format „Echt Recht?!“ entwickelt. Hier können die User selbst rechtliche Themen vorschlagen. Beispiel: Kann ich einen bereits unterschriebenen Mietvertrag noch vor Beginn der Laufzeit kündigen? Mit solchen und ähnlichen Vorschlägen bestimmen die Nutzer selbst, was sie in ihren Timelines im Social Web lesen. Gelegentlich kommt es weniger aufs Lesen als auf den

rechten Blick an – zum Beispiel beim regelmäßigen „Rechtsrätsel“. Hier versteckt die Redaktion rechtliche Begriffe in kniffligen Bilderrätseln. Ein Beweis, dass Rechtsthemen und Rechtskompetenz sich auch humorvoll präsentieren lassen.

PR-MASSNAHMEN

Ein weiteres Standbein unserer Kommunikation sind begleitende PR-Maßnahmen. Wir greifen relevante gesellschaftliche Debatten auf und stellen sie in einen rechtlichen Kontext. So geschehen mit einer Forsa-Umfrage zum Thema „Beleidigungen im Netz und deren rechtliche Konsequenzen“: Eine Vielzahl von Medien griff sie auf, z. B. BILD.de, FOCUS Online sowie die Süddeutsche Zeitung.

Ein Highlight war die virale Kampagne, die wir im letzten Jahr erfanden, um Aufmerksamkeit für das wichtige Thema Eheverträge zu erzeugen: Die Geschichte des fiktiven Ehemanns „Martin G.“, der seine „Trennung“ wörtlich nahm. Er zersägt nach der Scheidung den gemeinsamen Haushalt und verkauft seine Hälften auf eBay – vom Teddybären bis zum Auto. Als Retourkutsche stellt er zusätzlich ein Video auf YouTube, in dem er die Sägerei dokumentiert und seiner (ebenfalls fiktiven) Ex-Frau sarkastisch für „12 schöne Jahre“ dankt. Weil die Geschichte glaubwürdig und authentisch schien, verbreitete sie sich viral in ganz Deutschland und auf der ganzen Welt. In 151 Ländern wurde sie zur Topmeldung in den Nachrichten. Allein das Video erzielte in wenigen Tagen über 7 Millionen Klicks auf YouTube – komplett ohne Mediabudget. User diskutierten das Thema in den sozialen Netzwerken – und das sogar auf den Facebook-Seiten von Ashton Kutcher und Lil'Wayne, die zusammen mehr als 70 Millionen Facebook-Nutzer erreichen. Menschen auf allen Kontinenten sprachen nicht nur über den verrückten Trennungsexperten „Martin G.“, sondern auch über Trennungen, Eheverträge und unser konkretes Anliegen: Wer heiratet, sollte vorher zum Anwalt gehen.

DAS PORTAL: ANWALTAUSKUNFT.DE

Ein gemeinsames Redaktionsteam aus DAV und Agentur reagiert auf tagesaktuelle Ereignisse und liefert verständliche Antworten auf zeitlose Rechtsfragen aus allen Rechtsgebieten. Das Know-how hierzu liefern die 66.000 Anwältinnen und Anwälte des Deutschen Anwaltvereins. Ein breiter Medienmix aus Videos (darunter viele TV-Beiträge), Podcasts und Rechtstipps rundet das umfangreiche wie nutzerorientierte Angebot der Anwaltsauskunft ab. Lebensnahe Rubriken wie Beruf, Gesellschaft und Geld zeigen, dass juristische Fragen für jeden relevant sind. Neben der neuesten Rechtsprechung greift das Magazin die wichtigsten Themen des Tages auf – und betrachtet sie aus rechtlicher Perspektive.

Anzeigenschluss
für Heft 9/2016 ist am
05. September 2016

E-Mail: cb-verlag@t-online.de

MARKETING IM INTERNET

Das Internet ist Fluch und Segen für Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen verkaufen. In der Theorie ermöglicht es Zugang zu fast allen potenziellen Kunden. In der Praxis ist dieser Zugang jedoch sehr umkämpft und deshalb – ebenso wie in der klassischen Werbung – meist mit hohen Kosten verbunden. Die Anwaltsauskunft hingegen soll möglichst viele Menschen kostengünstig im Internet erreichen.

Der Zweck der Anwaltsauskunft ist dabei zweierlei. Erstens: Nachfrage nach anwaltlicher Dienstleistung auslösen. Zweitens: Die Nachfrage nach anwaltlicher Dienstleistung zu den Anwältinnen und Anwälten des DAV führen. Je nach Zweck haben wir unterschiedliche Nutzertypen im Visier.

NACHFRAGE NACH ANWALTLICHER DIENSTLEISTUNG

Nachfrage nach anwaltlicher Dienstleistung generieren wir, indem wir Menschen erreichen, die rechtlichen Beistand benötigen, sich aber dessen nicht bewusst sind. Diese Menschen weisen wir auf die Vorteile anwaltlicher Rechtsberatung hin. Dies geschieht z. B. über begleitende PR-Maßnahmen wie Pressearbeit, Umfragen oder die Ehevertrag-Aktion des vergangenen Jahres, mit der wir Millionen Menschen erreicht haben. In erster Linie jedoch funktioniert es durch informative und relevante Texte und deren Verbreitung im Social Web. Ein typisches Beispiel: Mit einem Text über die Rechte der Bürger bei Polizeikontrollen haben wir im vergangenen Jahr 200.000 Menschen von Facebook auf unser Magazin „gelockt“. Gut 1.000 davon haben nach dem Lesen des Textes spontan die Anwaltsuche genutzt.

Zweitens möchten wir Menschen ansprechen, die eine konkrete rechtliche Frage haben, aber noch keinen Anwalt suchen. Diese besonders relevante Zielgruppe möchten wir dazu bewegen, Rechtsrat in Anspruch zu nehmen – und zwar von Anwältinnen und Anwälten und nicht etwa von Versicherungen, Sozialverbänden oder anderer Konkurrenz. Ein Beispiel: Viele Menschen nutzen die Google-Suche, um zu erfahren, was eigentlich passiert, wenn sie keine Rundfunkgebühren bezahlen. 120.000 davon gelangten auf diesem Weg zu einem Text von uns, der sich mit diesem Thema beschäftigt. Gut 1.400 haben schließlich unsere Anwaltsuche genutzt.

NACHFRAGE ZUR DAV-ANWALTSCHAFT FÜHREN

Die so entstehende Nachfrage führen wir zur DAV-Anwaltschaft. Aber auch den bereits bestehenden Bedarf wollen wir zur Anwaltsuche des DAV auf anwaltsauskunft.de führen. Wenn Menschen einen Anwalt suchen, nutzen sie dafür meistens das Internet – und in den häufigsten Fällen Google. Alternativ steuern sie direkt Websi-

tes an, die ihnen aufgrund vorangegangener Erfahrungen im Bewusstsein sind. Diese Menschen erreichen wir entweder über AdWords, also über Anzeigen auf Google, oder „kostenlos“ durch die für Suchmaschinen optimierten Inhalte unserer Website. Das bedeutet konkret, dass Google die relevanteste Antwort auf die Frage/Suche eines Nutzers ermittelt. Oft findet Google dabei die Inhalte der Anwaltsauskunft. Das Ergebnis: Es kommen fast doppelt so viele Menschen (kostenlos) über Google zur Anwaltsuche wie über (bezahlte) AdWords.

FAZIT

Mit der Anwaltsauskunft bringen wir Tag für Tag rechtliche Themen in den Alltag der Menschen: über die Medien, über die Timelines in den sozialen Medien und über die Geschichten, die wir erzählen. Unsere Webplattform ist dadurch zu einem Anlaufpunkt für Menschen geworden, die sich über rechtliche Themen informieren wollen. Ein großer Teil davon kommt nicht über bezahlte Anzeigen zu uns und in die Anwaltsuche, sondern über die

The screenshot shows a professional profile for Martin Krause, a lawyer (Rechtsanwalt) at CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB. The profile includes a photo, contact details for both the law firm and the individual lawyer, and a list of legal specialties such as construction and architectural law, and civil law. It also features social media icons, a map of the office location in Cologne, and navigation buttons like 'MERKEN', 'KONTAKT ZUM ANWALT', and 'ZUR WEBSITE'.

ERWEITERTE SUCHE

WÄHLEN SIE AUS ÜBER 66.000 ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN IN DEUTSCHLANDS UMFANGREICHER ANWALTSSUCHE

ALLGEMEIN

Stichwort:
 Platz/Ort:
 Umkreis:
 Land:

KOMPETENZEN

Rechtsgebiet:
 Fachanwältin/Fachanwalt für:
 Weitere Berufe:
 Fremdsprachen:
 Fortbildungsbescheinigung

DAV-Arbeitsgemeinschaft:
 Recht anderer Länder:
 Gebärdensprache

WEITERE ANGABEN

Kanzlei-Name:
 Geschlecht:
 Vorname:
 Nachname:
 Barrierefreier Zugang

Qualität der Inhalte. Diese Verlässlichkeit belohnt nicht nur der Google-Algorithmus, sondern auch der ganz normale Bürger, der als Käufer, Mieter, Arbeitgeber, Angestellter, Nachbar, Erbe, Hausbauer oder Autofahrer ständig auf der Suche nach relevanten Informationen ist.

Die Besucherzahlen der Anwaltauskunft wachsen kontinuierlich. Währenddessen arbeitet der DAV beständig daran, die User-Experience zu optimieren und an den rasanten Wandel der Nutzergewohnheiten im Internet anzupassen. Die Präsenz in der Anwaltssuche ist für die Mitglieder der örtlichen Anwaltsvereine kostenlos. Auf anderen Plattformen kosten Anwaltsprofile ca. 30 Euro. Dennoch bedarf es Ihrer Unterstützung.

WAS SIE TUN KÖNNEN

Die Anwaltssuche der Anwaltauskunft gehört zu den umfangreichsten am Markt. Kaum eine andere Plattform bietet derart umfangreiche Informationen zum Profil der vertretenen Anwältinnen und Anwälte. Es ist deshalb besonders wichtig, dass Sie diese Inhalte regelmäßig pflegen. Einerseits, um die Nutzung der Suche für unsere Besucher zu einem befriedigenden Erlebnis zu machen. Andererseits, um die Sichtbarkeit bei Google weiter zu erhöhen, denn die Suchmaschine bewertet Detailfülle und Relevanz der Informationen.

Eine besondere Rolle spielt dabei Ihr Profilfoto. Es gibt anwaltlicher Dienstleistung nicht nur ein Gesicht, es er-

höht auch Ihre Chance, über die Anwaltauskunft ein Mandat zu erhalten. Anwaltsprofile mit Foto sind in unseren Suchergebnissen sichtbarer als andere. Und auch für Google sind sie relevant. Wenn man dem Website-Monitoring Google Analytics Glauben schenken darf, gibt es tatsächlich Menschen, die ihre Anwältin bzw. ihren Anwalt über die Google-Bildersuche finden.

DAV

BGH: UWG KANN EIGENTLICH ZULÄSSIGE KOLLEGEN-KRITIK VERBIETEN

Ein Anwalt wurde in einem Artikel in der Süddeutschen Zeitung unter der Überschrift „Im Berliner Sumpf. Weitere Notare lassen wegen Beurkundung fragwürdiger Immobilien Ämter ruhen“ mit der Kollegenkritik „Ich halte das für organisierte Wirtschaftskriminalität, bei der gezielt Anleger ruiniert werden“ zitiert. Zulässig oder nicht? Weil es dem Anwalt vor allem um die Eigenwerbung ging, hat der BGH die – an sich zulässige Meinungsäußerung – verboten. Die Hintergründe finden Sie in der Anwaltsblatt-Meldung (unter: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/rechtsprechung/bgh-zur-anwaltswerbung-uwg-kann-eigentlich-zulaessige-kollegen-kritik-verbieten>), dort gibt es auch das lesenswerte Urteil im Volltext.

DAV, PM 20/16 vom 26.05.2016

BUNDESREGIERUNG BESCHLIESST ÄNDERUNGEN BEIM BERUFSRECHT DER ANWÄLTE

Das „Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ startete im Mai 2016 mit dem Referentenentwurf aus dem Justizministerium (RefE). Der Entwurf sieht erhebliche Veränderungen beim Berufsrecht der Anwälte vor, betrifft auch das Rechtsdienstleistungsgesetz und will das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53a StPO für am Mandat mitwirkende Personen erweitern (siehe Depesche 18/16 und 26/16). Nun hat die Bundesregierung am 3. August den entsprechenden Regierungsentwurf (RegE) beschlossen und damit das förmliche Gesetzgebungsverfahren eröffnet. Sie finden den Regierungsentwurf hier. Der DAV hatte bereits den RefE kommentiert (SN Nr. 32/16) und wird sich gegenüber Ministerium und Parlament auch zu den neuen Vorschlägen des RegE äußern.

DAV

DEUTSCHEANWALTAKADEMIE: ONLINE-SEMINARE FÜR FACHANWÄLTE

Die DeutscheAnwaltAkademie ist der Fortbildungsanbieter für Anwälte mit dem größten Angebot an internetbasierten Online-Seminaren. Das Angebot vom Fortbildungsseminar für Fachanwälte über Seminare für Kanzleimitarbeiter bis zur aktuellen Online-Schulung zum beA finden eine große Nachfrage. Im Vergleich erstes Halbjahr 2015 zum ersten Halbjahr 2016 könnte die DAV-Tochter die Teilnehmerzahlen in Online-Seminaren um 30% auf über 1.600 Teilnehmer steigern. Auch im Herbst 2016 bietet die Akademie wieder ein umfangreiches Angebot mit Online-Seminare zu 19 verschiedenen Fachanwaltschaften.

DAV



Wolfgang Hartung / Hartmut Scharmer
BORA/FAO

C. H. Beck Verlag, 6. Auflage 2016, 1331 Seiten,
EUR 169,00, ISBN 978-3-406-67035-0

Das Berufsrecht ist ein Stiefkind jeder anwaltlichen Beschäftigung, in welchem Rechtsgebiet auch immer. Er-

staunlich ist immer, wie wenig Anwältinnen und Anwälte darüber wissen. Nur äußerst widerstrebend werden dazu Kommentare in die Hand genommen, denn dies ist keine Tätigkeit, die man nach RVG abrechnen kann. Dennoch ist es lohnend zu wissen, wo man nachgucken muss, und eigentlich unerlässlich, Kommentierungen der BRAO/BORA und FAO in der Kanzlei zu haben.

Der hier vorgestellte Kommentar erschließt die Berufs- und die Fachanwaltsordnung durch eine systematische Erläuterung. Kommentiert sind außerdem die §§ 43 bis 59m BRAO (Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts). Die Neuauflage berücksichtigt

- die Änderungen durch die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte,
- die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA),
- die Änderungen durch die 2. UWG-Novelle.

Herausgeber sind Dr. Wolfgang Hartung, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht in Mönchengladbach, ehem. Vizepräsident der RAK Düsseldorf und Hartmut Scharmer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Hamburg, Hauptgeschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Die Kommentierung wird bearbeitet von Holger Grams, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München, Dr. Wolfgang Hartung, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht in Mönchengladbach ehem. Vizepräsident der RAK Düsseldorf, Prof. Dr. Kai von Lewinski, Universitätsprofessor an der Universität Passau, Hartmut Scharmer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in Hamburg, Hauptgeschäftsführer der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Dr. Henning von Wedel, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Hamburg. Die 6. Auflage ist aufgrund wesentlicher Änderungen in der BRAO, BORA und FAO notwendig geworden. So regelt § 2 Abs. 3 Buchst. c BORA mit Wirkung ab 01.07.2015 erstmalig, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird, soweit das Verhalten des RA „im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialem Leben entspricht (Sozialadäquanz)“. Damit wird zur Kenntnis genommen, dass wir nicht nur mit Akten arbeiten, Legal-Outsourcing ist z. B. erlaubt. § 3 Abs. 1 Satz 2 BORA verbietet die doppelte Treuhand und § 11 Abs. 1 BORA die „Bummelei“. Die FAO ist erweitert um das Internationale Wirtschaftsrecht, das Vergaberecht und das Migrationsrecht. Neu müssen sich die § 46 a bis 46 c BRAO mit den Regeln für Syndikusanwälte beschäftigen. Die Autoren konnten noch die Beschlüsse der ersten Sitzung der 6. Satzungsversammlung vom 09.11.2015 berücksichtigen. Zielgruppe der soliden und umfangreichen Kommentierung sind Rechtsanwälte, Anwaltskammern, Anwaltsvereine, aber auch Richter und Mitarbeiter der Justizverwaltungen.

Wenn man sich mit der Materie eingehender beschäftigt, stellt man fest, dass das Berufsrecht gar nicht trocken ist und einem viele Antworten auf Fragen gibt, die man sich schon längst hätte stellen sollen.

Dr. Eckart Yersin,
Rechtsanwalt und Notar a. D.

SOMMER-BILDER-RÄTSEL

Raten Sie mit!

Welche Berliner Gerichtssäle sind auf den Fotos abgebildet?

Die Auflösung finden Sie auf Seite 272.



Foto:
Mark Alker / Fotograf in Berlin /
www.markalker.de



Foto:
Mark Alker / Fotograf in Berlin /
www.markalker.de



Foto:
Mark Alker / Fotograf in Berlin /
www.markalker.de

ERGEBNIS DER ERSTEN UND KONSTITUIERENDEN SITZUNG DER FÜNFTEN VERTRETERVERSAMMLUNG SOWIE ERGEBNIS DER WAHLEN DER VORSTANDSMITGLIEDER



Die Wahlen für die fünfte Legislaturperiode der Vertreterversammlung sind abgeschlossen; die Vertreterversammlung hat sich neu konstituiert und den Vorstand gewählt. Der Vorstand hat Dr. Hermann Stapenhorst und Christine Vandrey in ihren Ämtern als Präsident und Vizepräsidentin bestätigt. Im Einzelnen:

1. Die fünfte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes ist am 30. Juni 2016 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

Sie wählte Dr. Sebastian Wille zum Vorsitzenden, Nadja Meise zu seiner 1. Stellvertreterin und Frauke Reeckmann-Fiedler zur 2. Stellvertreterin.

2. Unter der Wahlleitung von Nadja Meise wurden in den Vorstand gewählt:

Nicole Narewski,
Dr. Hermann Stapenhorst,
Thomas Stötzel,
Martin Unverdorben und
Christine Vandrey.

Die qualifizierte Mehrheit des § 4 Abs. 2 RAVG Bln von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung wurde von allen Kandidatinnen und Kandidaten erreicht.

Alle Gewählten gehören dem Versorgungswerk an.

Mit ihrer Wahl zum Vorstandsmitglied sind Dr. Hermann Stapenhorst, Thomas Stötzel, Martin Unverdorben und Christine Vandrey aus der Vertreterversammlung ausgeschieden.

Als Ersatzmitglieder mit der jeweils höchsten Stimmzahl sind die Kolleginnen und Kollegen Dr. Johann Klinge, Christina Hahnfeld-Schulz, Johannes Koehler und Thomas Staudacher in die Vertreterversammlung nachgerückt.

3. Als Mitglieder der Vertreterversammlung im Widerspruchsausschuss wurden Dr. Karsten Klotz und Dr. Holger Ellers, als stellvertretende Mitglieder Nadja Meise und Christina Hahnfeld-Schulz gewählt. Der Widerspruchsausschuss konstituiert sich, sobald das Mitglied / die Mitglieder des Vorstands berufen ist / sind.

4. Die Vertreterversammlung hat einen Arbeitsausschuss, bestehend aus Julia Eis, Dr. Johann Klinge, Dr. Anja Rösch und Thomas Staudacher, zur Unterstützung und Vorbereitung der Arbeit der Vertreterversammlung eingesetzt.

5. In der konstituierenden Sitzung des Vorstands am 30. Juni 2016 wurden Dr. Hermann Stapenhorst zum Präsidenten und Christine Vandrey zur Vizepräsidentin des Versorgungswerkes gewählt.

6. Die Organe des Versorgungswerkes gem. § 3 RAVG Bln sind daher in der fünften Legislaturperiode wie folgt personell besetzt:

Vertreterversammlung:

Dr. Benedikt Bräutigam
Julia Eis (Mitglied des Arbeitsausschusses),
Dr. Holger Ellers (2. Mitglied des Widerspruchsausschusses)
Christina Hahnfeld-Schulz (stellvertretendes Mitglied des Widerspruchsausschusses)
Dr. Johann Klinge (Mitglied des Arbeitsausschusses)
Dr. Karsten Klotz (1. Mitglied des Widerspruchsausschusses)
Johannes Koehler
Nadja Meise (1. Stellvertreterin des Vorsitzenden und stellvertretendes Mitglied des Widerspruchsausschusses)
Dr. Knut Pilz
Frauke Reeckmann-Fiedler (2. Stellvertreterin des Vorsitzenden)
Dr. Anja Rösch (Mitglied des Arbeitsausschusses)
Nicole Schlimme
Benjamin Schulz
Thomas Staudacher (Mitglied des Arbeitsausschusses)
Dr. Sebastian Wille (Vorsitzender)

Ersatzmitglieder sind:

Vilma Niclas, Cornelia Seibeld, Carlos Katins,
Benjamin Herzog, Anke Brose, Lukas A. Kliem,
Percy Ehlert, Tobias Sommer, Markus Eisenburger,
Alexander Pahlisch.

Vorstand:

Nicole Narewski
Dr. Hermann Stapenhorst (Präsident)
Thomas Stötzel
Martin Unverdorben
Christine Vandrey (Vizepräsidentin)

Präsident

Dr. Hermann Stapenhorst

Geschäftsführerin

Dr. Vera von Doetinchem

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.b-rav.de

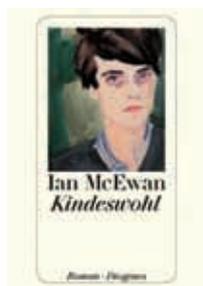


**Rembert Süß (Hrsg.)
Erbrecht in Europa**

verzb verlag, 3. Auflage 2015, gebunden, mit CD-ROM,
1552 Seiten, EUR 169,00, ISBN 978-3-95661-022-6

„Erbrecht in Europa“ – der Titel hält genau, was er verspricht: In über 48 Länderberichten wird das materielle Erbrecht, das Nachlassverfahrensrecht und das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht nahezu aller europäischer Staaten dargestellt. In einem einleitenden Teil findet sich eine ausführliche Einführung in die durch die Europäische Erbrechtsverordnung geschaffene Rechtslage. Mit seiner Aktualität, Verständlichkeit und Praxisnähe ist es für die tägliche Beratungspraxis ein mehr als hilfreicher Partner und sollte in keiner erbrechtlichen Kanzlei fehlen. Nicht nur für einen ersten Einstieg hält dieses Werk Antworten auf die meisten Fragen, die in der erbrechtlichen Beratung mit Auslandsbezug auftreten, kompakt und übersichtlich parat und wird damit tatsächlich zu einem unentbehrlichen Helfer.

Daniel Eichenauer,
Rechtsanwalt



**Ian McEwan
Kindeswohl**

Diogenes 2015, 5. Auflage, 223 Seiten, Hardcover,
EUR 22,00, ISBN 978-3-257-06916-7

Es gibt in der Literatur nur wenige Beschreibungen über das, was Anwälte und Richter denken und fühlen, wenn sie mit ihren Mandanten, den Gerichten, den Kollegen, den Gegnern – ja dem Leben überhaupt konfrontiert werden, das in jeden unserer Fälle hineinspielt. Zwar begegnen uns vor allem in den amerikanischen Kriminalromanen unzählige Richter und Anwälte, aber sie erfüllen Funktionen, die die Story und der Plot ihnen vorgibt, und häufig genug wirken die Anwälte – völlig fern von der wirklichen Praxis – wie Detektive (Ausnahme manchmal: John Grisham), die Richter aber wie Herr über Leben und Tod (trotz aller höheren Instanzen). Was Anwälte und Richter wirklich denken und wie es in ihnen aussieht,

könnten wir nur erfahren, wenn sie selbst die Helden der Geschichte werden. Und das ist selten. Goethe z. B. hat uns nie wissen lassen, wie er sich fühlte, als er dafür plädierte, eine Kindsmörderin mit dem Tode zu bestrafen, anstatt sie – wie damals üblich – lebenslang an den Pranger zu stellen. Er empfand das als die mildere Variante, aber warum hat er sich so entschieden?

Das Buch von Ian McEwan gibt uns solche Einblicke. Es schildert die Gewissensqualen einer Richterin, die darüber befinden muss, ob ein 17-jähriger Zeuge Jehovas selbst darüber entscheiden darf, ob er eine Bluttransfusion verweigern darf (auch seine Eltern plädieren dafür) und ob sie diese Maßnahme gegen seinen Willen zulassen soll. Das alles auf dem Hintergrund schwerer persönlicher Probleme, die den Fall überschatten. Es wäre eine Anmaßung, das nachzuerzählen, denn dazu bräuchte man selbst die literarische Kunst, über die der Autor verfügt. Die meisten Leser werden es in einem Zug zu Ende lesen, denn es nimmt einen in vieler Hinsicht mit (ich habe wieder mal zu Zigaretten gegriffen).

Vielleicht ist die Schilderung des Konflikts nicht das Entscheidende an diesem Buch. Es gibt uns einen tiefen Einblick in das englische Rechtsdenken, das sich nicht an Systemen, sondern an Fällen orientiert. Es löst die Konflikte auf einer menschlich stürmischeren Ebene, die wir – gefangen in unseren Systemen – nur selten betreten. Dabei fällt in dem Buch kein überflüssiges theoretisches Wort und das liegt gewiss daran, dass der Autor kein Jurist ist. Vielleicht versteht er es deshalb so gut, unsere inneren Konflikte abzubilden, er verkleidet die Theorie in eine lange Erzählung und da enthüllt sie sich ganz von selbst.

Prof. Dr. Benno Heussen



**Detlef Burhoff / Peter Kotz (Hrsg.)
Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge**

ZAP-Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis,
1. Auflage 2016, 1696 Seiten, Hardcover, EUR 109,00,
ISBN 978-3-89655-809-1

In erster Auflage ist nun das Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge erschienen und schließt die Reihe „Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren“, „Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung“ und „Burhoff/Kotz, Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe“.

Das Werk widmet sich all dem, was „nach dem Urteil kommt“ und damit ebenso in den Aufgabenbereich eines Strafverteidigers als Beistand des Beschuldigten fällt wie die Vertretung im Ermittlungs-, im Haupt- sowie im Rechtsmittel- und/oder Rechtsbehelfsverfahren.

Ausführungen finden sich zu allen Fragen, die sich an eine Verurteilung oder auch an einen Freispruch anschließen können – von Bewährung, Fahrerlaubnis und Sicherungsverwahrung über Berufsverbot und Fahrerlaubnisrecht bis hin zu Entschädigungsfragen nach dem StrEG.

Trotz ihrer herausragenden Bedeutung insbesondere für den Mandanten wurde die strafrechtliche Nachsorge in der juristischen Fachliteratur bisher eher „stiefmütterlich“ behandelt. Die Neuerscheinung ist in ihrem Bereich insofern bisher einzigartig.

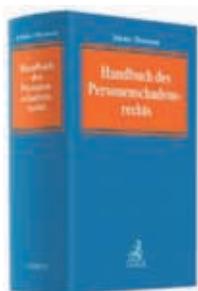
Kompakt und umfassend zugleich werden hier in einem einzigen Werk alle denkbaren Fragestellungen auf diesem Themengebiet beleuchtet und einer praktischen Lösung zugeführt.

Die Darstellung wurde wie gewohnt in alphabetischer Reihenfolge fortgeführt, wodurch ein schneller Zugriff auf die gesuchten Themengebiete ermöglicht wird. In jedem Abschnitt finden sich zudem wertvolle Hinweise für den Verteidiger, was in dem jeweiligen Zusammenhang besonders zu beachten oder für den Mandanten besonders wichtig ist.

Gerade für die praktische Tätigkeit eines Strafverteidigers ist das Werk von besonderer Bedeutung und stellt eine unverzichtbare Arbeitshilfe dar.

Ein hervorragendes Handbuch, welches in keiner strafrechtlichen Kanzlei- oder Dezernatsbibliothek fehlen darf.

Kanzlei Freyschmidt



Jürgen Jahnke / Michael Burmann (Hrsg.)

Handbuch des Personenschadensrechts

C. H. Beck Verlag, 1. Auflage 2016, 1701 Seiten, gebunden, in Leinen, EUR 199,00, ISBN 978-3-406-67625-3

Die Herausgeber Jahnke und Burmann legen ein umfassendes Werk zu unterschiedlichen Aspekten des Personenschadens vor. Es werden gut strukturierte und gut verständliche praktische Rechtsfragen des Personenschadens und seiner Regulierung dargestellt und bearbeitet. In insgesamt 9 Kapiteln bearbeiten 16 Autoren, ganz überwiegend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, klassische Fragen des Personenschadens mit den Schwerpunkten von „Haftungsgrund“ über „Ersatzansprüche“, „Drittleistungen“ und „Schadensabwicklung“ bis zu „versicherungsvertraglichen Absicherungen“. Im letzten Kapitel werden zusammengefasst Sterbetafeln, Kapitalisierungstabellen sowie wesentliche Rechtsänderungen im

Personenschadensrecht und Internet-Hinweise mit Adressen gegeben. Jedem einzelnen Kapitel ist ein detailliertes Übersichtsverzeichnis und jedem Unterkapitel ein ausführliches Literaturverzeichnis vorangestellt, das es dem geneigten Leser leicht ermöglicht, weitere Literaturstellen, auch für eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Teilaspekt eines Themas, zu recherchieren. Tabellen, Schaubilder und Übersichten erleichtern die Darstellung und machen die Materie auch für den nicht jeden Tag mit dem Personenschadensrecht befassten Praktiker gut verständlich. Ein umfangreiches Paragraphen- und Stichwortverzeichnis runden dieses Werk ab. Es ist jedem Praktiker, der sich mit Personenschäden befasst, sehr zu empfehlen.

Dr. Marc Christoph Baumgart,
Fachanwalt für Medizinrecht



Gudrun Doering-Striening

Der Sozialhilferegress bei Erbfall und Schenkung

zerb verlag, 1. Auflage 2015, 482 Seiten, gebunden,
EUR 69,00, ISBN 978-3-941586-06-2

Das Buch soll eine Hilfestellung für den Anwalt oder Notar sein, der zum einen in der akuten Situation den „Zugriff“ des Sozialhilfeträgers verhindern oder abwehren soll oder zum anderen als Kautelarjurist bei Vermögensübertragungen und letztwilligen Verfügungen mit bedürftigen Begünstigten zu tun hat und rechtssicher die Zukunft gestalten soll. Es handelt sich hierbei um eine kompakte Darstellung der sozialrechtlichen Regelungen unter ausschließlicher Berücksichtigung deren Relevanz für die Schnittstellen zum Erb- und Schenkungsrecht. Tabellarische und graphische Übersichten helfen, die komplexen Wechselwirkungen zu verstehen und insgesamt 43 Fallbeispiele veranschaulichen die Thematik für den Praktiker. Die grundlegenden sozialrechtlichen Strukturprinzipien werden dabei der gebotenen länger dargestellt. Das Buch ist für den mit dem Sozialrecht nicht vertrauten Anwalt eine gute Hilfestellung.

Daniel Eichenauer,
Rechtsanwalt

AUFLÖSUNG DES BILDERRÄTSELS AUF SEITE 269

Oben: Landgericht Berlin
Mitte: Sozialgericht Berlin
Unten: Kammergericht

VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
06.09.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: Inhaus-GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Zweckentfremdung und Ferienwohnungen RA Johannes Hofele, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht Anmeldungen: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
07.09.2016 Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr Ort: Steuerberaterverband Littenstraße 10 10179 Berlin	Arbeitskreis Arbeitsrecht Arbeiten 4.0 – Crowdfunding, Matrixeinsätze, Mobile Office etc. Herr RA Jörg Hennig; Rechtsprechungsübersicht: Herr RA Marcus W. Gülpen Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
08.09.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: Inhaus Akademie Klosterstraße 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Verkehrsrecht Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen und Entscheidungen Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de
13.09.2016 Beginn: 19 Uhr Ende: 21 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Bank- und Kapitalmarktrecht / Arbeitskreis Strafrecht Geldwäscherecht für Rechtsanwälte Dr. iur. habil. Erik Olaf Kraatz Anmeldung: ak-kapitalmarkt@berliner-anwaltsverein.de
13.09.2016 Beginn: 17 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: N. N.	Die neue Datenschutz-Grundverordnung in der anwaltlichen Praxis Prof. Niko Härting, Rechtsanwalt, Berlin Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar von Härting, „Datenschutz-Grundverordnung – das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis“, Otto-Schmidt-Verlag, Köln 2016. Teilnahmegebühr Mitglieder: 80,00 EUR zzgl. UST; Teilnahmegebühr Nichtmitglieder: 120,00 EUR zzgl. UST
14.09.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Erbrecht Erbrecht in Zahlen – Die Allensbachstudie und Elternunterhalt Ralph Seidler, RA Ines Braun Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de (bis 12.09.2016)

ALLE VERANSTALTUNGEN MIT (FAO-)TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN. TEILNAHMEGEBÜHREN ZUZÜGLICH UMSATZSTEUER.
ALLE ARBEITSKREIS-VERANSTALTUNGEN KOSTENLOS FÜR BAV-MITGLIEDER
ANMELDUNG UNTER MAIL@BERLINER-ANWALTSVEREIN.DE ODER PER FAX (030) 251 32 63.
WEITERE INFORMATIONEN / VERANSTALTUNGEN: WWW.BERLINER-ANWALTSVEREIN.DE

21.09.2016

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Ort:

Steuerberaterverband

Littenstraße 10

10179 Berlin

Arbeitskreis Strafrecht**Praktischer Umgang der Verteidigung mit forensisch-psychologischen/-psychiatrischen Gutachten/Gutachtern****RA Friedhelm Enners**

Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

29.09.2016

Beginn: 19 Uhr

Ende: 21 Uhr

Ort:

Inhaus Akademie

Klosterstraße 64

10179 Berlin

Arbeitskreis Verwaltungsrecht**Die persönliche Haftung von kommunalen Entscheidungsträgern****Dr. Torsten Mertins, Referent für Umwelt, Bauen und Kreislaufwirtschaft, Deutscher Landkreistag**

Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de

04.10.2016

Beginn: 18 Uhr

Ende: 20 Uhr

Ort: Inhaus-GmbH

Klosterstraße 64

10179 Berlin

Arbeitskreis Mietrecht und WEG**Die Veräußerungsbeschränkung gemäß § 12 WEG bei der Veräußerung von Wohnungseigentum****RA Heidrun Dickel, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin**

Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de

05.10.2016

Beginn: 18 Uhr

Ende: 20 Uhr

Ort: DAV-Haus

Littenstraße 11

10179 Berlin

Arbeitskreis Erbrecht**Unternehmensnachfolge nach der Erbschaftssteuerrechtsreform****RA Dr. Grischa Feitsch**

Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de (bis 03.10.2016)

05.10.2016

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Ort: DAV-Haus

Littenstraße 11

10179 Berlin

Arbeitskreis Mediation**Visualisierung in der Mediation****Dipl. Psych. und Mediatorin Alexandra Bielecke**

Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de

11.10.2016

Beginn: 18 Uhr

Ende: 20 Uhr

Ort: DAV-Haus

Littenstraße 11

10179 Berlin

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:**Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und Owi-Recht****Urban Sandherr, Richter am Kammergericht**

Teilnahmegebühr Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR

13.10.2016

Beginn: 18 Uhr

Ende: 20 Uhr

Ort: DAV-Haus

Littenstraße 11

10179 Berlin

Arbeitskreis Verkehrsrecht**Identitätsfeststellung im Straf- und Bußgeldverfahren****Dr. Katharina Funk, Sachverständige für forensische Bildidentifikation und Osteologie**

Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de



Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de • www.scriptart.de

Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen (Familienrecht, Verkehrsrecht, alt eingeführt – über 30 Jahre)

Schöneberg (Friedenau), Außensozietät für verschiedene Rechtsgebiete (Fachanwälte). Mieträume im „Rechts- und Steuerberaterhaus“.

Nähere Informationen: Herr Langner 0151-432 200 11

Rechtsanwalt, 64, 35 Jahre Berufserfahrung, Schwerpunkt im priv. Bau-/Architektenrecht sowie Kreditsicherungsrecht, **sucht** nach Veräußerung seines Sozietätsanteils freie Mitarbeit, gern projektbezogen, in Kanzlei oder Verband.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2016-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt sucht Stelle als

Freier Mitarbeiter

im Steuer- und/oder Gesellschaftsrecht

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2016-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen für eine kleine, seit 25 Jahren geführte Kanzlei **einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Teilzeit** auch ohne Berufserfahrung, der/die in der Lage ist, die spannenden Herausforderungen einer Kanzlei in einer brandenburgischen Kleinstadt mit großem Einzugsgebiet anzunehmen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungen mit Ihren Gehaltsvorstellungen per E-Mail an
RAin.hopp@swschwedt.de.

Nachmieter für sehr gut eingeführte Rechtsanwalts-einzelkanzlei in bester Lage in Berlin-Karlshorst mit Inventarübernahme wegen Ende der Berufstätigkeit nach 27 Jahren gesucht. Alternativ Verkauf von Inventar (z.B. Aktenschränke) und anderen spezifischen Arbeitsmitteln (Literatur, Hängeakten usw.).

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2016-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei sucht eine/n **Kollegin / Kollegen** zur Zusammenarbeit ab 1.9.2016 in unseren neuen größeren Räumlichkeiten

in Berlin-Mitte (U-Bahnhof Stadtmitte/ Kochstraße).

Das freie Büro ist ca. 18 m² groß. Besprechungszimmer und Sekretariat können mitbenutzt werden. Platz für eigenes Personal ist vorhanden.

Telefon: (030) 20 62 48 90 oder E-Mail: office@bgkw-law.de

Anwaltsnotar/Anwaltsnotarin von Sozietät am Kurfürstendamm gesucht.

Angestrebt ist die Übernahme eines umfangreichen notariellen Mandantenstammes eines aus Altersgründen ausscheidenden Notars.

Repräsentative Räumlichkeiten mit sehr guter Büroinfrastruktur sind vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an
info@pkp-anwaelte.de

Ihre Kanzlei / Zweigstelle am Hackeschen Markt

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung
Günstig gelegen und preiswert: **Tel. 030 - 311 69 85 95**

Kanzleiräume (Untervermietung)

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in Berlin-Wilmersdorf (Nähe Ludwig-Kirch-Platz) bietet 2 Büroräume zur Untermiete, da unser Platzbedarf geringer geworden ist. Mitnutzung des Besprechungsraums möglich. Anschlüsse für moderne Bürokommunikation sind vorhanden.

Kontakt: kanzlei@rakh.de oder Telefon: 030/8827667.

Unser Seniorpartner geht neue Wege

Wirtschaftskanzlei (9 Anwälte, davon 2 Notare) in modernen und repräsentativen Räumen in der Hardenbergstr. 10 **sucht Nachfolger/in** (Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, evtl. mit Notarzulassung) mit Schwerpunkten im **Handels-/ Gesellschafts- und Immobilienrecht**.

Kontakt: **Rechtsanwalt und Notar Oliver Merleker**,
Tel. 306 9000, merleker@advokat.de

Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm
mit Tätigkeitsschwerpunkt Steuerrecht

sucht Büroraum (etwa 25 qm)

bei Kanzlei in Charlottenburg.

Mitbenutzung von Besprechungsraum ist erwünscht.

RA Robert Gutsche Telefon: (030) 31 51 88 99 - 0
Email: kanzlei@steuerfachanwalt.net

Alteingesessenes Anwalts- und Notariatsbüro sucht Notarkollegen

mit freien Kapazitäten; auch ein neu zugelassener Notar ist willkommen.

Das derzeitige Notariat hat ein weit über dem Berliner Durchschnitt liegendes Urkundenaufkommen.

Eine langfristige Zusammenarbeit ist vorstellbar.

Zentral gelegene Büroräume in der City-West sowie ein erfahrenes Büroteam sind vorhanden

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2016-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Fachanwalts-Bürogemeinschaft in Mitte
sucht dritten Kollegen/in
(www.berliner-kanzlei.de)**

Zwei Fachanwälte (Verwaltungsrecht, Erbrecht, Strafrecht), suchen ab sofort dritten Kollegen/in für Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte, gerne FA. Der Standort befindet sich an zentraler Stelle in einem wunderschönen Altbau (1891) mit neubarocker Sandsteinfassade, direkt an der verkehrsreichen Kreuzung Chausseestraße (22)/ Invalidenstraße, 10115 Berlin. Zur alleinigen Nutzung: 1 heller, ruhiger Raum hofseitig (ca. 35 qm). Zur möglichen Mitbenutzung: Anspruchsvoller Besprechungsraum, Sekretariat, Küche, getrennte WCs. Insgesamt verfügt die Kanzlei über ca. 179 qm Fläche. Fahrstuhl vorhanden.

Kontakt: 0173/4271390

Rechtsanwalt und Notar mit langjähriger Berufserfahrung **sucht Anschluss** an größere Kanzlei, auch überregional als Zweigstelle.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2016-4** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle

Mobil: 0160-99 25 52 91

Älterer Notarkollege gesucht,

der für mindestens 3 Jahre in alteingesessener Kanzlei tätig sein möchte ohne großen Stress (ca. 2 Tage pro Woche für 4-5 Stunden). Die eigenen Mandanten können weiter betreut werden.

Ein eingespieltes Büroteam und Räume in zentraler Lage sind vorhanden. Büro- und Personalkosten sind nicht zu zahlen, eine angemessene Beteiligung an den Einnahmen ist selbstverständlich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2016-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Eingeführtes Anwaltsbüro im Prenzlauer Berg (zwei Anwälte) **sucht ab Oktober Anwältin oder Anwalt** mit familienrechtlichem Schwerpunkt für Bürogemeinschaft. Kontakt: morgenroth33@gmail.com

Gesucht in Mitte

Bürogemeinschaft (RA+StB) sucht zum 31.12.2016 oder früher vorzugsweise in Berlin-Mitte 4-5 Zimmer (90-110 qm). Zuschriften bzw. Angebote an koch@ra-capell.de

**Alteingesessene Friedrichshagener Bürogemeinschaft
mit 3 Anwälten
sucht neue/n Kollege/in.**

Schöner Büroraum in repräsentativem Altbau in der Bölschestraße. Gute Büroinfrastruktur vorhanden.

Tel.: 0157/78355878

Rechtsanwältin im Familien- und Erbrecht (FachRA) mit eigenem Mandantenstamm **sucht ab November 2-3 Räume zur Untermiete** in bestehender Bürogemeinschaft/Sozietät in Friedrichstraße und Umgebung. Angebote erbeten über: bueroraumsuche@gmx.de

Ruhiger, teilmöblierter Büroraum (ca. 20 qm) in lang bestehender Bürogemeinschaft **in 10119 Berlin** zu vermieten. Erfahrenes ReNo-Team und moderne Bürokommunikation sind vorhanden und können auf Wunsch mitgenutzt werden. 030-40505620

**Kollegen bieten RA/in mit Interesse
am Notariat eine Bürogemeinschaft an
mit dem Ziel späterer Kooperation.**

Rechtsanwälte Schuler – Notar a.D., Scharnhorst, Notar scharnhorst@snafu.de

Ab nach Karlshorst

Eingesessene Berliner Rechtsanwältin (zivilrechtlich ausgerichtet) möchte wieder eine Bürogemeinschaft gründen. Interesse?

Kontakt: anwalt@ra-andersch.de, Tel: 030/21 23 76 21

Service für Sie und Ihren Mandanten:
Spezialisierte Revisionsanwältin fertigt Ihre Revision!

- Honorar nach Vereinbarung -
Auf Wunsch begleite ich auch z. Termin der Vorinstanz!

RA K. Rausch, Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin
- **Fachanwalt f. Strafrecht / Strafverteidiger** -
Tel: (030)8871450; RA-k.rausch@t-online.de

**Für 1984 nach Wohnraumförderungsgesetz
erricht. kl. Wohnhaus Beratung gesucht.**

Keine Miethöhen, sondern Förderungsbindung.

Mail: kontakt@nyumba.eu Tel. 0151 581 400 12

**Rechtsanwalt (w/m) für das
Bau- und Architektenrecht gesucht**

Wir sind eine FAin für Familienrecht und ein FA für Bau- und Architektenrecht und suchen einen Rechtsanwalt (w/m) für die Bearbeitung von Mandaten ausschließlich im Bau- und Architektenrecht. Eine mindestens zweijährige auch forensische Tätigkeit ist Voraussetzung. Ein bereits absolvierter Fachanwaltslehrgang ist von Vorteil. Bei unserer Arbeit legen wir Wert auf Sorgfalt, Einsatzbereitschaft und Mandantenzufriedenheit und wünschen uns eine/n dazu passende/n Mitstreiter/in für unser Team mit einem kollegialen Miteinander und einem guten Betriebsklima.

Die kurzfristige Aufnahme Ihrer Tätigkeit in unserer Kanzlei ist erwünscht. Wir freuen uns auf Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung per E-Mail an:

Fachanwälte Rothstein & Holz
Keithstr. 6, 10787 Berlin,
Rothstein.Holz@t-online.de

Nachfolger/in gesucht

Fachanwalt für Familienrecht sucht aus Altersgründen einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zur Fortführung seiner ausschließlich familienrechtlichen Kanzlei. Die langjährige mit dem Familienrecht vertraute Rechtsanwaltsfachangestellte kann übernommen werden, die laufenden Mandate können fortgeführt werden und es besteht die Möglichkeit zur Anmietung von ein bis zwei repräsentativen Altbau-Räumen in der Bürogemeinschaft (5 Kollegen/Kolleginnen) in bevorzugter City-Westlage (nahe KaDeWe).

Kontakt: Email: joachim.hiersemann@t-online.de

Bürogemeinschaft in der Pariser Str. sucht Kollegen/in

Unsere Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei befindet sich im Vorderhaus eines repräsentativen Stuckaltbaus. Zur Vermietung ab dem 01.01.2017 stehen ein Balkonzimmer mit ca. 29 qm und ein daran anschließendes Sekretariatszimmer mit ca. 16 qm. Besprechungsraum, Bäder und Küche stehen zur Mitbenutzung zur Verfügung.

Kontakt: RAuN Wölpern oder RA Walther
Tel.: 030/8809706; kanzlei@ra-woelpern.de

Rechtsanwalt (Handels- u. GesellschR) sucht 1-3 Büroräume am Kurfürstendamm.

Kontakt bitte per Email an: ramail1212@yahoo.de

Renommierete Rechts- und Fachanwaltskanzlei mit Notariat bietet in sehr repräsentativem Altbau und Toplage

1 – 2 Büroräume am Kurfürstendamm

(ca. 48 qm und 40 qm) zur Untermiete für kollegiale Bürogemeinschaft.

Kontaktaufnahme bitte per E-Mail: kanzleiraume_kurfuerstendamm@web.de

Terminsvertretung und Teilzeit

Wir übernehmen gerne Terminsvertretung vor den Berliner Gerichten. Zudem suchen wir Möglichkeiten an einer Teilzeitbeschäftigung. Zusatzqualifikation: FA-Lehrgang IT-Recht wurde belegt. Rechtsanwälte Vardar, Mobil: 0179-815 4500, vardar@posteo.de

ENGLAND und DEUTSCHLAND,

Kanzlei BOCKLAGE in Hamburg, Fachanwältin für Internationales Wirtschaftsrecht Monique Bocklage steht für Beratung, Vertretung, Mandatsübernahmen im grenzüberschreitenden Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, Zwangsvollstreckung zur Verfügung.

Tel: 040-2549 1202, www.bocklage.org

Termins-vertretungen

Terminsvertretungen vor den Gerichten in Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor dem Familiengericht Treptow/Köpenick

Erfahrener Familienrechtler (Fachanwalt für Familienrecht) vertritt Sie und Ihre Mandanten gerne vor dem neu eingerichteten Familiengericht Treptow/Köpenick.

Tüxen Schaefer Rechtsanwälte

Oberspreestr. 182 • 12557 Berlin • Tel.: (030) 536 99 444
Fax: 030-536 99 445 • E-Mail: kontakt@tuexen-rae.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Anzeigenaufgabe bitte stets per E-Mail cb-verlag@t-online.de

RA-MICRO Anwaltsworkshops



Kostenlose Teilnahme
Inklusive Fingerfood

Für RA-MICRO Anwender:

- 24.08. Online Recherchedienste effektiv nutzen
- 31.08. Elektronisches Mahnverfahren mit RA-MICRO
- 07.09. Einführung in die elektronische Aktenführung für Rechtsanwälte
- 14.09. Gebührenabrechnung leicht gemacht für Rechtsanwälte
- 21.09. RA-MICRO Basics für Rechtsanwälte Teil 1 (Akten- und Adressverwaltung)

jeweils 17.00–18.30 Uhr

Ort: **Europa-Center**, Tauentzienstr. 9–12, 10789 Berlin

Für alle Anwälte:

DictaNet Spracherkennung – für mehr Effizienz in Ihrer Kanzlei

- 24.08.16 Mittags (13.00–14.30 Uhr)
- 31.08.16 Abends (17.00–18.30 Uhr)
- 07.09.16 Mittags (13.00–14.30 Uhr)
- 21.09.16 Abends (17.00–18.30 Uhr)
- 28.09.16 Mittags (13.00–14.30 Uhr)

Ort: **RA-MICRO Store**, Marburger Str. 14, 10789 Berlin

Jetzt anmelden

Tel.: +49 (0) 30 435 98 500

vertrieb@ra-micro.de


RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE